

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
22. Synopse (01.10.2017-04.10.2017)
der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhalt

Ö-2017-10-01-A Ratingen.....	3
Ö-2017-10-01-B Kleve	3
Ö-2017-10-01-C Kleve	4
Ö-2017-10-02-CDüsseldorf.....	5
Ö-2017-10-02-D Kleve	6
Ö-2017- 10-02-E Goch.....	6
Ö-2017-10-02-F Kleve	7
Ö-2017-10-03-A.....	8
Ö-2017-10-03-B Goch	8
Ö-2017-10-03-C Nijmegen.....	12
Ö-2017-10-03-D Nijmegen	12
Ö-2017-10-04-A Uedem.....	16
Ö-2017-10-04-B Solingen	18
Ö-2017-10-04-C Leverkusen	26
Ö-2017-10-04-D Hamburg	29
Ö-2017-10-04 E Uedem.....	35

Ö-2017-10-04-F Kleve	37
Ö-2017-10-04-G Oberhausen	38
Ö-2017-10-04-I Velbert	41
Ö-2017-10-04-J Krefeld	70
Ö-2017-10-04-K Kleve	72
Ö-2017-10-04-L Wuppertal	73

Abs.	Stellungnahme		Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/Fundstelle der Bewertung)
	Ö-2017-10-01-A Ratingen <u>Dokument 353399/2017</u>	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Stellungnahme zum dritten Entwurf des Regionalplans</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit rege ich an, folgende Fläche als Fläche für den allgemeinen Siedlungsbereich vorzusehen: Bereich südlich von Ratingen an der Westseite der Düsseldorfer Straße bis zur Bahnlinie.</p> <p>Gründe: Es besteht in Ratingen ein sehr großer Wohnbedarf, der trotz einer in den vergangenen Jahren stark zugenommenen Innenverdichtung nicht ansatzweise durch die vorhandenen Wohnflächen gedeckt werden kann. Es gibt im Bereich Ratingen-Mitte, Ratingen-Ost und Ratingen-Süd kaum Entwicklungsflächen, auf denen in etwas größerem Umfang Wohnbebauung ermöglicht werden könnte. Dementsprechend sind trotz des großen Wohnbedarfs im unmittelbaren Umfeld von Düsseldorf in diesen Stadtbereichen nur wenige Einfamilienhäuser entstanden.</p> <p>Ratingen besitzt in diesen Stadtteilen aufgrund des gebotenen Fluglärmeschutzes, der Waldflächen und der angrenzenden Autobahnen nur wenige Möglichkeiten der zusätzlichen Ausweisung von Bauflächen.</p> <p>Als Baufläche bietet sich die oben genannte Baufläche aus folgenden Gründen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Baufläche würde sich im Süden unmittelbar an die dort vorhandene Düsseldorfer Bebauung und im Norden - lediglich durch die Bahnlinie getrennt - unmittelbar an die Ratinger Bebauung anschließen. 2) Die Baufläche ist sehr gut erschlossen: es verläuft in unmittelbarer Nähe die Straßenbahn und eine wichtige Verbindungsstraße nach Düsseldorf. 3) M.E. handelt es sich nicht um eine besonders schutzwürdige Freifläche. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Ratingen-PZ1a
01	Ö-2017-10-01-B Kleve <u>Dokument 358163/2017</u>	Hinweise:	
01	Dritte Offenlage des Regionalplans Düsseldorf (4. August bis 4. Oktober 2017) Windenergiebereiche im und am Reichswald		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die

	Ö-2017-10-01-B Kleve Dokument 358163/2017	Hinweise:	
	<p>Stellungnahme zum Thema Windenergiebereich am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstrasse, Fläche 15,4 ha Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Regionalplans Düsseldorf vom 4. August bis 4. Oktober 2017 erhebe ich hiermit Einwände gegen die Planung / Genehmigung von Windenergieanlagen auf einer ausgewiesenen Fläche von 15,4 ha am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstrasse.</p> <p>Bedenken:</p> <p>Die bereits geschaffene Windenergielleistung des Kreises Kleve</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf zur Nutzung von Windenergie Flächen für eine Nennleistung i.H.v. 1,7 TWh/a zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreis Kleve bereits installierte Nennleistung beträgt mehr als 0,5 TWh/a - mehr als ein Drittel der für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf geforderten Menge. Dass der Regionalplanentwurf trotzdem ausgerechnet in einem der wenigen Waldgebiete des Kreises großflächig weitere Gebiete für Windkraft ausweist, ist nicht verhältnismäßig.</p> <p>Der geringe Abstand zu der Wohnbebauung (Lärm und Infraschall)</p> <p>Die neue Landesregierung von CDU und FDP hat im Koalitionsvertrag den Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen mit mindestens 1.500m neu festgelegt, das entspricht dem Zehnfachen der Windradhöhe.</p> <p>In Reichswalde wird diese Vorgabe bei weitem nicht erfüllt (Entfernung zur Wohnbebauung ca. 400m).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	Ausführungen zur Kenntnis genommen.	

	Ö-2017-10-01-C Kleve Dokument 358162/2017	Hinweise:	
01	<p>Dritte Offenlage des Regionalplans Düsseldorf, Windenergiebereiche im und am Reichswald</p> <p>Stellungnahme zum Thema Windenergiebereich am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstraße, Fläche 15,4 ha Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Regionalplans Düsseldorf vom 04. August bis 04. Oktober 2017 erheben wir hiermit Einwände gegen die Planung/Genehmigung von Windenergieanlagen auf einer ausgewiesenen Fläche von 15,4 ha am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstraße.</p> <p>Der Reichswald stellt einen wertvollen Erholungsraum dar. Von Windenergieanlagen gehen erhebliche Lärmimmissionen aus. Schattenwurf bringt zusätzliche Unruhe. Daher würde der Betrieb von Windenergieanlagen den Erholungswert des Waldes bis weit über die Grenzen der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete zunichten machen.</p> <p>Außerdem hat die neue Landesregierung von CDU und FDP im Koalionsvertrag den Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen mit mind. 1500 m neu festgelegt. In Reichswalde wird diese Vorgabe nicht erfüllt. Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt ca. 450 m.</p> <p>Das Waldbrandrisiko und die Zerstörung eines landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches sind neben dem Artenverlust der Flora und Fauna ebenfalls Gründe für unsere Einwände.</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	

	Ö-2017-10-02-CDüsseldorf Dokument 354719/2017	Hinweise: → identisch mit E-Mail-Eingang Dokument 354621/2017	
01	Betreff: Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Entwurf Stand Juli 2017 Stellungnahme der Bürgerinitiative Hafenalarm Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf unser umfangreiches Einwendungsschreiben vom 28.3.2015 und auf unsere ergänzende Einwendung vom 6.10.2016. Bis heute haben wir eine Antwort von Ihnen nicht erhalten. Wir vermissen die immer wieder postulierte Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, Dialogbereitschaft und Transparenz.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Unsere Einwendungen aus unserem Schreiben vom 28.3.2015 halten wir auch hinsichtlich des 3. Entwurfes aufrecht.		Sonstiges Allgemein
03	Wir begrüßen, dass jetzt der Grünstreifen westlich des Karwegs (nördlich des Trippelsbergs und in Höhe des Wiedfelds südlich des Trippelsbergs) nicht mehr Sondergebiet Hafen werden soll.		PZ1eb/Düs_058_F_GIBfzN
04	Wir wehren uns weiter entschieden gegen die Pläne, Hafen Reisholz zum Containerterminal und/oder zum Logistikzentrum auszubauen, sei es nur auf dem Gelände südlich des Trippelsbergs oder sogar auf dem gesamten Gelände südlich der Münchner Straße. Es gibt keinen Bedarf der örtlichen produzierenden Industrie für einen Containerterminal. Die jetzt schon katastrophale Verkehrssituation rund um den Hafen Reisholz lässt einen Containerterminal nicht zu. Unsere umliegenden FFH- und Naturschutzgebiete verbieten einen Containerterminal. Auf den Brachflächen Shell- und RWE-Gelände, beide extrem schadstoffbelastet, gibt es nach Auskunft des BUND artengeschützte Populationen- u.a. der Zauneidechse. Der neue Ministerpräsident Laschet hat die großen Kapazitäten des Duisburger Hafens für die ZARA-Häfen bei seinem Niederlande-Besuch gerühmt- für Hafen Reisholz sind die ZARA-Häfen irrelevant. Nur am Rande sei erwähnt, dass aus der so hochgelobten Trimodalität am Hafen Reisholz gerade das umweltfreundlichste Verkehrsmittel Bahn herausfällt: Die Taktung und Streckenplanung des RRX lassen eine Güterzugeinspeisung in das Schienennetz zwischen Düsseldorf und Köln weder vom Hafen Reisholz noch vom IDR-Bahnhof zu. Mit freundlichen Grüßen		PZ1eb/Düs_058_F_GIBfzN

	Ö-2017-10-02-D Kleve Dokument 354778/2017	Hinweise:	
01	An die Bezirksregierung ! Wir möchten keine Windkraftanlagen haben, dann muß noch mehr Grünanlagen weichen. Es sterben viele Vögel die in Windkraftanlagen fliegen. Hässlich zu laut. Es gibt besser Standorte. Hochachtungsvoll		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
	Ö-2017- 10-02-E Goch Dokument 357234/2017	Hinweise: In der Anlage befindet sich eine Unterschriftenliste mit 53 Unterschriften zu Zeile 02 und 11 Schreiben von Einzelpersonen (siehe Zeile 03)	
01	UNTERSCHRIFTSLISTEN BRIEFE BESORGTER ANWOHNER Sehr geehrte Damen und Herren, wie bereits im Schreiben vom 29.09.2017 dargestellt, hatten wir intensiven Kontakt zu den Bewohner am Reichswaldrand, Die beiliegenden Unterschriftenlisten und Schreiben wurden uns nachträglich am heutigen Tage übergeben. Wir bitten die Bedenken der Bewohner am Reichswald Ernst zu nehmen und auf die Errichtung der Windenergieanlagen am Reichswald zu verzichten.		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
02	We sind gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Knollenberg / Mönchstal in 47574 Goch-Nierswalde sowie am Waldrand Reichswalde		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
03	Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf vom 04.08.2017-04.10.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der 3. öffentlichen Auslegung zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf mache ich hiermit meine Einwände gegen die Darstellung von Windenergiebereichen am Reichswald geltend. Eine Vielzahl öffentlicher Interessen stehen dem Windkraftausbau am Reichswald entgegen. Für mich, als Bürger des Kreises Kleve, bedeutet der Reichswald ein Naherholungsgebiet besonderer Güte. Gerade in diesem zusammenhängende Waldgebiet in der Region Kleve- Goch- mit den Waldrändern in Reichswalde und Nierswalde finden viele Kreis Klever Bewohner Erholung und erfahren die Natur. Eine Belastung dieser Randgebiete durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann ich in dieser Region nicht unterstützen. Im Kreis Kleve übersteigen wir bereits die für den Planungsbezirk Düsseldorf geforderte Fläche. Warum können nicht bereits vorhandene Anlagen repowered werden?	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	

	Ö-2017- 10-02-E Goch Dokument 357234/2017	Hinweise: In der Anlage befindet sich eine Unterschriftenliste mit 53 Unterschriften zu Zeile 02 und 11 Schreiben von Einzelpersonen (siehe Zeile 03)	
	Warum können nicht bereits vorhandene Vorrangzonen in Kleve, wie in Griethausen, wieder aktiviert werden ? Ich danke für Ihr Verständnis für meine Fragen und erwarte Ihre zeitnahe Stellungnahme.		

	Ö-2017-10-02-F Kleve Dokument 354734/2017	Hinweise: →	
01	<p>Dritte Offenlage des Regionalplans Düsseldorf (4. August-4. Oktober) Windenergiebereiche im und am Reichswald Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Regionalplans Düsseldorf, erhebe ich hiermit Einwände gegen die Planung und Genehmigung von Windenenergieanlagen in Kleve-Reichswalde, Engelstraße, in unmittelbarer Nähe des Reichswaldes!</p> <p>Als erstes möchte ich auf die nachhaltige Schädigung des Landschaftsbildes hinweisen. Der Reichswald ist frei von visuellen Beeinträchtigungen. Durch die Jahrhunderte lange Waldentwicklung sind entsprechende Relikte, urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlung- und Nutzungsareale usw. enthalten. Zu sehr großen Teilen ist der Wald als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Errichtung von Windenenergieanlagen zerstört dieses einzigartige Landschaftsbild.</p> <p>Zweitens würde ein erheblicher Verlust der Flora und Fauna nicht nur auf die zu bebauende Fläche, sondern auch auf das Naturschutzgebiet im Wald zu kommen, da Pflanzen und Tiere oft in einer Symbiose leben. Der Waldrand ist nicht das Ende des Lebensraumes der Tiere, die dort leben, ich fahre jeden Morgen und Abend auf der Engelstraße entlang auf dem Weg zur Arbeit, und in der Dämmerung erhascht man, sogar während der Fahrt, äsendes Wild auf den waldnahen Feldern, oder wunderschöne Greifvögel die an Zaunpfählen sitzen und die Beute schon im Visier haben. Bei einer Windkraftanlage von über 230m Höhe dort am Waldrand würde unweigerlich zur Tötung unzähliger Zug-Brut-und Greifvögeln und geschützter Fledermausarten führen. Das beweisen längst andere Standorte mit Windkraftanlagen.</p> <p>Drittens die Beeinträchtigung von Lärm, Infraschall und Schattenwurf, der die Tiere noch weit im Wald nachhaltig stören wird. Die verstörten Tiere werden durch die Rotoren Geräusche dann auf die nahegelegenen Landstraßen laufen, viele Verkehrsunfälle verursachen, hoffentlich nicht mit menschlichen Todesfällen. Der Lärm und Schattenwurf bringt auch für die Anwohner erhebliche Unruhe mit sich. Nicht zuletzt die Menschen die diese Region als Naherholungsgebiet nutzen.</p> <p>Viertens, durch die unmittelbare Nähe zum britischen Ehrenfriedhof, dem Größten, den es in Deutschland gibt wäre die Totenruhe gestört.</p> <p>Fünftens ist das Verunreinigungsrisiko für Grund-und Oberflächenwasser sehr hoch. Es ist allerseits bekannt, dass hier in Reichswalde <u>Trinkwassereinzugsgebiet WSZ-I-also SCHUTZWASSERGEBIET</u> ist.</p> <p>Als sechsten und letzten Punkt möchte ich noch auf das Waldbrandrisiko hinweisen. Ein Löschen von Bränden, die durch technische Defekte oder Blitzeinschlag an Windkraftanlagen entstehen können, ist wegen der großen Höhe der Anlagen</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	

	Ö-2017-10-02-F Kleve Dokument 354734/2017	Hinweise: →	
	nicht möglich. Bei einem Zwischenfall in Trockenperioden kann es zu Funkenflug und dadurch zu einem Großwaldbrand kommen. Ich beantrage, auf die Genehmigung einer Windenergiefläche aus dem Regionalplan Düsseldorf am und im Reichswald in 47533 Kleve-Reichswalde, Engelstraße zu verzichten. Mit freundlichen Grüßen		

	Ö-2017-10-03-A Dokument 354631/2017	Hinweise: →	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bitten Sie, im Regionalplan die Nutzung der sogenannten "Dreiecksfläche" Kaarst zwischen den Autobahnen A 57 und A 52 sowie der Bahnlinie Neuss-Krefeld dahingehend zu ändern, dass auf dieser Fläche ein Konverter für die im Rahmen der Energiewende nötige Nord-Süd-Stromtrasse gebaut werden kann.</p> <p>Der alternativ dazu vorgesehene Standort in geringer Nähe zur Wohnbebauung von Meerbusch-Osterath birgt für uns als Anwohner und Familie unverhältnismäßige gesundheitliche und sonstige Belastungen und Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm - evtl. Belastung durch elektrische Felder - vollständige Veränderung des bewusst gewählten ländlichen Lebensraums - Verfall des Immobilienwerts <p>Demgegenüber erscheint die Nutzungsänderung der oben beschriebenen "Dreiecksfläche", auch angesichts der bundesweiten Bedeutung der neuen Stromtrasse, vertretbar gegenüber allen Beteiligten zu sein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Kaarst-PZ2eb Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p>	

	Ö-2017-10-03-B Goch Dokument 354624/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf in der 3. Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der 3. öffentlichen Auslegung zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf mache ich hiermit erneut Einwände gegen die Darstellung von Windenergiebereichen am Reichswald geltend.</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

Ö-2017-10-03-B Goch Dokument 354624/2017	Hinweise:	
<p>Eine Vielzahl öffentlicher Interessen stehen dem Windkraftausbau im Reichswald entgegen. Einige sachliche Argumente möchte ich hier noch einmal anführen.</p> <p>Die Zerstörung eines landesweit bedeutsamen Landschaftsbildes</p> <p>Bis heute ist der Reichswald eine weitgehend unzerschnitten gebliebene hochwertige Kulturlandschaft, die ohne hohe Bebauung und Strommasten frei ist von visueller Beeinträchtigung ist. Dieses einzigartige Landschaftsbild würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen zerstört. Die Bedrängung des Waldes wäre unvermeidbar.</p> <p>Ich schätze das hochwertige Landschaftsbild des Reichswaldes , da ich als Weezerin von etlichen Windkraftanlagen eingekreist bin, 4 riesige Anlagen , wie sie in Reichswalde und Nierswalde geplant sind, sind in Kalbeck erstellt worden. Selbst der Blick Richtung Niederlande wird durch neue Anlagen im Baaler Bruch gestört. Deshalb sollte der Reichswald verschont bleiben , irgendwo muss sich man sich als Mensch noch erholen können und den ungestörten, ruhigen Blick genießen können.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Erholungsgebiets Reichswald</p> <p>Die von Windenergieanlagen gehende Unruhe, Lärmbelastung, Schattenwurf und eine negative Bedrängung des Landschaftsbildes würden das Erholungsgebiet Reichswald für den Fremdenverkehr unattraktiv machen. Der kleine Ort Nierswalde lebt überwiegend vom Fremdenverkehr, von der ruhigen, grünen idyllischen Landschaft und hat außer der naturbelassenen Lage keine Attraktivität.</p> <p>Der Buchungsrückgang für den Tourismussektor würde zu erheblichen Einbußen führen.</p> <p>Als Weezerin schätze ich dieses Erholungsgebiet sehr, da ich mich in Weeze durch den Flughafen ins besonders am Wochenende in meiner Ruhe gestört fühle.</p> <p>Auf diesem Grunde habe ich für meine Pferde eine Stallanlage bei einem Bauern in Kessel gepachtet, da ich den Reichswald in seiner Unverbautheit zu schätzen weiß.</p> <p>Als Wanderreiter reite ich um den gesamten Reichswald und bringe ich auch ortsfremde Reiter nach Nierswalde. Dies wäre nicht mehr möglich, da die Reiter die Reaktion ihrer Pferde auf Schattenwurf abschrecken würde.</p> <p>Die Vorbelastung des Waldes und des Waldrandes</p> <p>Nach derzeitigen Leitfäden würde das Umfeld der beiden Flächen am Waldrand in Nierswalde und Reichswalde durch die Vorbelastung zum bevorzugten Suchraum für Windenergieanlagen im und am Wald und somit eine Bedrohung für den schützenswerten Reichswald.</p> <p>Das Waldbrandrisiko</p>		

Ö-2017-10-03-B Goch	Hinweise:	
	<p>Durch technische Defekte oder Blitz einschlag können Brände an Windenergieanlagen entstehen, so gewesen in Uedem und Isselburg Wegen der großen Höhen der Windenergieanlagen ist ein Löschen durch die Feuerwehr nicht möglich und sieht ein kontrolliertes Abbrennen vor. Durch Funkenflug kann es in dem von drei Seiten den Wald umgebenden Bereich zum Großwaldbrand mit unabsehbaren Schäden kommen. Bereits in den 70-er Jahren hat der Reichswald im Bereich des Kartenspielerweges gebrannt, der Wald hat bis heute gebraucht um sich weitgehend davon zu erholen. An vielen Stellen im Wald besteht keine Netzverbindung und ich stelle mir dann als Waldbesucher einen Notfallmeldung schwierig vor.</p> <p>Gefahr durch Eiswurf</p> <p>Eine vom Element ganz anderer Art ist die Gefahr durch Eiswurf. Die Kesseler-Straße führt genau neben den Planungsgebiet in Nierswalde vorbei und wird viel als beliebter Rad- und Wanderweg genutzt. In Bocholt fand ein Spaziergänger eine ca. 50 cm große Eisspitze unweit einer Windkraftanlage auf einem asphaltierten Wirtschaftsweg. Solche Vorkommnisse erzeugen Unsicherheit Erholungssuchender und unwillkürlich meidet man solche Gebiete. Solche Vorkommnisse erzeugen bei Erholungssuchenden in der freien Landschaft Unsicherheit, man mag seine gewohnten Wege nicht mehr gehen und fühlt sich aus Gebieten, in den Windkraftanlagen stehen, letztendlich verdrängt.</p> <p>Der Artenverlust der Flora und Fauna</p> <p>Viele Brut-, Zug- und Greifvögel wie Störche und Kraniche nutzen die Flugrouten über den Reichswald und über die Flächen in Nierswalde und Reichswalde. Sie nutzen insbesondere die Thermik des Reichswaldes um sich hoch in die Lüfte zu schrauben und zu ihren Winterquartieren zu fliegen. Darüber hinaus haben sich Wespenbussarde und Kolkarben hier angesiedelt und brüten hier. Ebenfalls haben geschützte Fledermäuse hier ihren angestammten Lebensraum. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesen sensiblen Bereichen wird diese massiv negativ beeinträchtigen und den Tod für Tiere zur Folge haben. Ich habe Störche sonst nur in Schleswig-Holstein gesehen und freue mich nun von meiner Stallanlage in Kessel aus diese großen Vögel hautnah in den Nierswiesen zu sehen. Ebenfalls habe ich den äußerst seltenen Schwarzmilan gesehen. Mit den Kindern des Kindergartes in Kessel besuchen wir regelmäßig den Wald um ihnen diesen wichtige Lebensraum nahe zu bringen. Es wäre für mich unerträglich, mit den Kindern geschredderte Vögel und verendete Fledermäuse zu finden und erklären zu müssen, dass dies von den Rotoren der Windkraftanlagen käme.</p>	

Ö-2017-10-03-B Goch Dokument 354624/2017	Hinweise:	
	<p>Der unwiederbringlicher Verlust von Bodenfunktionen</p> <p>Durch den Bau der Fundamente von Windenergieanlagen und die Zuwegung wird der Boden weiträumig extrem verdichtet und verliert dadurch seine Funktion als Nährstofflieferant, als Wasserfilter und Wasserspeicher. Eine Renaturierung ist dadurch auf Jahrzehnte nicht möglich, da am Ende der Laufzeit eine Wiederaufforstung aufgrund unzureichender Wuchsleistung erfolgen kann.</p> <p>Die Gefährdung für die Trinkwasserversorgung</p> <p>Der am Waldrand in Nierswalde geplante Windenergiebereich überlagert einen Trinkwasserschutzbereich. Der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen würde ein erhebliches Risiko für die Trinkwasserversorgung der umliegenden Kommunen bedeuten.</p> <p>Durch die umfassenden Begründungen zum Thema Trinkwasser durch den RR wurden die Konzentrationszonen im Wald gestrichen. Diese Begründungen treffen ebenso auf die Fläche am Knollenberg zu und machen deren Beibehaltung unverständlich.</p> <p>Der Verstoß gegen das Ziel der Waldvermehrung</p> <p>Der Kreis Kleve ist mit 15% Waldfläche waldarm. Ebenso die Stadt Goch mit 18% Waldfläche. Der kürzlich verabschiedete Landesentwicklungsplan fordert eine Waldvermehrung. Aus diesem Grunde sollten die unmittelbar am Wald grenzenden Flächen dem LEP gerecht werden und nicht durch den Bau von WKA für die Aufforstung verloren gehen.</p> <p>Der Infraschall</p> <p>Die gesundheitsschädliche Wirkung von Windraftanlagen durch Lärm, Schattenwurf, Unruhe und Infraschall wird in aktuellen Studien beschrieben. Wegen dieser Erkenntnisse wurde z. B. in Dänemark der Bau von Windkraftanlagen gestoppt. Infraschall ist zwischenzeitlich eine durch Krankenkassen und Berufsgenossenschaften anerkannte physische Krankheit. Der volkswirtschaftliche Schaden durch Ausfall wird groß werden. Der Mensch und die Gesundheit des Menschen müsste auch in Nordrhein-Westfalen vor aller technischer Entwicklung vorrangig beachtet werden. Je höher die Anlage, umso weiter wird der Schall getragen.</p> <p>Die Kommunen und Bürger gegen Konzentrationszonen in Goch-Nierswalde und Kleve-Reichswalde</p>	

	<p>Ö-2017-10-03-B Goch Dokument 354624/2017</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Stadt Goch hat eine Konzentrationszone und die Stadt Kleve hat zwei Konzentrationszonen rechtskräftig ausgewiesen. Beide Kommunen verweisen auf diese Konzentrationszonen und lehnen weitere Ausweisungen ab. Bei Umfragen der Heimatvereine in Goch-Kessel, Goch-Nierswalde und Kleve-Reichswalde haben sich deutlich über 90 % gegen Windenergieanlagen im und am Wald ausgesprochen.</p> <p>Koalitionsvertrag</p> <p>In dem Koalitionsvertrag hat die Landesregierung für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen. Durch seine Nähe zu den Ortschaften Kessel und Reichswalde erfüllt der Großteil der Windenergiebereiche am Waldrand in Goch-Nierswalde und Kleve Reichswalde diese Vorgabe nicht. Da hier ein Konflikt zu erkennen ist, sollte von einer entsprechenden Darstellung Abstand genommen und die Windenergiekonzentrationszonen am Waldrand im Entwurf des Regionalplans gestrichen werden.</p> <p>Die Unverhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund der bereits vom Kreis Kleve erbrachten Nennleistung</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf zur Nutzung von Windenergie Flächen für eine Nennleistung i.H.V. 1,7 TWh/a zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreis Kleve bereits installierte Nennleistung beträgt mehr als 0,5 TWh/a – mehr als ein Drittel der für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf zu erbringenden Menge. Dass die Änderungen lediglich die Streichung von Windenergiebereichen im Wald, nicht jedoch unmittelbar am Waldrand vorsehen, führt dazu, dass die Verteilung von Nennleistung weiterhin unverhältnismäßig im Vergleich zu anderen Kreisen ist. Ich bitte deshalb nachdrücklich auch um Streichung der Flächen in Goch-Nierswalde und Kleve-Reichswalde.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, meine Anregungen und Bedenken in Ihre Beratungen einzubeziehen und auch die im Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen an der Kesselerstrasse und Engelstrasse am Reichswald zu streichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	
--	---	--

	<p>Ö-2017-10-03-C Nijmegen Dokument 354628/2017</p> <p>Hinweise:</p>	
	<p>Ö-2017-10-03-D Nijmegen Dokument 354626/2017</p>	

	Ö-2017-10-03-C Nijmegen Dokument 354628/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (3. Beteiligung vom 04.08.2017 - 04.10.2017)</p> <p>im Rahmen der 3. öffentlichen Auslegung zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf mache ich hiermit erneut Einwände gegen die Darstellung von Windenergiebereichen am Reichswald geltend. Wie in den beiden ersten Beteiligungen von Naturschutzverbänden, Landschafts- und Denkmalpflegern, Trinkwasserversorgern, verschiedenen Kommunen und anderen vorgetragen, steht eine Vielzahl öffentlicher Interessen dem Windkraftausbau im Reichswald entgegen. Insofern ist es erfreulich, dass einige der sachlichen Streichungsgründe im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf doch noch Berücksichtigung finden und von der Ausweisung von Windenergiebereichen im Reichswald abgesehen wurde. Allerdings spricht eine Vielzahl von sachlichen Argumenten ebenso für die Streichung der beiden verbliebenen Windenergiebereiche unmittelbar am Waldrand (Goc_WIND_011 in Goch-Nierswalde mit ca. 84 ha sowie Kle_WIND_002 in Kleve-Reichswalde mit ca. 15,4 ha). Nachfolgend möchte ich diese Argumente in den Gesamtzusammenhang der Veränderungen stellen.</p> <p>Vernichtung des Erholungswertes durch Lärm und Schattenwurf Der Reichswald stellt einen wertvollen Erholungsraum dar. Von Windenergieanlagen gehen erhebliche Lärmimmissionen aus. Schattenwurf bringt zusätzliche Unruhe. Daher würde der Betrieb von Windenergieanlagen den Erholungswert des Waldes bis weit über die Grenzen der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete zunichten. Aus dem Attraktivitätsverlust würde sich auch ein wirtschaftlicher Schaden für den örtlichen Tourismussektor ergeben. Studienergebnisse aus anderen Regionen lassen einen Rückgang der Touristenzahlen und Tagesausflügler erwarten. Dies würde die Gastronomie, Hotellerie, den Handel und Freizeiteinrichtungen nachhaltig treffen. Dieser Grund trifft umso mehr zu durch die im Plan weiterhin vorgesehenen Flächen in Niers- und Reichswalde, die gesamten umliegenden Gemeinden Kessel, Asperden, Niers- und Reichswalde.</p> <p>Zerstörung eines landesweit bedeutsamen Landschaftsbildes Der Reichswald ist eine bis heute weitgehend unzerschnitten gebliebene hochwertige Kulturlandschaft. Sie ist frei von visuellen Beeinträchtigung durch Strommasten oder hohe Bebauung. Die Errichtung von Windenergieanlagen in und direkt an diesem Wald würde mit Verlusten des hier noch einzigartigen Landschaftsbildes einhergehen. Machen Sie hier keinen nicht nachvollziehbaren Unterschied und streichen Sie auch die Flächen in Niers- und Reichswalde.</p> <p>Verstoß gegen das Ziel der Waldvermehrung Der Kreis Kleve ist waldarm. Weniger als 15% der Fläche ist von Wald bedeckt. Der kürzlich verabschiedete Landesentwicklungsplan fordert in waldarmen Gebieten das Hinwirken auf eine Waldvermehrung. Vor dem Hintergrund ihres Waldanteils von 18% ist die Kommune Goch auch im „Forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Planungsregion Düsseldorf“ aus dem Jahr 2013 als Suchraum für Waldvermehrung definiert. Entsprechend ist vor allem die Darstellung der Windenergiebereiche unmittelbar an Gocher Waldflächen nicht nachvollziehbar. Ich möchte aus diesem Grund</p>	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	

	Ö-2017-10-03-C Nijmegen <u>Dokument 354628/2017</u>	Hinweise:	
	<p>dringend beantragen, dass, sollten die Flächen am direkten Waldrand des Reichswaldes für den Ackerbau verzichtbar sein, dort im ökologischen, klimaschützenden und LEP gerecht werdenden Sinn der Wald nicht durch den Bau von WKA für die Aufforstung verloren gehen sollte.</p> <p>Artenverlust der Flora und Fauna Die Windenergiebereiche liegen unweit des Natura 2000 und Fauna-Flora-Habitat Gebiets Goldenberg bzw. der Naturwaldzelle Rehsol sowie auf niederländischer Seite der Natura 2000 Gebiete St. Jansberg und De Bruuk und weiterer Naturgebiete. Ein grenzüberschreitender Biotopverbund. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen würden diese Naturschutzgebiete massiv negativ beeinträchtigt. Die Flugrouten vieler Brut-, Zug- und Greifvögel sowie von Fledermäusen verlaufen über den Reichswald UND direkt über die Flächen in Niers- und Reichswalde. Z.B. die der Kraniche. Insbesondere die Thermik des Reichswaldes ist hervorragend für die hier inzwischen bis zu 50 Tiere angewachsenen Schwärme der Störche. Arktische Gänse überfliegen dieses Gebiet. Geschützte Fledermäuse haben hier ihren angestammten Lebensraum. Ebenso eine hohe Anzahl von Wespenbussarden (ca. 50) In Nierswalde wurden über viele Jahre Kolkaraben angesiedelt. Sie brüten hier. Der Betrieb von Windenergieanlagen in und an diesem Wald würde unweigerlich zur Tötung unzähliger Tiere durch Kollisionen oder tödliche Organverletzungen durch Druckdifferenzen führen. Ich bitte deshalb um konsequente Prüfung und Umsetzung der von Ihnen dankenswerterweise begonnenen Herausnahme ALLER dazu in Bezug stehenden Flächen.</p> <p>Unwiederbringlicher Verlust von Bodenfunktionen Für die Fundamente und den Bau von Windenergieanlagen muss der Boden weiträumig stark verdichtet werden. Selbiges gilt für die Zuwegungen. Der Boden verliert seine Funktionen z.B. als Nährstofflieferant oder Wasserspeicher. Auch am Ende der Laufzeit kann keine Wiederaufforstung erfolgen, weil der Boden keine ausreichende Wuchsleistung mehr erbringen kann. Das bedeutet, dass ebenso die betroffenen Flächen in Niers- und Reichswalde dauerhaft für die Aufforstungspläne des Landesentwicklungsplan verloren wären, wenn es zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen am Reichswaldrand käme, der sich aus forstbetrieblicher Sicht geradezu zur Aufforstung bestens eignet. Sie machen auch hier zur 3. Änderung eine Unterscheidung zwischen Flächen IM Wald und am direkten Waldrand, die ich Sie bitte aufzuheben.</p> <p>Unverhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund der bereits vom Kreis Kleve gelieferten Nennleistung Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf zur Nutzung von Windenergie Flächen für eine Nennleistung i.H.V. 1,7 TWh/a zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreis Kleve bereits installierte Nennleistung beträgt mehr als 0,5 TWh/a – mehr als ein Drittel der für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf geforderten Menge. Dass die Änderungen lediglich die Streichung von Windenergiebereichen im Wald, nicht jedoch unmittelbar am Waldrand vorsehen, führt dazu, dass die Verteilung von Nennleistung weiterhin unverhältnismäßig im Vergleich zu anderen Kreisen ist. Ich bitte deshalb nachdrücklich auch um Streichung der Flächen in Goch-Nierswalde und Kleve-Reichswalde.</p>		

Ö-2017-10-03-C Nijmegen Dokument 354628/2017	Hinweise:	
<p>Waldbrandrisiko Ein Löschen von Bränden, die durch technische Defekte oder Blitzeinschlag an Windenergieanlagen entstehen können, ist wegen der großen Höhe nicht möglich. Bei einem Zwischenfall in Trockenperioden kann es durch Funkenflug zu einem Großwaldbrand kommen.</p> <p>Gefahren für die Trinkwasserversorgung Der in Goch-Nierswalde am Waldrand dargestellte Windenergiebereich verläuft überlagert einen Trinkwasserschutzbereich. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen an dieser Stelle würde ein erhebliches Risiko für das Trinkwasser der umliegenden Kommunen bedeuten. Die umfassende Begründung zum Thema Trinkwasser in der Region wurde durch den Regionalrat in seiner Begründung zur Herausnahme der Flächen im Wald dargestellt. Dies trifft auf die Fläche am Knollenberg ebenso zu und macht die Veränderung unverständlich.</p> <p>Vorbelastung Ein weiterer Grund für die nachdrückliche Bitte um Streichung der beiden verbliebenen Flächen am Waldrand besteht in den Folgen der Vorbelastung, die der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen am Waldrand auch für den Rest des Reichswalds bedeuten würde. Sowohl der Regionalrat als auch Ihr Dezernat haben sich zur Streichung der Windenergiebereiche im Wald entschieden, weil der Nutzen der Energieerzeugung aus Windkraft an diesem Standort andere öffentliche Interessen nicht aufwiegt. Der Schutzwürdigkeit des Gebietes wurde auf der Klausurtagung Ende Juni Rechnung getragen. Mit einer energiewirtschaftlichen Nutzung des Walrandes wäre mittelfristig ein Großteil der umfassenden bisherigen Bemühungen hinfällig. Nach geltenden Leitfäden würde das Umfeld der beiden im Regionalplan verbliebenen Windenergiebereiche am Waldrand durch die Vorbelastung zum bevorzugten Suchraum für den weiteren Windkraftausbau. Somit auch wieder Flächen im Reichswald.</p> <p>Unverträglichkeit mit Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag In ihrem Koalitionsvertrag hat die neue Landesregierung aus CDU und FDP für den Ausbau der Windkraft einen Mindestabstand von 1.500m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vereinbart. Durch seine räumliche Nähe zur Ortschaft Goch-Kessel erfüllt der Großteil des Windenergiebereichs am Waldrand in Goch-Nierswalde diese Vorgabe nicht. Da dieser Konflikt bereits jetzt erkennbar ist, sollte von einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan abgesehen werden.</p> <p>Infraschall Immer mehr aktuelle Studien weisen gezielt auf die gesundheitsschädigende Wirkung von Windkraftanlagen hin durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall. Die veraltete TA-Lärm enthält keinerlei Vorgaben in Bezug auf Infraschall und ist damit nicht annähernd dem aktuellen Wissen angepasst. Ich bitte dringlich darum, mit der Ausweisung von Flächen im</p>		

	Ö-2017-10-03-C Nijmegen Dokument 354628/2017	Hinweise:	
	<p>gesamten Planungsbereich (mit der in NRW z.Zt. zugelassenen Abstandsregelung) zu warten, und aktuelle Studien in den Entscheidungsfindungsprozess miteinzubeziehen nach dänischem Modell. Die derzeitige Überarbeitung der DIN 45680 weist einen Weg, wie Inkonsistenzen in der Bewertung des tieffrequenten Bereiches behoben werden können (Umweltbundesamt).</p> <p>Daher beantrage ich, im Regionalplan Düsseldorf neben der Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald auch auf die Darstellung der Flächen am Waldrand zu verzichten.</p>		

	Ö-2017-10-04-A Uedem Dokument 358074/2017	Hinweise:	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gerne möchte ich zu dem RPD -insbesondere zu den vorgesehenen Änderungen- kritisch Stellung nehmen. Zunächst kurz zu meiner Person: Ich bin seit 30 Jahren im ehrenamtlichen praktischen Naturschutz tätig. Ich bin Vorsitzender des Landschaftspflege im Kreis Kleve e.V. [REDACTED] sowie Vorsitzender des Heimatverein Keppeln e.V., [REDACTED]</p> <p>Beruflich berate ich landwirtschaftliche Unternehmen.</p> <p>Bei der Realisierung der B67n (in der jetzigen Form) habe ich folgende schwerwiegende Bedenken:</p> <p>1. Zerschneidung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe am Uedemerfelder Weg Durch den Bau der B67n gehen direkt und indirekt über Ausgleichsmaßnahmen umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit guten Ackerböden für die Landwirtschaft nachhaltig verloren. Die meisten Betriebe am Uedemerfelder Weg hätten bei Realisierung der B67n einen Teil der Ackerflächen auf der anderen höher gelegenen -nur deutlich aufwendiger zu erreichenden Flächen- auf der "anderen Seite". Der barwertige betriebswirtschaftliche Mehraufwand für die weiteren Fahrten für die Bewirtschaftung bzw. Wertverlust der Flächen dürfte sich nach meiner Einschätzung-Berechnung auf mindestens 10-15.000 Euro/ha beziffern. In einigen Fällen wird die Zerschneidung der Flächen für zusätzliche Betriebsaufgaben der landwirtschaftlichen Betriebe sorgen.</p> <p>2. Optische Beeinträchtigung des Kulturhistorisch bedeutsamen Gebietes der Uedemer Brüche Auch wenn das Naturschutzgebiet Uedemer Bruch formal durch die neue Trassenführung nicht berührt wird, kommt es doch zu einer erheblichen Einschränkung der optischen Wahrnehmung (im Windbereich würde man von einer optisch bedrängenden Wirkung sprechen). Der heutige Blick von der Hohen Mühle zu Uedem auf eine im Wesentlichen unbeeinträchtigte Kulturlandschaft und ein kulturhistorisch bedeutsames Umfeld wird unwiederbringlich zerstört oder mindestens erheblich beeinträchtigt. Hier kann auch die Höhe der Trassenführung nur geringe Entlastung bringen. Durch</p>		Uedem-PZ3ab-1

<p>die neuerliche weitere Annäherung der Trasse an die sensiblen Bereiche wird das Problem nochmals verschärft.</p> <p>3. Entwertung des Naturschutzgebietes Uedemer Bruch bzw. des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Der Wert eines Naturschutzgebietes bzw. eines Landschaftsschutzgebietes bemisst sich insbesondere durch das angrenzende Umfeld. Auch wenn dies Umfeld nicht die Wertigkeit der eigentlichen Schutzfläche hat, bestimmt es wesentlich, ob die eigentlichen Schutzziele erreicht werden können. Insbesondere trifft dies umso mehr bei dem flächenmäßig kleinen NSG Uedemer Bruch zu. Durch den Bau der 67 n ergibt sich eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand.</p> <p>Die veränderte Trassenführung (Ä3BT-V-KÜ Kalkar-Uedem Nr. 01) führt zu einer noch größeren, sehr problematischen Nähe zu den eigentlichen Schutzgebieten, so dass aus meiner Sicht der Schutzgedanke des NSG stark gefährdet erscheint.</p> <p>4. Steinkauz Der bedrohte Steinkauz hat in Europa in NRW einen Verbreitungsschwerpunkt.</p> <p>Innerhalb von NRW sind insbesondere die Kreise Kleve und Wesel in NRW die höchsten Bestandsdichten und damit beim Schutz des Steinkauzes eine herausragende Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Aufgrund meiner ehrenamtlichen Schutzbemühungen um den Steinkauz in den vergangenen 30 Jahren, kenne ich insbesondere die extrem hohen Bestandsdichten des Steinkauzes am Uedemerfelder Weg. Auch wenn die Brut- und Nahrungshabitate nur teilweise von der Trassenführung berührt werden, wird der "Überschuss" an Jungsteinkäuzen zu einem sehr erheblichen Teil dem Straßenverkehr zum Opfer fallen (Kollisionsrisiko). Hierdurch würde die Funktion einer weiteren Steinkauzhochburg als "Produktionsstätte" zum Ausgleich für steinkauzschwächere Gebiete zerstört. Die Zerschneidung von Teilstrukturen des Steinkauzes fällt zusätzlich negativ ins Gewicht. Dieses Kollisionsrisiko ist übrigens auch für weitere seltene Arten wie Schleiereule sowie die diversen Fledermausarten des benachbarten NSG sowie der umgebenden landwirtschaftlichen Bereiche signifikant und meines Erachtens nicht durch Kompressionsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>5. Landschaftsplan des Kreises Kleve Uedem Nr. 8 aus dem Jahre 2010 Im o.a. Landschaftsplan des Kreises Kleve heißt es: "Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist der Kernbereich des Uedemer Bruches großräumig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Natur' vorgegeben".</p> <p>Die Planungen der B67n kontakarrieren den in 2010 festgesetzten Landschaftsplan. Die neuerlichen Änderungen führen zu einer nochmaligen Annäherung an die Schutzgebiete. Die geplante Trassenführung verstößt daher gegen den Landschaftsplan Uedem.</p> <p>6. Zerstörung des Hohlweges zwischen Thelenhof und Uedem Zwischen dem Thelenhof und Uedem verläuft ein kulturhistorisch bedeutsamer Hohlweg. Dieser Weg hat im Übrigen eine sehr hohe Bedeutung als verbindendes ökologisches Element zwischen dem Uedemer Bruch und dem grünen Ortsrand</p>	
--	--

<p>von Uedem. In dem Hohlweg gibt es eine erstaunliche Vielfalt an Insekten und Kleintieren. Daneben hat der Weg, der von Erholungssuchenden stark frequentiert wird, einen erheblichen Erholungswert für Einheimische und Gäste. Als Hohlweg wird er auch wintertags aufgrund seiner Struktur gerne genutzt. Die neue Trassenführung zerschneidet den Hohlweg und entwertet ihn hierdurch nahezu vollständig hinsichtlich aller genannter Funktionen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	
---	--

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder im Regionalrat Düsseldorf, sehr geehrte Vertreter der Stadt Solingen,</p> <p>bitte beachten Sie unsere erneute Eingabe zum Regionalplan Düsseldorf, mit der wir insbesondere auf die aus unserer Sicht unzureichende Berücksichtigung von Stadtratsbeschlüssen zum Thema "Buschfeld" und die Nichtbeachtung von mit Steuergeldern bezahlten Gutachten, Thema "Gesamtgutachten Ittertal", hinweisen möchten.</p> <p>Diese Nachricht geht in Kopie an die örtliche Presse zur freundlichen Beachtung. Herzliche Grüße</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
02	<p>Regionalplan Düsseldorf in der Fassung des Entwurfs vom 06.07.2017</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unseren vorangegangenen Stellungnahmen zu jeweiligen Entwürfen des Regionalplans vom 27.03.2015, 06.10.2016 und 31.05.2017.</p> <p>Unsere seinerzeitigen Eingaben, mit denen wir der Absicht widersprachen, Freiflächen im Ittertal als Allgemeine Siedlungsflächen zu verplanen und damit Voraussetzungen für die Besiedlung mit Industrie- und Gewerbeunternehmen zu schaffen, wiederholen wir mit Nachdruck.</p>	Sonstiges-Allgemein	
03	<p>In der Zwischenzeit sind weitere Entwicklungen eingetreten, die den Planungen im vorliegenden Entwurf zusätzlich massiv widersprechen:</p> <p>In getrennten Abstimmungen der Räte der Städte Solingen und Haan wurde beschlossen, die Ausweisung des Gebietes Buschfeld als ASB im Regionalplan Düsseldorf abzulehnen.</p> <p>Entsprechende Entscheidungen erfolgten am 28.09.2017 mit 94%iger Mehrheit in Solingen und am 27.06.2017 einstimmig in Haan. Die Beschlüsse liegen Ihnen vor. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass Sie die Meinung der großen Mehrheit der Bürger in Solingen und Haan ignorieren und dem Regionalrat eine Beschlussvorlage vorlegen, in der Sie den Bürgerwillen unterdrücken.</p>	Solingen-PZ1a	
04	<p>Gewerbeflächenbedarf deutlich geringer</p> <p>Sie begründen den Verbleib der Freiflächen im Ittertal als ASB-Flächen damit, dass der von der Stadt Solingen gemeldete Bedarf zwar eher politisch zu werten sei, und der tatsächliche zukünftige Bedarf wahrscheinlich deutlich niedriger läge als der gemeldete, aber mit Blick auf das „Flächenkonto“ wollen Sie trotzdem den Planungsrahmen aufrechterhalten.</p>	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte	

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	<p>Zutreffend ist, die Flächenmeldungen der Stadt wurden seinerzeit mit „erkennbarer Bedarf“ umschrieben. Mit anderen Worten: Die Arithmetik wurde im Planungsentwurf unabhängig vom tatsächlichen Bedarf stimmig gemacht. Dass der Bedarf tatsächlich nicht vorliegt, und der Entwurf des Regionalplans massiv den Vorgaben des Landesentwicklungsplans bezüglich dem Ausschluss der Vorratshaltung widerspricht, wird an Folgendem deutlich.</p> <p>Der Nettoverbrauch an Gewerbeflächen liegt wesentlich niedriger, als im 2012 erstellten „Regionalen Gewerbeblächenkonzept Bergisches Städtedreieck“ angenommen. Ein Zitat daraus: „Für die Zukunftsfähigkeit der Region bedarf es einer Bereitstellung von 25 ha/Jahr [netto] durch die Reaktivierung von Brachen, aber zwingend auch von 25 ha/Jahr [netto] neuer Flächen »auf der grünen Wiese«“ (S. 7). Dieses Konzept war Grundlage der Gewerbeblächen-Bedarfsanmeldung der Stadt Solingen zum Regionalplan.</p> <p>In der Informationsvorlage der Stadt Solingen vom 04.09.2013 „Reserveflächen für gewerbliche Nutzungen. Auflistung vorhandener Flächenpotentiale ab 2.000 m“ (Vorlagen- Nr. 3036) wurden nutzbare Gewerbeblächen aufgelistet. Diese sind bis auf wenige Ausnahmen auch vier Jahre später alle noch vorhanden. Zugleich sind jedoch weitere große Gewerbebrachen hinzugekommen: U.a. kam zwischenzeitlich das Fabrikgelände der Firma Kieserling und Albrecht zwischen Kölner Straße und Birkenweiher mit mehr als 1,6 ha als Gewerbebrache hinzu, im Jahr 2016 wurde die Stahlgießerei Grossmann mit ca. 4,3 ha Betriebsfläche geschlossen und zur Gewerbebrache, 2017 wurde die Schließung des Solinger Standorts der Firma Saltus bekannt, eines bedeutenden Herstellers von Schraubwerkzeugen mit 85 Beschäftigten.</p> <p>Mit der Informationsvorlage der Stadt Solingen vom 31.08.2017 (Vorlage Nr. 2969) informiert die Stadt über das sehr sinnvolle Projekt „Integriertes Brachflächenmanagement“. Dabei wurde festgestellt: „Im gesamten Stadtgebiet Solingens wurden im Zuge der Ersterfassung 162 brachliegende oder mindergenutzte Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 75 ha erfasst.“ Es zeigt sich, dass erhebliche Flächenpotentiale im Siedlungsraum der Stadt vorhanden sind. Diese gilt es zu nutzen.</p> <p>Hinzu kommt: Die Fläche Piepersberg-West, ursprünglich als dringende Bedarfsfläche für die gewerbliche Besiedlung bezeichnet, soll jetzt für die Bebauung mit einer Eventhalle mit höchst fragwürdigen wirtschaftlichen Aussichten reserviert werden.</p>		
05	<p>Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde widerspricht einstimmig</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde beschloss in seiner Sitzung am 30.08.2016 einstimmig:</p> <p>„Der Landschaftsbeirat der Stadt Solingen empfiehlt dem ASUkm und dem Rat folgende Gesichtspunkte in die erneute Stellungnahme zum Regionalplanentwurf einzuarbeiten:</p> <p>„(...) Unter Bezugnahme auf den im Dezember 2013 gefassten Beschluss des Landschaftsbeirates zum Gutachten Ökologische Bewertung des Ittertals“ wird die geplante Bebauung der Randbereiche des Ittertals mit den Gewerbegebieten Keusenhof, Buschfeld, Fürkelrath II und Piepersberg-West im Hinblick auf den Naturhaushalt kritisch gesehen. Um den regionalen Grünzug und das NSG Mittlere Itter in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten sollte die Ausweisung von Gewerbegebieten in den angrenzenden Landschaftsflächen äußerst sparsam umgesetzt werden oder noch besser gänzlich darauf verzichtet werden. Auch die Ausweisung von Buschfeld als ASB</p>	Solingen-PZ1a Solingen-PZ1c	

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	(Allgemeiner Siedlungsbereich) soll unterbleiben, stattdessen soll eine Ausweisung als BSLE (Landschaftsschutzgebiet/ Landwirtschaft) erfolgen (s. Pkt. 14 der Stadt Solingen).“		
06	<p>Gutachten für den Planungsraum Ittertal in der Stadt Solingen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und ökologischen Gesichtspunkten</p> <p>Das umfassende „Gutachten für den Planungsraum Ittertal in der Stadt Solingen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und ökologischen Gesichtspunkten“, wurde vom BKR Aachen im Auftrag der Stadt Solingen erstellt und mit Stand Dezember 2015 erarbeitet. Der zuständige Ratsausschuss beschloss nach Beteiligung der Bürgerschaft und der Bezirksvertretungen, dazu eine Ergänzung in Auftrag zu geben. Diese wurde mit Stand Oktober 2016 erarbeitet. Am 20.03.2017 wurde das Gutachten in seiner Endfassung vom Stadtentwicklungsausschuss (ASUKM) der Stadt Solingen beschlossen. Im Gutachten wird festgehalten:</p> <p>Als zusammenfassendes Ergebnis der betrachteten ökologischen Aspekte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Standort Piepersberg-West hohe ökologische Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild, Pflanzen / Tiere • beim Standort Fürkelrath II hohe ökologische Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen / Tiere und • beim Standort Buschfeld sehr hohe ökologische Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie hohe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen / Tiere • beim Standort Keusenhof sehr hohe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. (S.100) <p>Damit sind aus ökologischer Sicht alle vier im Ittertal betrachteten Gewerbe-Planungsgebiete auf Grund der hohen bis sehr hohen Raumwiderstandes als Gewerbe- oder Industriestandorte nicht oder nur sehr eingeschränkt geeignet.</p> <p>Im Gutachten enthalten sind im Kapitel 4.2 „Fazit und Empfehlungen für das weitere Vorgehen im Ittertal“:</p> <p>„Der abschließende Vergleich der vier betrachteten Standorte erfolgt auf der Basis der im Gutachten zusammengestellten ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte. Bei nachgewiesem Gewerbebedarf und unter Berücksichtigung der verschiedenen Rahmenbedingungen wird empfohlen</p> <p>an den Standorten Fürkelrath II und Piepersberg-West den Flächenbesitz der Wirtschaftsförderung als Gewerbegebiet zu entwickeln, da beide Standorte aus ökonomischer Sicht dafür günstige Voraussetzungen bieten und beide im Vergleich eine mittlere ökologische Wertigkeit aufweisen.</p> <p>Aufgrund der jeweiligen standortbezogenen Empfehlungen sollte</p> <p>am Standort Piepersberg-West ein ausreichender Freiraumkorridor freigehalten werden,</p> <p>am Standort Fürkelrath II auf einen umweltverträglichen Abstand zum Bachtal geachtet werden,</p> <p>der Standort Buschfeld aus überwiegend ökologischen Aspekten nicht weiterverfolgt werden, wenngleich der Standort aufgrund der Flächengröße die günstigsten Arbeitsplatzeffekte aufweist,</p> <p>der Standort Keusenhof zunächst aus überwiegend wirtschaftlichen Aspekten nicht weiterverfolgt werden, wenngleich der Standort bei den ökologischen Kriterien am günstigsten abschneidet.“ (S. 106)</p> <p>- Das Gutachten spricht sich also eindeutig gegen die Inanspruchnahme des Gebietes Buschfeld aus. Im</p>	Solingen-PZ1a Solingen-PZ1c Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte	

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	<p>Regionalplanentwurf wird es stattdessen überplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Fürkelrath II und Piepersberg-West wird im Gutachten der „Eigentumsanteil Stadt/ Wirtschaftsförderung“ mit jeweils 45% angegeben (S. 90). Das Gutachten spricht sich nur dafür aus, in diesen beiden Gebieten unter bestimmten Bedingungen den „Flächenbesitz der Wirtschaftsförderung als Gewerbegebiet zu entwickeln“. Dementsprechend spricht sich das Gutachten dafür aus, je 45% der Flächen von Fürkelrath II und von Piepersberg-West zu entwickeln. Stattdessen werden im Regionalplanentwurf aber 100% beider Flächen überplant. - Das Gutachten knüpft an eine Gewerbeflächenentwicklung von Fürkelrath II und Piepersberg-West zusätzlich die Voraussetzung, diese bei „nachgewiesenem Gewerbeflächenbedarf“ umzusetzen. Da sich jedoch kein Bedarf abzeichnet, und er erst recht nicht nachgewiesen wird, bleibt diese gutachterliche Einlassung hinfällig. <p>Standortstudien weisen auf die sehr hohen Umweltauswirkungen von Buschfeld hin Für das im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan besonders umstrittene Gebiet Buschfeld trifft das Gutachten in den zugehörigen „Standortstudien. Ökologische Bedeutung und mögliche Umweltauswirkungen von vier potenziellen Gewerbestandorten im Ittental“ u.a. folgende Prognosen bei Durchführung der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bodenfunktionen wird u.a. festgestellt: „Durch Überbauung / Versiegelung erfolgt ein vollständiger Funktionsverlust bedingt naturnaher besonders schutzwürdiger Böden, die zu den fruchtbarsten Böden des Stadtgebiets zählen (voraussichtlich rd. 11 ha). Durch äußere Erschließung (mglw. größere Geländemodulation erforderlich) ggf. weiterer Funktionsverlust.“ <p>Als Fazit wird gezogen: „Auch bei Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahme verbleiben durch die großflächige Betroffenheit von besonders schutzwürdigen, im Stadtgebiet nur wenig verbreiteter Böden sehr hohe Auswirkungen.“ (S. 33)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Klimafunktionen und Lufthygiene wird u.a. festgestellt: „Buschfeld stellt eine große, zusammenhängende Freilandfläche dar, die sich im Fall einer Bebauung zu einer großen lokalen Wärmeinsel wandeln könnte. Die Kuppenlage verstärkt hierbei die mögliche Überwärmung des Gebietes, da keine kühle Luft aus der Umgebung zufließen kann.“ Als Auswirkungen auf das Ittental werden u.a. beschrieben: „Mit einem Kaltluftbildungspotenzial-Anteil von rund 9 % bezogen auf die Kaltluftflächen des südlichen Ittitals käme es im Fall einer Bebauung der Fläche Buschfeld zu einer deutlichen Reduzierung der Kaltluftströmung.“ Als Auswirkungen auf Solingen / Umfeld werden u.a. beschrieben: „Somit kann der Teil der Fläche, der ein leichtes Gefälle nach Osten aufweist, für die Kühlung im Siedlungsbereich zwischen der Haaner Str. und Altenhofer Str. wirksam werden. Ein Teil der Fläche ist – wenn auch nur in geringen Umfang somit als Kaltluftproduktionsfläche für die angrenzenden Siedlungsbereiche wirksam, die bei Bebauung wegfällt.“ (S. 35+36) - Zu Lebensraumfunktionen und Biotopverbund wird u.a. festgestellt: „Verlust von Acker- und Grünlandflächen mit Habitatfunktionen für verschiedene planungsrelevante Tierarten (Avifauna, Fledermäuse), z.T. auch essenzielle Habitatfunktionen nicht auszuschließen – insbes. Kleinkolonie der Rauchschwalbe. Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld je nach Gewerbeart nicht auszuschließen. (...) 		

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	<p>Direkter Verlust von Biotopen mit derzeit überwiegend geringer allgemeiner Lebensraumbedeutung, die jedoch eine relevante Pufferfunktion mit hohem Entwicklungspotenzial für umliegende NSG aufweisen; artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Insgesamt hohe Auswirkungen.“ (S. 38)</p> <p>- Zu Mensch, Gesundheit wird u.a. festgestellt: „Durch das gewerbegebietsbedingte Ansteigen des Verkehrsaufkommens eines gegenwärtig schon höher lärmelasteten Straßenzugs sowie möglichen zusätzlichen Gewerbelärmimmissionen an bisher lärmabgewandten Fassaden und in ggf. ruhigeren Gartenbereichen sind die Auswirkungen für die Bebauung entlang des Straßenzuges Baverter Straße / Haaner Straße insgesamt vermutlich als hoch einzuordnen. Aufgrund der geringeren Abstände der Siedlung Garzenhaus zu den Bauflächen und der neuen Abbindung können sich für diesen Siedlungsbereich durch zusätzlichen Gewerbe- und Verkehrslärm mittlere bis möglicherweise hohe Auswirkungen ergeben. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Vorliegen entsprechender schalltechnischer Untersuchungen möglich.</p> <p>Die visuelle Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Lichtimmissionen und veränderte Aussicht wird als hoch eingestuft, da zahlreiche Wohnungen betroffen sind. Für eine hochwertige Gestaltung sind höhere Baukosten zu erwarten.“ (S. 41+42)</p>		
07	<p>Der im Regionalplan dargestellte „Regionale Grünzug Solinger Bachtäler“ als Teil der derzeit noch vorhandenen Biotopverbundachse mit den Flüssen Wupper, Itter und Rhein als Grundgerüst wird in seiner Funktion erheblich eingeschränkt</p> <p>Es existiert eine fast durchgehende Biotopverbundachse der Stufen 1 (herausragende Bedeutung) und 2 (besondere Bedeutung) von der Wupper bei Burgholz über das Ittental bis zum Rhein bei der Urdenbacher Kämpe. Sie erstreckt sich auf Gebiet der Stadt Solingen als Biotopverbund der Stufe 2 zwischen dem Biotopverbund Stufe 1 östlich des Ittentals (Teufelsklippen, Burgholz, Tal der Wupper), dem Biotopverbund Stufe 1 inmitten des Ittentals (28,89 ha großes Naturschutzgebiet Mittleres Ittental und Baverter Bachthal) – und dem Biotopverbund der Stufe 1 westlich des Ittentals (Bergische Heideterrasse mit Ohligser Heide und Hildener Heide). Die Biotopverbünde Ohligser Heide (Stufe 1 + 2, Natura 2000-Gebiet) und Hildener Heide (Stufe 1, Natura 2000-Gebiete Hilden-Spoerkelnbruch) sind über einen Biotopverbund der Stufe 1 miteinander verbunden.</p> <p>Westlich der Hildener Heide schließen sich fast durchgehende Biotopverbünde der Stufe 2 zu den Biotopverbünden Elbsee (Stufe 1, das Gebiet hat eine große Bedeutung für die Avifauna der Region), Unterbacher See (Stufe 2) und Düsseldorfer Stadtwald (Stufe 1) mit Eller-, Hasseler- und Benrather Forst an.</p> <p>Südwestlich der Ohligser Heide existieren fast durchgehende Biotopverbindungen der Stufen 1 und 2 zwischen Heideterrasse und Rheinaue mit den Biotopverbünden zwischen Hilden- Erikasiedlung und Langenfeld-Richrath bzw. zwischen Düsseldorf-Garath und Monheim- Baumberg bis hin zur Urdenbacher Kämpe am Rhein (Stufe 1 und Stufe 2, Bestandteil des Natura 2000-Gebietes Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind).</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
08	<p>Veränderungen der Biotopverbundachse durch die in Solingen geplanten vier zusätzlichen Gewerbegebiete im Ittental Die Veränderung der Gesamtsituation am oberen Rand des Ittitals durch die geplanten GE-Gebiete Piepersberg West und Fürkeltrath II ist für den Biotopverbund als sehr kritisch einzustufen. Die neu geplanten Gebiete liegen entweder komplett im Biotopverbund Stufe 2 (Piepersberg West) oder große Teile des GE-Gebietes liegen im Biotopverbund Stufe 2 (Fürkeltrath II). Sie kämen hinzu zu einer Reihe von Gewerbegebieten, die schon bestehen (Piepersberg Ost, Haan-Ost, Wuppertaler GE-Betriebe am Ittatal), für die Baurecht besteht (das seit 15 Jahren fast komplett leer stehende Gebiet Fürkeltrath I) oder die von den Nachbarkommunen als Folge der Ausweisung von Fürkeltrath II und Piepersberg West geplant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haan plant, nach der Erschließung von Fürkeltrath II auf dem nördlich gegenüberliegenden Areal ein Gewerbegebiet zu entwickeln, welches durch Fürkeltrath II miterschlossen werden kann. - Wuppertal plant eine Ausweitung des bestehenden Gewerbegebietes auf der Wuppertaler Seite des Westrings nicht nur zur Anbindung von Piepersberg West sondern auch zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen. <p>Auf Solinger Gebiet ist als besonders kritisch einzustufen, dass die beiden Gebiete auf dem Piepersberg, das existierende Piepersberg Ost und das geplante Piepersberg West, den Biotop-Verbund zwischen dem Ittental und dem Tal der Wupper abriegeln. Die einzige Auflage soll sein, zwischen beiden Gebieten einen Korridor von 135 m Breite längs des Bachtals des Pissbach zwischen den beiden Gebieten offen zu halten. Die „Projektgruppe Umweltplanung“ und die „Projektgruppe Siedlungsstruktur und Freiraum der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal“ erstellten 1996 die „Konzeption zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung“. Darin wurde als „Richtwert für regionale Korridorbreite“ eine Mindestbreite von 500 m festgelegt. An diese Festlegung will man sich nicht mehr halten.</p> <p>Extreme Verengung des Biotopverbunds Ittental-Tal der Wupper Die oben angesprochenen Gewerbegebiete liegen alle im RPD-Regionalen Grüngzug „Solinger Bachtäler“ mit den Funktionen Naherholung, Siedlungsgliederung und Biotopvernetzung. Bisher hat es keine Betrachtung der Summenwirkung auf den Biotopverbund gegeben, wenn alle oben beschriebenen Gewerbegebiete zusammen entwickelt werden, d.h. wenn das Gewerbegebietband von Haan-Ost über Wuppertal bis Solingen-Gräfrath geschlossen ist. Es entsteht dadurch eine bandartige Siedlungsentwicklung und zukünftig ist hier eine große Wärmeinsel zu erwarten. Die extreme Verengung des Biotopverbunds zwischen dem Ittental und dem Tal der Wupper durch die Planungen für das Gewerbegebiet Piepersberg West bedroht auch die Fledertierpopulation in den beiden Biotopverbünden. Im „Umweltbericht zum Bebauungsplan G 501 - Piepersberg in Solingen“ (von BKR Aachen erstellt für das bereits bestehende Gewerbegebiet Piepersberg-Ost) ist festgehalten: „Nach Auskunft des Arbeitskreises Fledertierschutz Solingen sind Quartiere für Fledermäuse im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet stellte jedoch eine Haupt-Flugroute (Verbindungsstrecke vom Schlafplatz zum Jagdplatz) vom südlichen Ittental zur Wupper dar. Nachgewiesene Fledermausvorkommen im Umfeld des Plangebiets sind der Abendsegler und die Wasserfledermaus.“ (Seite 11). Durch die anschließende Bebauung von Piepersberg Ost hat sich die Situation für die Fledertiere bereits verschlechtert. Umso</p>	<p>Solingen-PZ1a Solingen-PZ1c Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte</p>	

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	<p>bedeutender ist der bis heute verbliebene Korridor für die Fledertiere.</p> <p>Es gibt bei den Gewerbegebieten Fürkeltrath II und Piepersberg-West auch für die Avifauna gravierende artenschutzrechtliche Probleme. Mehrere Arten – wie Feldlerchen und Rauchschwalben – die von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind, leben hier. Sie würden ihre Lebensräume verlieren. Ein funktionaler Ausgleich ist nach Ansicht der Naturschutzverbände kaum machbar. Die Naturschutzverbände werden von daher die vorgelegten Gutachten kritisch überprüfen und behalten sich die Einleitung von rechtlichen Schritten vor.</p> <p>Mit der Entwicklung des Flächenverbrauchs gerade in solchen Gebieten, die wie das Gebiet zwischen Rhein und Wupper von Großstädten und dicht besiedelten Kreisen geprägt sind, ist die Notwendigkeit der Erhaltung von Biotopverbünden gewachsen. Im RPD wird gefordert, Biotopverbünde zu erhalten. So heißt es auf Seite 93 des Textteils des RPD: „Die Regionalen Grünzüge sind zu sichern und zu verbessern.“ Auf Seite 94 des Textteils des RPD heißt es:</p> <p>„Einengungen und weitere Zerschneidungen sind zu vermeiden. Der Freiraum ist durch Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung des Freiraumverbundes dienen, zu entwickeln.“ Dazu müssten eigentlich Flächen ausgewiesen werden, die die Verbünde ergänzen. Um den Auftrag der Erhaltung der Biotopverbünde umzusetzen, sollte in jedem Fall die Bebauung bestehender Biotopverbünde unterlassen werden.</p> <p>Noch besteht die Funktion der durchgehenden Biotopverbundachsen vom Rhein bei Urdenbach und vom Düsseldorfer Westen zur Wupper. Über die Erhaltung und Stärkung der Verbindungsfunction zwischen den Regionalen Grünzügen „Rheinauen“, „Bergische Waldterrassen“, „Solinger Bachtäler“ sowie „Erholungsraum Wupper und Gelpe“ gibt es die Chance, die Großbiotope/Naturschutzgebiete miteinander zu verbinden. Jeder zusätzliche Eingriff durch Herausnahme von Flächen beeinträchtigt diesen Biotopverbund und schwächt seine Funktionsfähigkeit.</p> <p>Aus den Vorbemerkungen ergeben sich folgende Fragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist der regionale Biotopverbund zwischen dem Tal der Wupper, dem Ittertal und dem Rhein mit seinen weitergehenden Verzweigungen im Regionalplan als besonders erhaltenswerter Raum dargestellt und geschützt? 2. Wieso setzt die Bezirksregierung, die Staatskanzlei und das Umweltministerium die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung dieser bedeutenden Biotopverbundachse in diesem dicht bebauten Raum nicht gemäß der textlichen Forderungen um („Die Regionalen Grünzüge sind zu sichern und zu verbessern.“) / „Einengungen und weitere Zerschneidungen sind zu vermeiden. Der Freiraum ist durch Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung des Freiraumverbundes dienen, zu entwickeln.“)? 3. Bleibt die Funktionsfähigkeit der Biotopverbundachse zwischen dem Ittertal und dem Tal der Wupper in den Bereichen Biotopverbundfunktion, Funktion der Siedlungsgliederung und Funktion der Naherholung auch nach dem Bau der Gewerbegebiete erhalten? Piepersberg-West und Fürkeltrath II waren im GEP 99 als bebaubare Flächen ausgewiesen. Deshalb gab es dafür keine Umweltprüfung im Rahmen der RPD-Aufstellung. Aber die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Die Anzahl und die Breite der Biotopverbünde ist in den letzten 20 Jahren enorm zurückgegangen. Die Anforderungen an Landschaftsschutz und Bodenschutz sind seitdem deutlich gestiegen. Die Biotopverbundfunktion, die Funktion der Siedlungsgliederung und der Naherholung durch das Ittertal ist durch die Verschmälerung des Tales umso schützenswerten geworden. 		

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	<p>4. Wäre es angesichts der gravierenden Veränderung der Anzahl und die Breite der Biotopverbünde seit Beschluss zum GEP 99 nicht notwendig, für Fürkeltrath II und Piepersberg West eine aktuelle Umweltprüfung vor der Aufnahme der Gewerbegebietsausweisung in den RPD vorzunehmen? Erst seit 2005 gibt es das Naturschutzgebiet „Mittlere Itter und Baerter Bachtal“. Buschfeld hat eine große Bedeutung als Pufferfläche für das unmittelbar angrenzende NSG. Auch die Naherholungsfunktion wird erheblich beeinträchtigt, so führt u.a. der ganz Solingen umrundende Wanderweg „Klingenpfad“ am geplanten Gewerbegebiet vorbei.</p> <p>Die Umweltprüfung zum Regionalplan Düsseldorf stellt zu Buschfeld abschließend fest: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach noch bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“</p> <p>Das „Gesamtgutachten Ittental“, von der Stadt Solingen in Auftrag gegeben, empfiehlt, Buschfeld soll „aus überwiegend ökologischen Aspekten den Standort Buschfeld nicht weiterverfolgt werden“.</p> <p>5. Buschfeld wurde im ersten Entwurf des RPD von der BR als Wohngebiet ausgewiesen, es war also nicht Bestandteil der bewilligten Gewerbeblächen. Seit dem 2. Entwurf des RPD wurde es als Gewerbegebiet ausgewiesen. Woher ergibt sich die Notwendigkeit, es dennoch trotz der gravierenden Umweltauswirkungen gegen den Willen fast des gesamten Solinger Stadtrates als Gewerbegebiet auszuweisen?</p> <p>6. Können negative Auswirkungen einer Bebauung von Buschfeld auf die Funktionsfähigkeit des angrenzenden Naturschutzgebietes und des gesamten Biotopverbunds ausgeschlossen werden?</p> <p>7. Warum besteht die Bezirksregierung nicht auf der Wiedernutzung der vorhandenen nutzbaren Gewerbebrachen ehe bisher unbebaute Flächen im RPD zur Bebauung frei gegeben werden?</p> <p>8. Müsste ein möglicher Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU Wasserrahmenrichtlinie nicht vor der Aufnahme der Gewerbegebiets-Ausweisung der vier Solinger Gebiete im Ittental (Keusenhof, Buschfeld, Fürkeltrath II und Piepersberg West) in den RPD untersucht werden?</p> <p>Zwischen den Gebieten Piepersberg-Ost und West entspringt als einer der Quellbäche der Itter der Pissbach östlich Roggenkamp. Bisher wurde der Pissbach als Fließgewässer nicht erfasst und keine Maßnahmen im elektronischen wasserwirtschaftlichen Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen dokumentiert.</p> <p>Daraus ergibt sich möglicherweise ein Abwägungsfehler bei der Beurteilung der Biotopverbundfunktion des Korridors vom Ittental zum Tal der Wupper im Bereich zwischen Piepersberg Ost und der Straße Höhe in Wuppertal!</p> <p>9. Ist der Abwägungsprozess in der Behörde bezüglich der Auswirkungen der Gewerbegebietsplanungen im Ittental auf die Funktionen Biotopverbund, Siedlungsgliederung und Naherholung ausreichend erfolgt? Das Mündungsgebiet der Itter in</p>		

	Ö-2017-10-04-B Solingen Dokument 356304/2017	Hinweise:	
	<p>Düsseldorf wird renaturiert, dies ist eine sehr teure Maßnahme. Entsprechend müsste eigentlich die Situation des Oberlaufs der Itter ebenfalls verbessert werden.</p> <p>10. Müsste die Renaturierung des Mündungsbereiches der Itter nicht durch weitere Verbesserungsmaßnahmen im gesamten Verlauf der Itter ergänzt werden, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen?</p> <p>Die vorliegende Beschlussvorlage zum Regionalplan verstößt, bezogen auf das Ittental, massiv gegen wichtige Grundsätze und Ziele wie sie im Regionalplan, vor allem aber im übergeordneten Landesentwicklungsplan ausgeführt sind. Hervorzuheben sind vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung der Biotoptfunktion im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes • Verlust wertvoller, fruchtbare landwirtschaftlicher Böden (Bodenschutz) • Massiver Störung des Landschaftsbildes • Verlust der Naherholungsfunktion für zehntausende Bürger. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	Ö-2017-10-04-C Leverkusen Dokument 356601/2017	Hinweise:	
01	im Regionalplan Düsseldorf (RPD) werden auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW, seit 08.02.2017 in Kraft) die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet festgelegt. Zu diesem dritten, inhaltlich beschränkten Beteiligungsverfahren verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 07.10.2016 und 31.03.2015, die wir weiterhin aufrecht halten. Nachfolgend nehmen wir daher sowohl zu den Änderungen aber auch ergänzend zu den o.g. Stellungnahmen wie folgt Stellung.	Sonstiges – Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
02	Beteiligung im Verfahren Die Bedeutung und die Betroffenheit der Festlegungen des RPD für den CHEMPARK mit seinen mehr als 30 eigenständigen Unternehmen und fast 20.000 Beschäftigten an den Standorten Dormagen und Krefeld-Uerdingen sowie für die Currenta als Manager des CHEMPARK und als Betreiber diverser Ver- und Entsorgungseinrichtungen hatten wir in unseren Stellungnahmen herausgestellt. Noch einmal möchten wir daher darum bitten, uns als Beteiligten im Verfahren zu erfassen.	Sonstiges-Allgemein	
03	Zu 2.2 Kulturlandschaften und 5.1.6 Radwege Gemäß Grundsatz G4 (Kap. 2.2) sollen die in der Beikarte 2C dargestellten Radwege weiter ausgebaut werden. Speziell für den Abschnitt des Themenradwegs „Rheinradweg“ in Krefeld-Uerdingen hatten wir darauf hingewiesen, dass wir einen	Krefeld-PZ1eb	

	Ö-2017-10-04-C Leverkusen Dokument 356601/2017	Hinweise:	
	<p>Ausbau angesichts der kreuzenden und direkt angrenzenden Umschlageinrichtungen kritisch sehen. Hierbei oder noch mehr bei der Errichtung eines Radschnellweges zeichnen sich zusätzliche Nutzungskonflikte sowohl in räumlicher Hinsicht (beengte Verhältnisse) aber auch unter dem Aspekt zusätzlicher ortsfremder Fahrradfahrer in Nähe der dortigen Umschlagseinrichtungen ab.</p> <p>Aus den jetzt offengelegten Unterlagen lässt sich weder eine von uns angeregte Änderung der Beikarte 2C (zur Radwegeführung) noch eine dokumentierte Abwägung zu unseren o.g. Hinweis entnehmen.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Auseinandersetzung verstärkt sich u.E. nunmehr, da durch die Ausweisung der dortigen Hafenflächen (inkl. der Wasserflächen, Umschlageinrichtungen, der Uferstraße und der ufer- und hafennahen Flächen im CHEMPARK) als GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (nachfolgend „GIB-Z Hafen“ genannt) der besonderen Bedeutung des dortigen Hafenteils Rechnung getragen wurde. Somit sind auch über Kap. 3.3.2, Ziel Z1 des RPD entsprechende Schutz- und Entwicklungsziele einschlägig.</p> <p>Unbeschadet dessen, ob es sich bei den Radwegen um eine „sonstige schutzbedürftige Nutzung“ im Sinne der Erläuterung Nr. 5 zu v.g. Ziel handelt, halten wir eine planerische Konfliktbewältigung durch geänderte Radwegeführungen für zielführend und möchten uns erneut für eine entsprechende Anpassung der Beikarte 2C aussprechen.</p> <p>Sollte diesem Hinweis nicht gefolgt werden, so empfehlen wir mindestens, dass durch eine ergänzende Erläuterung unter Kap. 2.2 auf die Zielstellungen zu Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.2 hingewiesen wird und evtl. entstehende Konflikte durch andere Trassenführungen oder geeignete (z.B. bauliche) Maßnahmen zu bewältigen sind.</p>		
04	<p>Zu 3.3 Siedlungsstruktur — Festlegungen für Gewerbe</p> <p>Zu 3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie</p> <p>Wir begrüßen, dass unseren Hinweisen in der letzten Stellungnahme in Bezug auf eine notwendige Klarstellung zu diesem Kap. 3.3.1 teilweise gefolgt wurde. Die Ergänzung in den Erläuterungen Nr. 5 stellen klar, dass der Umgebungsschutz (Grundsatz G1) auch auf zulässige gewerbliche Nutzung gemäß §8 BauNVO innerhalb des GIB Anwendung findet (siehe Ä3BT-Kap. 3.3.1 Erl. 5).</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
05	<p>Zu 3.3.2 zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Z1)</p> <p>Wir haben die Änderungen Ä3BT-Kap. 3.3.2 Z1 und Ä3BT-Krefeld Nr. 2 zur Kenntnis genommen. Diese tragen unseren Einwendungen und Hinweisen aus den vorangegangenen Stellungnahmen und den Ausführungen im Erörterungstermin Rechnung, machen aber auch deutlich, dass die Formulierung im LEP NRW „landesbedeutsame öffentlich zugänglichen Häfen“ im Verhältnis zu „Industriehäfen“ Interpretationsspielraum aufweist. Wir halten dabei jedoch den ergänzenden Verweis auf das Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept gemäß Ä3BT-Kap. 3.2.2 Erl. 2 nicht für erforderlich, da bereits im LEP NRW auf die Berücksichtigung dieses Konzeptes hingewiesen wird und die ergänzte Formulierung notwendige Planungsfreiheiten unnötig einschränkt.</p>	Kap. 3.3.2-Z1 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
06	<p>Die Darstellung („Briefmarke“) im Plan gemäß Ä3BT-Krefeld Nr. 2 ist sehr unscharf und es steht zu befürchten, dass es bei einer Umsetzung in das konkretere und genauere Kartenwerk des RPD zu Ungenauigkeiten kommt. Hierzu weisen wir auf unseren Vorschlag in der Stellungnahme vom 07.10.2016 hin, den wir hier noch einmal vergrößert darstellen.</p>	Krefeld-PZ1eb Sonstiges-Parzellenunschärfe	

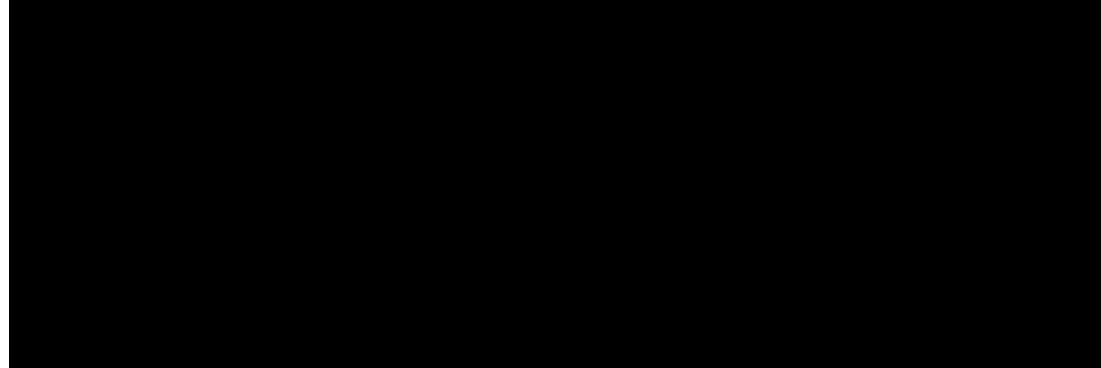
	Ö-2017-10-04-C Leverkusen Dokument 356601/2017	Hinweise:	
	 <p>Wir bitten, wie hier dargestellt, auch die Wasserflächen des Stromhafens in die graphische Darstellung aufzunehmen. Hierbei ist sowohl den Ausweisungen der Hafenverordnung, den bestehenden Genehmigungen von Umschlagseinrichtungen (inkl. Dalben etc.) und den hierzu korrespondierenden mietvertraglichen Regelungen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Rechnung getragen worden. Zur Begründung verweisen wir auf die Erläuterung Nr. 3 unter Kapitel 3.3.2, wonach die Zweckbindung auch für dargestellte Teile von Wasserstraßen und Oberflächengewässer gelten.</p>		
07	Als Betreiber dieser Hafen- und Umschlagseinrichtungen und vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Hafenteils für die Region und für den CHEMPARK möchten wir ausdrücklich darum bitten, bei etwaigen Erörterungen, Abstimmungen oder Änderungen zu dieser GIB-Z Hafen"- Darstellung konkret angehört und einbezogen zu werden.	Sonstiges-Allgemein	
08	Zu 4.2 Freiraum — Schutz von Natur und Landschaft Wir begrüßen die Änderungen im Kap. 4.2, da sie unsere Hinweise aufgreifen und insbesondere herausstellen, dass die	Kap. 4.2.1-G4-neu	

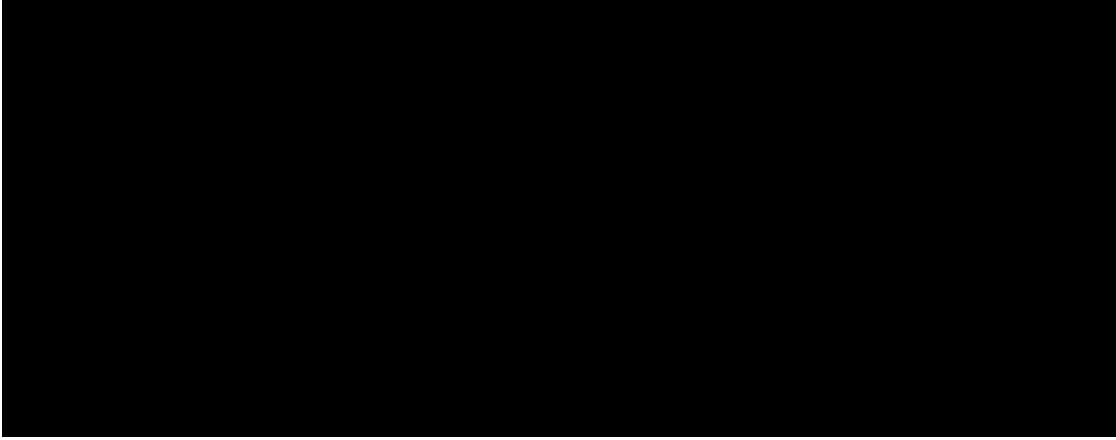
	Ö-2017-10-04-C Leverkusen Dokument 356601/2017	Hinweise:	
	<p>Landschaftsplanung die Kernebereiche des BSN nicht zwingend als Naturschutzgebiet ausweisen muss und z.B. auch andere Festsetzungen und Maßnahmen aus dem BNatSchG oder auch der Vertragsnaturschutz Anwendung finden können.</p> <p>Die Ergänzung Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl.9 lässt eine Auseinandersetzung mit möglichen Zielkonflikten der Regelungen zu Kap. 3.3 und 4.2 erkennen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sowie auch Neuerungen durch die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie finden vorausschauend Berücksichtigung. Wir würden weitergehend noch eine Regelung (z.B. Ergänzung zu Erl. 5 unter Kap. 3.3.1) begrüßen, die die Ausweisung von Naturschutzgebieten, soweit es sich vorrangig um eine naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahme handelt, als mögliches Heranrücken im Sinne des Grundsatzes G1 unter Kap. 3.3.1 beschreibt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

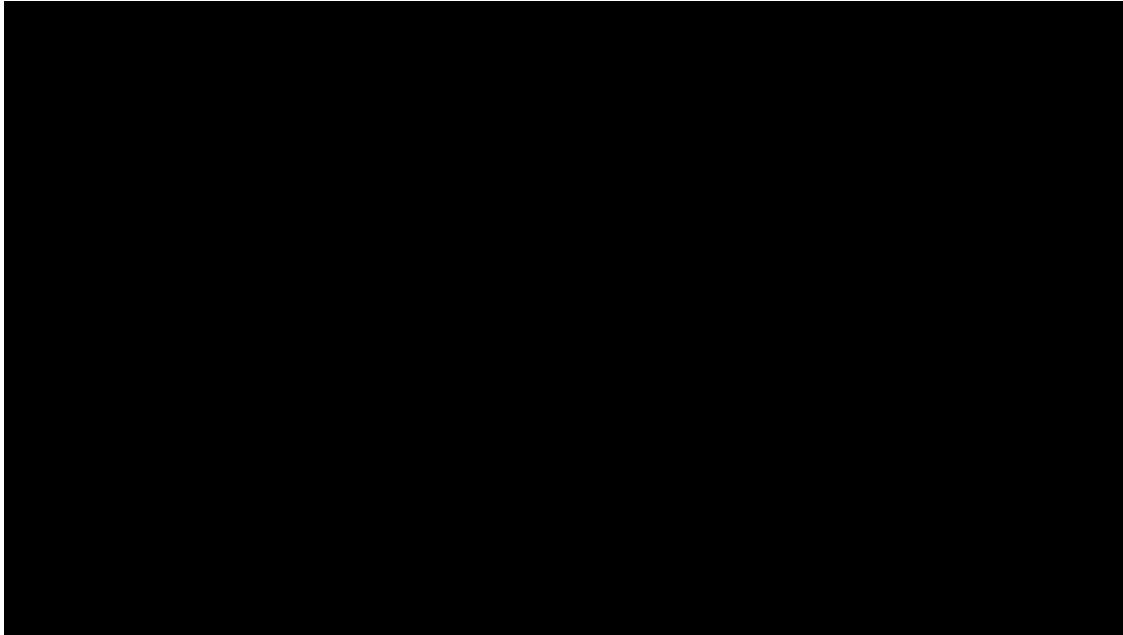
	Ö-2017-10-04-D Hamburg Dokument 361168/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Regionalplan Düsseldorf, Entwurf-Stand Beschluss des Regionalrats vom 06.07.2017 hier: Stellungnahme zur 3. Beteiligung vom 04.08.2017 bis zum 04.10.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir, die xxx, planen, errichten und betreiben Windenergieanlagen unter anderem im Regierungsbezirk Düsseldorf. Wir begrüßen sehr, dass Sie die Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf weiter vorantreiben. Wir möchten hiermit im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf Stellung nehmen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	<p>zu Dokument: U6 01 Änderungen und Begründungen Textteil. Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1 und G2</p> <p>Im Zuge der Förderung der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie halten wir es nicht für sinnvoll, auf den Verweis zu Höhenbegrenzungen zu verzichten. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass teilweise unnötige Höhenbegrenzungen von Kommunen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dieses führt dazu, dass eine Windparkfläche nicht effizient und flächensparend genutzt wird, da unnötigerweise Windenergieanlagen mit geringerer Nabenhöhe errichtet werden, die nicht so viel elektrische Energie erzeugen, wie höhere Windenergieanlagen es an diesem Standort könnten. Wir regen an, dass die Inhalte beider gestrichenen Grundsätze zumindest in der Erläuterung zum Kapitel Windenergieanlagen beibehalten werden.</p>	Kap. 5.5.1-G1 Kap. 5.5.1-G2	
03	zu Dokument: U6 09 Windenergiedarstellungen. Seite 3		Kürzel? Begründung?

	Ö-2017-10-04-D Hamburg <u>Dokument 361168/2017</u>	Hinweise:	
	<p>In der Einleitung auf Seite 3 schreiben Sie folgendes: „Kritisiert wird insbesondere die nicht hinreichende Berücksichtigung der Immissionen der Anlagen auf die Wohngebiete und die Belastung der GIB-Flächen mit Lärmkontingenzen aus den Windenergieanlagen (Belastung der Summenpegel nach §§ 47 ff. BlmSchG). Insbesondere ist dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen worden, dass es sich bei den neuen Anlagen um 6 MW mit einem Schalleistungspegel von 108-110 dB(A) handelt und die neuen Anlagen eine Höhe von 200 m - 235 m haben, mit der Folge, dass die "Schallbodendämpfung" zumindest im flachen linksrheinischen Gebiet erheblich minimiert ist (je höher die Anlage, desto weniger Bodendämpfung, desto lauter die Anlage auch in weiterer Entfernung; Uppenkamp und Partner-Studie).“</p> <p>Wir merken dazu an, dass hier nach unserer Einschätzung von falschen Annahmen ausgegangen wird. So ist der linksrheinische Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf einem typischen Binnenlandstandort zuzuordnen, mit der Windzone 2 gem. DIBt 2012. Hier werden typischerweise Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse eingesetzt. Windenergieanlagen mit mehr als 4,5 MW oder gar 6 MW kommen hier nicht zum Einsatz, da die Windgeschwindigkeiten nicht ausreichen, um einen derartig großen Generator ausreichend auszulasten. Windenergieanlagen der genannten Größe 6 MW sind in der Regel nur in windreicheren Gebieten im Norden Deutschlands (mindestens Windzone 3) oder auf Berghöhen zu finden oder alternativ im Offshore-Bereich. Auch der Schalleistungspegel ist mit 108-110 dB(A) zu hoch angesetzt. Windenergieanlagen auf neuestem, technischen Stand haben unter Vollast einen Schalleistungspegel um 104 dB(A). Generell werden die Schalleistungspegel der neuen Windenergieanlagen geringer und geringer, da die Hersteller auf die teilweise immissionsschutzrechtlichen begrenzten Situationen mit einem veränderten Design ihrer Windenergieanlagen reagieren. Ferner ist anzumerken, dass die Thematik Immissionsschutz detailliert auf der Ebene der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz abgearbeitet wird. Würde eine Windenergieanlage die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den umliegenden Immissionspunkten nicht einhalten, wäre die Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Anmerkungen nicht in den eigentlichen Regionalplan aufgenommen werden. Sollte dieses wider Erwarten doch geschehen, sollten die unseres Erachtens o.g. falschen Annahmen entsprechend korrigiert werden.</p> <p>Ferner merken wir erhebliche rechtliche Zweifel zu folgendem Teil der Einführung auf Seite 3 an: „Darüber hinaus soll zukünftig ein Mindestabstand von 1.500 m von neuen Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen werden.“ Diesen Pauschalansatz halten wir im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu harten und weichen Tabukriterien (z.B. Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, und Urteil vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12) für nicht umsetzbar. Auch gehen wir hier davon aus, dass diese Anmerkungen nicht in den eigentlichen Regionalplan aufgenommen werden. Sollte dieses wider Erwarten doch geschehen, sollte auf den im Entwurf befindlichen Windenergieerlass NRW verwiesen werden. Dieser wirft zwar Abstände von 1.500 m zu reinen Wohngebieten bezüglich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf. Jedoch sind auch Windenergieanlagen mit</p>		

	Ö-2017-10-04-D Hamburg <u>Dokument 361168/2017</u>	Hinweise:	
	geringeren Abständen zur Wohnbebauung eindeutig genehmigungsfähig. Weiterhin steht in der Regel auf der Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung der vorgesehene Windenergieanlagentyp mit seinen spezifischen Auslegungen (z.B. Schallleistungspegel) noch nicht fest, sodass auf dieser Planungsebene ein derartige Abstand nicht ausreichend begründbar ist.		
04	zu Dokument: U6 09 Windenergiedarstellungen: Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 01 Diese Nichtdarstellung können wir nachvollziehen und ergänzen, dass die Fläche von mehreren Richt-funktrassen gequert wird, sodass eine effiziente Nutzung der Fläche für einen Windpark nicht möglich ist.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
05	zu Dokument: U6 09 Windenergiedarstellungen: Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 01 Diese Nichtdarstellung können wir nicht nachvollziehen. Als Begründung für die Nichtdarstellung führen Sie unter Buchstabe a) den Feldhamster an. Hier beziehen Sie sich zunächst auf das LANUV Flächenkonzept Feldhamsterförderung. Es bleibt unklar, um welches Konzept es sich genau handelt und aus welchem Jahr dieses stammt. Auf den digitalen Informationsseiten des LANUV ist weder ein derartiges Konzept noch ein Verweis zu diesem zu finden. Ein spezielles Artenschutzprogramm scheint nicht vorhanden. Hier wird um Ergänzung einer genauen Quellenangabe gebeten, da so diese Begründung nicht nachvollzogen werden kann. Generell führt das LANUV im Rahmen der allgemeinen Artenschutzprogramme für geschützte Arten maßgeblichen Gefährdungsursachen sowie Schutzziele und Pflegemaßnahmen an. Der Schutz des Feldhamsters wird durch den Vertragsnaturschutz realisiert. Im Fachinformationssystem des LANUV werden verschiedene mögliche Beeinträchtigungen für den Feldhamster [Fußnote hier: Vgl. Informationsseite des LANUV unter http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/152014 (letzter Abruf am 02.10.2017)] gelistet. Eine der am ehesten der Windenergie zuordnungsbare mögliche Beeinträchtigung ist die „Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v.a. Straßen- und Schienenwegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen, großflächige Abgrabungen). Jedoch führen der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen u.E. eben nicht zu Zerschneidungen oder stellen Ausbreitungsbarrieren da. Richtigerweise erläutern auch Sie bereits in Ä3BT-Kap. 4.1.1. Erl. 9, dass „Windenergieanlagen als punktuelle Anlagenart (auch im Falle von Windparks) hinsichtlich der Thematik von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen nicht mit linienhafter Verkehrsinfrastruktur vergleichbar“ seien. Ferner weist auch das LANUV darauf hin, dass in NRW nur eine Population von Feldhamstern im Kreis Euskirchen bekannt sei und eben nicht im Rhein-Kreis-Neuss. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe [Fußnote hier: vgl. Atlas der Säugetiere NRW unter http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php (letzter Abruf am 02.10.2017)] ergänzt ferner, dass	Rommerskirchen-PZ2ed	

	Ö-2017-10-04-D Hamburg <u>Dokument 361168/2017</u>	Hinweise:	
	<p>aus den letzten Jahren nur noch aus dem Bereich eines einzigen Messtischblattes Nachweise der Art vorlägen. Feldhamsterkartierungen zum geplanten direkt westlich angrenzenden Neubau der Ortsumgehung Rommerskirchen (B477n) aus den Jahren 2004 und 2005 haben Funde ergeben, sodass die geschätzte Populationsgröße in Rommerskirchen in 2015 weniger als 5 Individuen betrug [Fußnote hier: LANUV (2016): Die Situation des Fiedhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. Vortrag von Dietlind Geiger-Roswora am 12.02.2016 in Zülpich, abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_zuelpich.pdf (letzter Abruf am 02.10.2017)]. Allerdings waren diese Funde nicht auf der Fläche verzeichnet, sondern im Osten des Gemeindegebietes (s. folgende Abbildung).</p>  <p>Auch wurden im Rahmen von Flächenbegehungen im Frühjahr 2017, die wir im Zuge eines immissi-onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen Windpark an dieser Stelle getätigten haben, keine Vorkommen von Feldhamstern festgestellt. Natürlich sind Vorkommen nicht komplett auszuschließen, sodass es baubedingt zur Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) kommen könnte. Jedoch werden Auswirkungen von Störungen während der Bauphase auf Grund der zeitlichen Begrenzung als geringfügig eingeschätzt. Die Neuversiegelung durch eine Windenergieanlage ist so gering, dass ein Ausweichen auf umgebende Flächen möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Generell bezweifeln wir, dass diese Fläche, wie Sie in Ihren Erläuterungen anführen, durch ggf. vorhandene Feldhamster oder Feldhamster aus Wiederansiedlungsvorhaben in der Nähe genutzt werden wird. So stellen der südöstlich gelegene strategische Bahndamm, die südwestlich gelegene Bahnstrecke (in Betrieb) und die Siedlungsfläche Rommerskirchen Ausbreitungsbarrieren dar. Die Fläche wäre also nur eine punktuell isolierte Fläche, die nicht im Verbund mit anderen Flächen steht. Folgerichtig wird auch eben diese Fläche nicht als Bereich für den Schutz der Landschaft und der</p>		

	Ö-2017-10-04-D Hamburg <u>Dokument 361168/2017</u>	Hinweise:	
	<p>landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt, sowohl im 2. Entwurf als auch im 3. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf bestätigt (s. nachfolgende Abbildung). Das BSLE in Rommerskirchen umfasst die „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), welches sich östlich der hier behandelten Fläche anschließt. Eben dort, wo auch das Feldhamstervorkommen (s.o.) bekannt ist.</p>  <p>Zusammenfassend sind u.E. die Aspekte a) zum Feldhamster nicht haltbar und dürfen nicht in die Abwägung zur Fläche mit eingestellt werden.</p> <p>Ferner informieren wir Sie hiermit, dass wir für einen Windpark an dieser Stelle bereits im Juli 2017 einen immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (AZ 68.6.02-488/17) gestellt haben. Der Windpark umfasst auch eine Windenergieanlage auf dieser diskutierten Fläche, da wir zum Zeitpunkt der Antragsstellung keinen Aspekt gefunden haben, der zu einer Wegnahme der Darstellung dieser Fläche führen kann.</p> <p>Im Zuge des beantragten Windparks wird u.a. auch das Thema visuelle Belastung für die Hauptortslage Rommerskirchen und Nettesheim auf der hier diskutierten Fläche betrachtet und als vertretbar bewertet. Ferner unterbricht der von Nord nach Süd verlaufende strategische Bahndamm (Wall mit Baumbewuchs) generell die visuellen Beziehungen zwischen der Ortslage Nettesheim und dem Windpark. Der Großteil des beantragten Windparks liegt nordöstlich der geplanten B477n. Im Zuge der effizienten Nutzung von Flächen wäre die hier diskutierte Fläche eine effiziente Ergänzung des Windparks. Ferner ist bisher die geplante B477n in der Örtlichkeit noch nicht vorhanden. Das notwendige Flurbereinigungsverfahren hat noch nicht begonnen, sodass davon auszugehen ist, dass die Realisierung der geplanten B477n noch Jahre dauern wird. Daher ist diese diskutierte Fläche nicht als Splitterfläche zu betrachten, sondern ist ein</p>		

	Ö-2017-10-04-D Hamburg <u>Dokument 361168/2017</u>	Hinweise:	
	<p>Teil der Fläche nordöstlich der geplanten B447n. Auch hier ist auf die effiziente Nutzung des Raumes für Windenergieanlagen zu verweisen. Daher sind u.E. Ihre in der Begründung eingestellten Aspekte b) und c) - auch wenn jeweils nur als Teilaspekt gewertet - nicht als wichtig zu bewerten.</p> <p>Der Aspekt d) ist nicht nachvollziehbar. Sie begründen hier auf Basis der Sonderregelung in Kapitel 7.2.15.2.10, welches einen Abstand von 2.500 m von Vorranggebieten untereinander beinhaltet, dass der Abstand zwischen dem besonders geeigneten - und bereits bebauten - Bereich Dor_WIND_001 und Teile des Bereichs Rom_WIND_009 zu gering ist. Dieses ist zwar richtig und wurde bereits auch schon im 2. Entwurf richtig eingestellt. Jedoch hat dieses nicht mit der hier diskutierten Fläche, Rom_WIND_029 zu tun. Zwischen den Flächen Rom_WIND_029 und Dor_WIND_001 sind mehr als 2.500 m Luftlinie vorhanden (s. hierzu auch folgende Zeichnung). Daher ist auf den Aspekt d) in der Abwägung komplett zu verzichten.</p>  <p>Zusammenfassend lässt sich für die Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 03 festhalten, dass diese Änderung auf der Annahme falscher Aspekte basiert. An dieser Fläche ist, wie im 2. Entwurf dargestellt, festzuhalten und von einer Streichung</p>		

	Ö-2017-10-04-D Hamburg Dokument 361168/2017	Hinweise:	
	abzusehen.		
06	<p>Zu Dokument: U6 09 Windenergiedarstellungen: Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 05</p> <p>Diese Nichtdarstellung können wir nachvollziehen und bestätigen als Betreiberin einiger der dort bereits vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Jüchen, dass eine Erweiterung der vorhanden Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich zu Lasten des geplanten Gewerbegebietes gehen würde.</p> <p>Abschließend danken wir Ihnen für Ihre mühevolle Arbeit und wünschen viel Erfolg für das weitere Verfahren.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

	Ö-2017-10-04 E Uedem Dokument 362852/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Dritte Offenlage des Regionalplans Düsseldorf (4. August bis 4. Oktober 2017) Windenergiebereiche im und am Reichswald.</p> <p>Stellungnahme zum Thema Windenergiebereich am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstrasse, Fläche 15,4 ha. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Regionalplans Düsseldorf vom 4. August bis 4. Oktober 2017 erheben wir hiermit Einwände gegen die Planung / Genehmigung von Windenergieanlagen auf einer ausgewiesenen Fläche von 15,4 ha am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelstrasse.</p> <p>Unverhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund der bereits vom Kreis Kleve gelieferten Nennleistung Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf zur Nutzung von Windenergie Flächen für eine Nennleistung i.H.V. 1,7 TWh/a zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreis Kleve bereits installierte Nennleistung beträgt mehr als 0,5 TWh/a - mehr als ein Drittel der für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf geforderten Menge. Es ist nicht verhältnismäßig, dass der Regionalplanentwurf trotzdem ausgerechnet in einem der wenigen Waldgebiete des Kreises weitere Flächen für Windkraft ausweist.</p> <p>Artenverlust der Flora und Fauna Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen würden diese Naturschutzgebiete massiv negativ beeinträchtigt. Die Flugrouten vieler Brut-, Zug- und Greifvögel sowie Fledermäuse verlaufen über den Reichswald. Geschützte</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

Ö-2017-10-04 E Uedem Dokument 362852/2017	Hinweise:	
	<p>Fledermausarten haben hier ihren angestammten Lebensraum. Der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Wald würde unweigerlich zur Tötung unzähliger Tiere durch Kollisionen oder tödliche Organverletzungen durch Druckdifferenzen führen.</p> <p>Zerstörung eines landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Der Reichswald ist eine bis heute weitgehend unzerschnitten gebliebene, hochwertige Kulturlandschaft. Sie ist frei von einer visuellen Beeinträchtigung durch — Strommasten oder hohe Bebauung. Im Reichswald befinden sich zahlreiche Relikte der Waldentwicklung, Kriegsgeschichte und sogar urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale. Die Errichtung von Windenergieanlagen im und am Wald würde mit Verlusten von historischem Zeugniswert einhergehen. Hierzu zählt neben der Veränderung des einzigartigen Landschaftsbildes vor allem die drohende Zerstörung archäologischen Kulturgutes.</p> <p>Vernichtung des Erholungswertes durch Lärm und Schattenwurf Der Reichswald stellt einen wertvollen Erholungsraum dar. Von Windenergieanlagen gehen erhebliche Lärmimmissionen aus. Schattenwurf bringt zusätzliche Unruhe. Daher würde der Betrieb von Windenergieanlagen den Erholungswert des Waldes bis weit über die Grenzen der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete zunichten machen.</p> <p>Störung der Totenruhe In der Nähe der geplanten Windenergieanlagen im / am Reichswald befindet sich der Britische Ehrenfriedhof. Er ist der größte Kriegsgräberfriedhof des Commonwealth in Deutschland mit 7.654 Grabstätten.</p> <p>Waldbrandrisiko Ein Löschen von Bränden, die durch technische Defekte oder Blitzeinschlag an Windenergieanlagen entstehen können, ist wegen der großen Höhe (ca. 236m) nicht möglich. Bei einem Zwischenfall in Trockenperioden kann es durch Funkenflug zu einem Großwaldbrand kommen.</p> <p>Verunreinigungsrisiko für Grund- und Oberflächenwasser Verschmutzungen des Bodens während der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen beispielsweise durch Schmiermittel hätten nicht nur für die betroffenen Parzellen negative Auswirkungen. Auch der Wasserhaushalt der tiefer gelegenen (Natur-) Gebiete würde beeinträchtigt werden.</p> <p>Der geringe Abstand zu der Wohnbebauung (Lärm und Infraschall) Die neue Landesregierung von CDU und FDP hat im Koalitionsvertrag den Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen mit mindestens 1.500m neu festgelegt. In Reichswalde wird diese Vorgabe nicht erfüllt (Entfernung zur Wohnbebauung ca. 450m).</p>	

	Ö-2017-10-04-F Kleve <u>Dokument 361160/2017</u>	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Dritte Offenlage des Regionalplans Düsseldorf (4. August bis 4. Oktober 2017) Windenergiebereiche im und am Reichswald</p> <p>Stellungnahme zum Thema Windenergiebereich am Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstrasse, Fläche 15,4 ha</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anlässlich der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Reichswald melden wir hiermit fristgerecht einige Bedenken an:</p> <p>Der Abstand der Anlage zu der vorhandenen Bebauung entspricht nicht (mehr) den Vorgaben der neuen Landesregierung</p> <p>Die Waldbrandgefahr ist nach Einschätzung hiesiger Brandschutzorgane - allein wegen des beschwerlichen Zugangs im Ernstfalle - sehr hoch!</p> <p>Durch den Aufbau einer derart riesigen Anlage (230 m Höhe) wird das Landschaftsbild nachhaltig zerstört!</p> <p>Die unmittelbare Nähe zu dem vielbesuchten britisch-kanadischen Ehrenfriedhof ist für die Angehörigen der Gefallenen sicherlich unzumutbar, wenn nicht respektlos.</p> <p>Waldgebiete stehen unter besonderem Naturschutz. Die Windräder würden sicher einen nicht unerheblichen Eingriff in Fauna und Flora des Reichswaldes darstellen.</p> <p>Sicherlich ist auch eine nachhaltige Verschmutzung des Bodenareals zu erwarten mit allen erdenklichen Folgen für Mensch und Natur.</p> <p>Der Erholungswert des Waldes für Wanderer und Spaziergänger wird ebenfalls stark beeinträchtigt zum Schaden der Menschen der Umgebung.</p> <p>Verschmutzungen des Bodens während der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen beispielsweise durch Schmiermittel hätten nicht nur für die betroffenen Parzellen negative Auswirkungen. Auch der Wasserhaushalt der tiefer gelegenen (Natur-) Gebiete würde beeinträchtigt werden, und das im Wasserschutzgebiet.</p> <p>Wie man hört, sind künftige Windkraftanlagen mit anderen Größen und mit besserer Effektivität schon in Planung, die abzuwarten sicher als sinnvoll erscheinen lässt.</p> <p>Schließlich ist noch Folgendes zu bedenken:</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf zur Nutzung von Windenergie Flächen für eine Nennleistung i.H.v. 1,7 TWh/a zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreis Kleve bereits installierte Nennleistung beträgt mehr als 0,5 TWh/a - mehr als ein Drittel der für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf geforderten Menge. Dass der Regionalplanentwurf trotzdem ausgerechnet in einem der wenigen Waldgebiete des</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

	Ö-2017-10-04-F Kleve Dokument 361160/2017	Hinweise:	
	<p>Kreises großflächig weitere Gebiete für Windkraft ausweist, ist nicht verhältnismäßig.</p> <p>Daher beantragen wir, im Regionalplan Düsseldorf auf die Darstellung und Genehmigung einer Windenergiefläche / -bereich (15,4 ha) am und im Reichswald in Kleve-Reichswalde, Engelsstraße zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	Ö-2017-10-04-G Oberhausen Dokument 362383/2017	Hinweise:	
01	<p>Betreff: Planentwurf des Regionalplans Düsseldorf (Öffentliche Auslegung vom 04. August bis 04.Oktober 2017)</p> <p>Stellungnahme zum Thema Windenergiebereich am Reichswald in 47533 Kleve-Reichswalde, Engelsstr. Größe 15,4 ha.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der 3. Offenlegung des zweiten Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (Stand Juni 2016) mache ich hiermit Einwände gegen die Ausweisung von Windenergiebereichen im und am Reichswald geltend (Plandarstellung Kapitel 8.2, Blatt 5 und 6):</p> <p>Unverhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund der bereits vom Kreis Kleve gelieferten Nennleistung</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf zur Nutzung von Windenergie Flächen für eine Nennleistung in Höhe von 1,7 TWh/a zur Verfügung gestellt werden. Die im Kreis Kleve bereits installierte Nennleistung beträgt mehr als 0,5 TWh/a - also mehr als ein Drittel der für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf geforderten Menge! Dass der Regionalplanentwurf trotzdem in einem der wenigen Waldgebiete des Kreises Kleve weitere Flächen für Windkraft ausweist ist daher unverhältnismäßig.</p> <p>Abstand zur Wohnbebauung</p> <p>Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wurde der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung auf mindestens 1500 m festgelegt. Diese Vorgabe wird in keiner weiseerfüllt. Die Entfernung beträgt hier im Bereich der Engelsstr., Kleve-Reichswalde, nur ca. 400 m. Ein Verstoß gegen den Koalitionsvertrag ist daher gegeben.</p> <p>Artenverlust der Flora und Fauna</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

Ö-2017-10-04-G Oberhausen Dokument 362383/2017	Hinweise:		
	<p>Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind Naturschutzgebiete massiv negativ beeinträchtigt. Der Reichswald bzw. das Gebiet um ihn herum stellen den Lebensraum vieler Mäusebussarde, Habichte, des Wespenbussards und anderer Greifvögel dar. Tausende Zugvögel überfliegen das Plangebiet regelmäßig, in aller Regel in weniger als 200 m Höhe. Geschützte Fledermäuse haben hier ihren angestammten Lebensraum. Der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Wald oder am Waldrand würde unweigerlich zur Tötung unzähliger Tiere durch Kollisionen oder tödliche Organverletzungen durch Druckdifferenzen führen.</p> <p>Zerstörung eines landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches</p> <p>Der Reichswald ist eine bis heute weitgehend unzerschnitten gebliebene hochwertige Kulturlandschaft. Sie ist frei von einer visuellen Beeinträchtigung durch Strommasten oder hohe Bebauung. Im Reichswald befinden sich zahlreiche Relikte der Waldentwicklung, Kriegsgeschichte und sogar urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale sowie großflächige Grabhügelfelder. Das gilt auch für die auf Blatt 6 als Windenergiebereiche dargestellten Flächen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Wald würde mit Verlusten im historischen Zeugniswert einhergehen, die nicht ausgleichbar sind. Hierzu zählt neben der Veränderung des einzigartigen Landschaftsbildes vor allem die drohende Zerstörung archäologischen Kulturgutes.</p> <p>Vernichtung des Erholungswertes durch Lärm und Schattenwurf</p> <p>Der Reichswald stellt einen wertvollen Erholungsraum dar. Von Windenergieanlagen gehen erhebliche Lärmemissionen aus. Schattenwurf bringt zusätzliche Unruhe. Daher würde der Betrieb von Windenergieanlagen den Erholungswert des Waldes bis weit über die Grenzen der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete zunichten. Aus dem Attraktivitätsverlust ergibt sich auch ein wirtschaftlicher Schaden für den örtlichen Tourismussektor. Studienergebnisse aus anderen Regionen lassen einen Rückgang der Touristenzahlen und Tagesausflügler erwarten. Dieses wiederum trifft Gastronomie, Hotellerie, den Handel und Freizeiteinrichtungen nachhaltig.</p> <p>Unwiederbringlicher Verlust von Bodenfunktionen</p> <p>Für die Fundamente und den Bau von Windenergieanlagen muss der Boden weiträumig stark verdichtet werden. Desgleichen gilt für die Zuwege. Der Boden verliert seine Funktionen z.B. als Nährstofflieferant oder Wasserspeicher. Auch am Ende der Laufzeit einer Windkraftanlage kann keine Wiederaufforstung oder landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen, da der Boden keine ausreichende Wuchsleistung mehr erbringen kann. Das bedeutet, dass die betroffenen Wald- und Ackerflächen dauerhaft verloren wären, wenn es zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im und am Reichswald käme.</p>		

	Ö-2017-10-04-G Oberhausen <u>Dokument 362383/2017</u>	Hinweise:	
	<p>Waldbrandrisiko</p> <p>Ein Löschen von Bränden, die durch technische Defekte oder Blitzeinschlag an Windenergieanlagen entstehen können, ist wegen der großen Höhe nicht möglich. Bei einem Zwischenfall in Trockenperioden kann es durch Funkenflug zu einem Großwaldbrand kommen.</p> <p>Gefahren für die Trinkwasserversorgung</p> <p>Ein Großteil der auf den Blättern 5 und 6 dargestellten Windenergiebereiche verläuft unweit festgesetzter und geplanter Trinkwasserschutzbereiche bzw. überlagert diese sogar. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen an dieser Stelle würde ein erhebliches Risiko für das Trinkwasser der umliegenden Kommunen bedeuten und zu einer weiteren Belastung des ohnehin mit Nitrat stark belasteten Grundwassers bedeuten. Da schon im Planungsentwurf Erdwärmesonden als Gefährdungspotential für das Grundwasser angeführt werden ist die Errichtung der Fundamente für Windkraftanlagen ungleich größer.</p> <p>Nicht-Erfüllung des Ziels des Klimaschutzes</p> <p>Der Reichswald speichert CO2, reguliert das Klima und dient dem Klimaschutz. Der Bau von Windenergieanlagen an dieser Stelle ist also kontraproduktiv und damit sinnlos.</p> <p>Daher beantrage ich, im Regionalplan Düsseldorf auf die Darstellung von Windenergiebereichen im und am Reichswald zu verzichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gerne möchte ich die Gelegenheit nutzen und meine Einwendung zum 3. Entwurf des Regionalplans termingerecht darlegen.</p> <p>Ausschlaggebend für mein Engagement bzw. für Einbringung meiner Anregungen und Bedenken zum 3. Entwurf des Regionalplans ist eine durch die Stadt Velbert geplante Bebauung im Bereich „Am Schlagbaum/Eichholzstraße“. Die Stadt Velbert hat seinerzeit bei der Aufstellung des Regionalplans vorgeschlagen, südlich der bestehenden Flächen des FNP 2020 eine weitere Wohnbauflächenreserve (ASB) in den Regionalplanentwurf aufzunehmen. Daraus ergibt sich ein zusammenhängendes Flächenpotenzial für eine Siedlungserweiterung von ca. 10 ha.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	<p>Diese Planung der Stadt Velbert wurden mir dann leider erst im Frühjahr in so deutlicher Form bekannt. Aus meiner Sicht widerspricht die geplante Bebauung mit bis zu 200 WE (gem. NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am Dienstag, dem 31.01.2017; siehe Anhang 1, Seite 14) in nachfolgenden Punkten den diversen Themen und Gliederungspunkten des Regionalplanentwurfs:</p> <p>Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft Die nun geplante Bebauung im Bereich „Am Schlagbaum“ geht weit über das im FNP 2020 festgelegt Maß hinaus. (Details siehe Anhang: Erläuterungsbericht Rahmenplan). Selbst vor Teilstücken im Landschaftsschutzgebiet soll nicht Halt gemacht werden. Die Stadt Velbert würde die BSN-Bereiche gerne noch weiter verkleinern, um weitere Baumaßnahmen mit enormen Flächenverbrauch im Grüngürtel der Stadt vorabzutreiben (siehe Begründung zur Vorlage 244-2017 Stadt Velbert). Das Thema Naturschutz wird in Velbert wohl eher klein geschrieben. Unter dem Deckmantelchen „Klimaschutzprogramm für Velbert“ wurde eine Checkliste „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ vorgestellt, die aber laut der Leiterin des Planungsamtes ja nur eine „Empfehlung“ sei, von der man sehr wohl aus abweichen könne (evtl. um</p>	Velbert-PZ1a

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Investoren zu gewinnen?). In einem internen Ranking der Stadt Velbert genießt das Thema „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ (Prio B) den gleichen Stellenwert wie die Schulung der städtischen Mitarbeiter beim Thema Energiesparnutzungsverhalten (Prio B). Der Neubau des Sportzentrums und einer Hauptschule genießen scheinbar mehr Klimarelevanz (Prio A)!</p> <p>Neben der Funktion des Areals am Schlagbaum / Eichholztsr. als Naherholungsgebiet gibt es eine Vielzahl weiterer wichtiger ökologischer Funktionen, die mit der geplanten Bebauung entfallen würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr als ein Viertel der gepl. Bebauung liegt im Landschaftsschutzgebiet "Niederbergisches Hügelland". • Kaltluftschneisenfunktion • Erst vor kurzem haben Störche das Areal als Rastplatz genutzt • Seltene Raubvögel wie der Rotmilan sind regelmäßig anzutreffen. • Weitere schützenswerte Tierarten und Biotope werden durch die Bebauung beeinträchtigt • Entfall landwirtschaftlich genutzter Flächen <p>Ä3BT-Kap. 2.3.2 G1</p> <p>Zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen entstehen.</p> <p>Das Areal stellt mit seiner Verbindung zum Tal Richtung Langeberg und Neviges eine wichtige Kaltluftschneise dar. Dies ist bereits seit vielen Jahren bekannt und wurde von Lokalpolitikern bestätigt. In Ä3BT-Kap. 2.3.2 Erläuterung 11 wird das Thema Luftaustausch nochmals aufgegriffen, damit bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen gewährleistet wird, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen in Luftaustauschgebieten nicht nachteilig verändert werden und eine Verbesserung des Luftaustausches gefördert wird. Diese Klimafunktion würde bei einer Bebauung zerstört werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden bebaut, und somit die Zielsetzungen gem.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1 ebenfalls missachtet.</p> <p>Ä3BT-Kap. 4.4.3 Erl. 1 Grundwasser- und Gewässerschutz Die großflächig geplante Bebauung und Versiegelungen über die im FNP2020 der Stadt Velbert dargestellten Siedlungsbereiche hinaus stellen einen massive Eingriff in die Entwässerung von Niederschlagswasser, das Grundwasser und zwei vorhandene Quellbereiche dar.</p> <p>3.2 ASB – hier: Reserveflächen Begründet hat die Stadt Velbert die deutliche Erweiterung der ASB-Reserven mit vermeintlichen Zuwächsen der Bevölkerungszahlen. Hier handelt es sich m.E. um eine vorgeschoßene Begründung, um den immer wieder gleichen Investoren zu ermöglichen auf Velberter Stadtgebiet einen Reihenhaus-Siedlung nach der anderen zu realisieren, solange der aktuell überhitze Immobilienmarkt dies hergibt. Das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Velbert weist einen Bedarf von 117 WE bis 2020 und 107 WE pro Jahr von 2020 bis 2025 aus. Davon entfallen bis zum Jahr 2020 jährlich 67 WE auf das Marktsegment Eigenheime und 50 WE auf das Marktsegment Etagenwohnungen. Von 2020 bis 2025 besteht demnach ein jährlicher Bedarf von 62 EFH und 45 Etagenwohnungen. Derzeit realisiert die Stadt Velbert bereits Neubauten in beträchtlichem Umfang. Laut eigener Aufstellung der Stadt Velbert wurden zwischen 2010 und 2015 ca. 800 WE fertiggestellt. Hinzu gekommen sind oder werden: 70 WE südliche Wimmersberger Str. (■) 17 WE Werdener Str. 39 WE Am Schnappstüber (■) 24 WE Sonnenblume (■) 14 WE Jahnsporplatz Neviges 18 WE eh. Villa Grünewald 18 WE Meiberger Weg</p>	

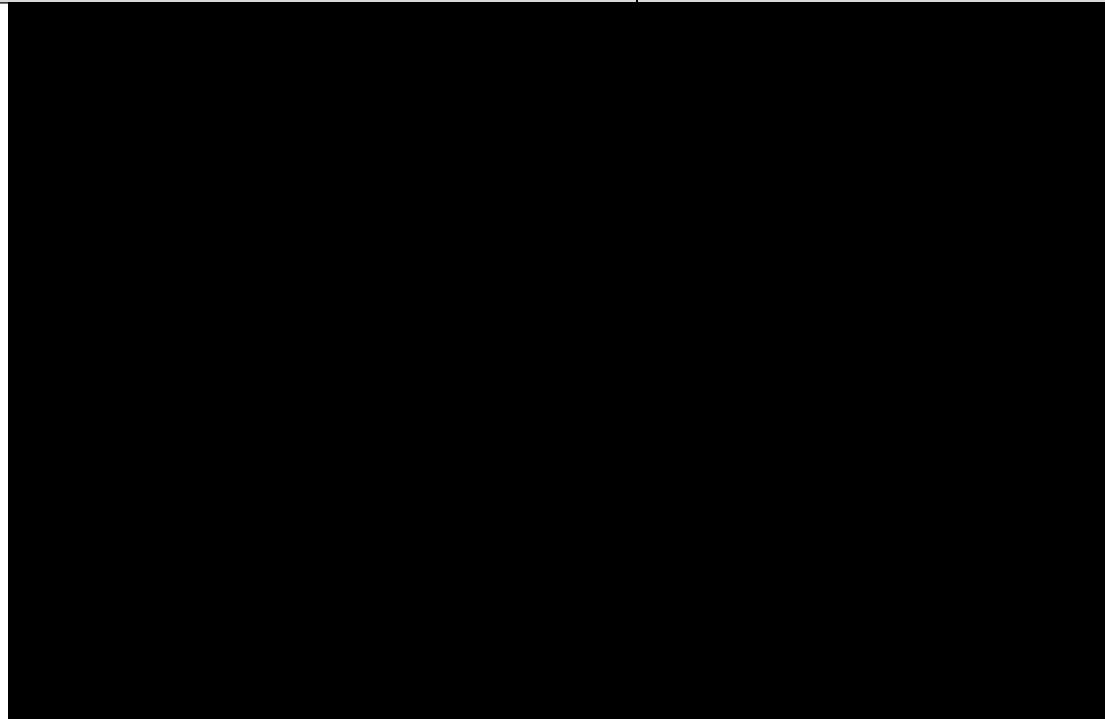
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>70 WE Sternbergstr./Nordstr. 32 WE Am Hahn (■)</p> <p>Alleine diese unvollständige Auflistung aktueller Baumaßnahmen zeigt, dass die Stadt Velbert weit über die erwarteten Bedarfe hinaus baut, immer neue Flächen versiegelt und ökologische Aspekte ignoriert, bzw. bestenfalls nur vordergründig beachtet. Dass die Bevölkerungszahl der Stadt Velbert in den letzten Jahren nicht weiter gesunken ist, begründet sich m.E. nicht durch einen nachhaltigen Effekt sondern durch den Zustrom von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern in den letzten 2 Jahren. Um dieser Situation Rechnung zu tragen sollte sich die Stadt Velbert lieber darauf konzentrieren eine nachhaltige Innenstadtentwicklung zu betreiben, dort günstigen Wohnraum zu schaffen bzw. zu erhalten und Leerstände zu reduzieren, statt auf der grünen Wiese immer wieder neue Flächen zu verbrauchen.</p> <p>Somit ist die Erweiterung der ASB-Reserven der Stadt Velbert im Bereich am Schlagbaum/Eichholzstraße und ein Verdreifachung der bereits im FNP2020 ausgewiesenen Flächen im Regionalplan zu prüfen und im 3. Entwurf aus meiner Sicht wieder zurückzunehmen. Dagegen sprechen die o.a. vielfältigen, ökologischen Sachverhalte, Aspekte der Bevölkerungsentwicklung, sowie der bereits enorme Verbrauch von Wohnbaureserveflächen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter folgenden Kontaktdata zur Verfügung:</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
03	<p>Niederschrift: Seite - 14 - 12. Rahmenplan Am Schlagbaum / Eichholz Vorlage: 466/2016</p> <p>Die Verwaltung stellt anhand einer Powerpoint – Präsentation den Rahmenplan für das Projekt vor. Das sei der allererste Schritt für die Entwicklung von Wohnbauflächen in dem vorgestellten Bereich, der zwischen der Nevigeser Straße im</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Westen, der A 535 im Osten und der Schmalenhofer Straße im Süden liegt. Das Gebiet gehört zu Velbert-Tönisheide und im nördlichen Bereich zu Velbert-Mitte.</p> <p>Für unterschiedliche Teilflächen des Areals habe es bereits schon früher Interesse von Investoren gegeben. Nun sei jedoch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans südlich der bestehenden Fläche im Flächennutzungsplan eine weitere Wohnbauflächen-reserve vorgeschlagen und in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden. So entstehe planerisch eine zusammenhängende Fläche von ca. zehn Hektar.</p> <p>Es seien Einzel und Doppelhäuser angedacht. Aber auch Geschosswohnungsbau, vor allem im Randbereich, mit altengerechtem Wohnen und guter Anbindung an den ÖPNV könnte dort möglich sein. Insgesamt könnten so 180 bis zu 200 neue Wohneinheiten mit einer günstigen Topographie und optimaler Sonnenausrichtung entstehen. Ein hochqualitatives Wohnen ohne größere Einschränkungen sei dort möglich. Zwischen den Wohngebäuden werden Grünflächen, Fußgängerverbindungen und Spielplatzflächen eingeplant.</p> <p>Die Erschließung soll über die Nevigeser Straße und die Straße Am Schlagbaum ermöglicht werden, eine weitere Anbindung erfolgt über die Schmalenhofer Straße. Eine zusätzliche Erschließungsstraße könnte parallel zur Straße Am Schlagbaum weitere Flächen erschließen.</p> <p>Die Verwaltung zeigt die weiteren möglichen Schritte des Verfahrens auf. So müssten städtebauliche Verträge abgeschlossen und diverse Gutachten in Sachen Verkehr, Lärm, Entwässerung und Umwelt erstellt werden. Durch die Ausgleichsflächen und Grünflächenplanung wird auch eine Erweiterung des FNP vorgenommen werden müssen sowie eine Anpassung des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Der heute vorgestellte Rahmenplan stellt einen Grundsatzbeschluss für die künftige Wohnentwicklung für das Gebiet dar, aus diesem werden dann konkrete Bebauungspläne entwickelt und aufgestellt werden.</p> <p>Weiterhin stellt die Verwaltung in einer zusammenfassenden Übersicht, die in den Bezirksausschüssen Velbert-Neviges und Velbert-Mitte aufkommenden Anliegen aus den Fragestunden für Einwohner vor. Hier wurde vor allem die Sorge über die Anbindung der bislang nur privat erschlossenen Eichholzstraße angesprochen. Die Verwaltung wird die Anregungen mitnehmen und prüfen. Zudem wurden mögliche Probleme mit der Zubiegung von der Schmalenhofer Straße vorgetragen,</p>	

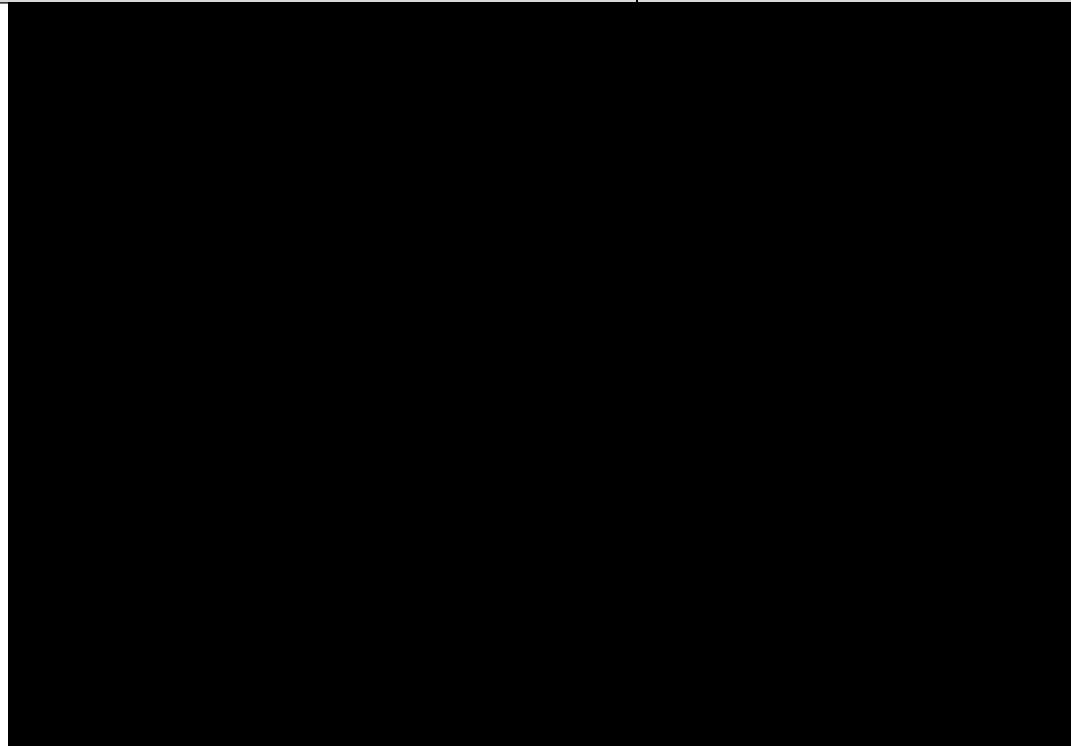
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>der Vorgang wird von den Verkehrsplanern geprüft. Auch die weiteren Anregungen und Hinweise zur Lage und Höhe der Gebäude für den Geschosswohnungsbau, der Erschließung der neuen Gebäude an die Kanalisation, die Nähe der Gebäude zu einer Hochspannungsleitung und die Erschließung der privaten Stellplätze werden seitens der Verwaltung mitgenommen und bei den weiteren Planungen geprüft werden.</p> <p>Beschluss: Dem Rahmenplan Am Schlagbaum / Eichholz wird als Grundlage für die weitere Entwicklung der Flächen zugestimmt. Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 3 dagegen (Bündnis 90/Die Grünen, Linke) Niederschrift: Seite - 15 - 0 Enthaltungen (Anmerkung: Herr Hübbinger, SPD-Fraktion, erklärt seine Befangenheit und hat den Ausschuss während Abstimmung verlassen und sich nicht an der Abstimmung beteiligt).</p>	

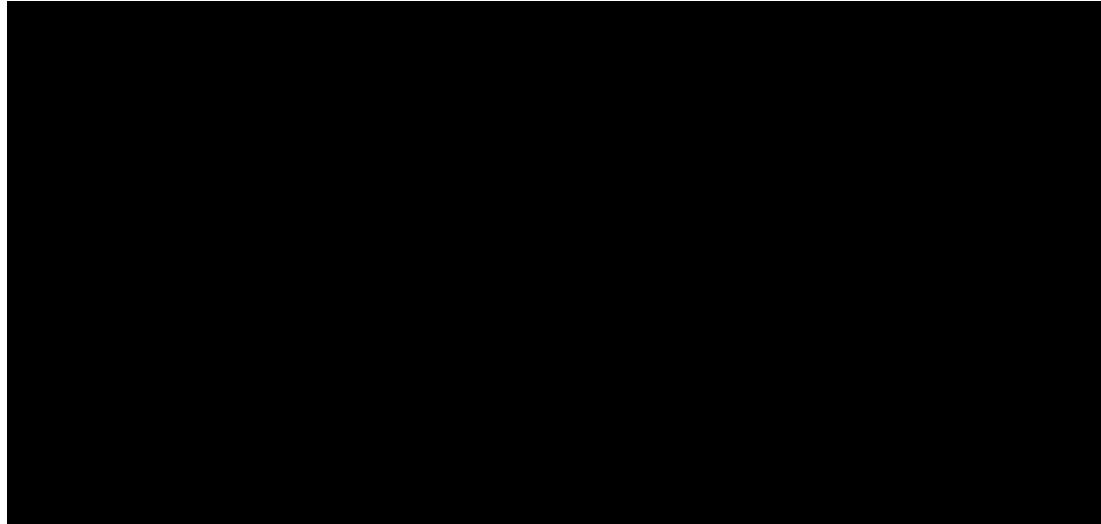
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
04	<p>Rahmenplan Am Schlagbaum / Eichholz</p>  <p>STADT VELBERT</p> <p>Rahmenplan Am Schlagbaum / Eichholz</p> <p>Erläuterungsbericht</p> <p>Im Dezember 2016</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
05	<p>I. Ausgangslage</p> <p>1. Planungsanlass</p> <p>Am nördlichen Rand von Tönisheide, südlich angrenzend an den Stadtrand von Velbert-Mitte befinden sich noch unbebaute Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind. Die Flächen befinden sich in unterschiedlichem Privatbesitz und liegen zum Teil im Stadtbezirk Mitte, zum größten Teil befinden sich die Flächen bereits im Bezirk Velbert-Neviges.</p> <p>In den letzten Jahren gab es verstärkt Interesse von Investoren und Eigentümern, diese Flächen als Wohnbauflächen zu entwickeln. Aufgrund der unterschiedlichen Eigentümer gab es Entwicklungsansätze für verschiedene Teilflächen, zum einen im Bereich Eichholzstraße/Schmalenhofer Straße, zum anderen im Bereich Am Schlagbaum.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Regionalplans wurde südlich der bestehenden Flächen im Flächennutzungsplan eine weitere Wohnbauflächenreserve (ASB) vorgeschlagen und in den Regionalplänenwurf aufgenommen. Bei Betrachtung aller vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsflächen ergibt sich ein zusammenhängendes Flächenpotenzial für eine Siedlungserweiterung von ca. 10 ha.</p> <p>Daher bestand des Anlass, vor der Aufstellung einzelner Bebauungspläne in diesem Bereich, einen Rahmenplan für die potenzielle Entwicklung der gesamten Flächen zu erstellen um die weiteren notwendigen Bauleitpläne abstimmen zu können und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

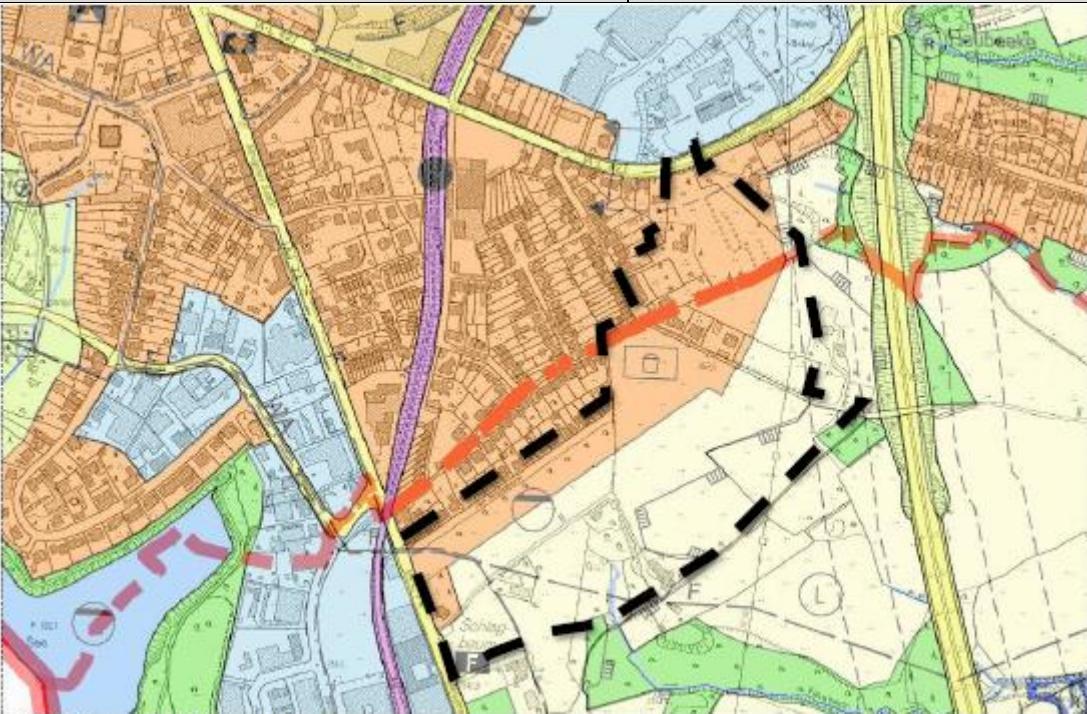
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
			

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>2. Entwicklungsbereich</p> <p>Der Entwicklungsbereich des Rahmenplans liegt zwischen der Nevigeser Straße im Westen, der A 535 im Osten und der Schmalenhofer Straße im Süden. Der Bereich schließt sich östlich an die Bestandsbebauung an der Eichholzstraße, und südlich an die Bebauung Am Schlagbaum an.</p> <p>Die Lage am südlichen Rand von Velbert-Mitte ist immer noch innenstadtnah und keine typische Außenbereichsentwicklung. Der Entwicklungsbereich schließt sich südöstlich an die bestehenden Wohngebiete Eichholzstraße, Kriegerheim und Am Schlagbaum an. Entlang der Nevigeser Straße sind die Flächen zwischen Velbert-Mitte und Tönisheide westlich der Straße bereits durch Gewerbegebiete entwickelt. Auf der östlichen Straßenseite befinden sich einzelne Wohnhäuser, Gewerbebetriebe (Autohäuser) und der Sportplatz Tönisheide. Östlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A 535 mit der Talbrücke über den Grundbach. Auch entlang der Schmalenhofer Straße, bis zu der sich der Bereich im Norden erstreckt, schließt sich bestehende Bebauung an.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
			

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	 <p>3. Bestehendes Planungsrecht</p>	

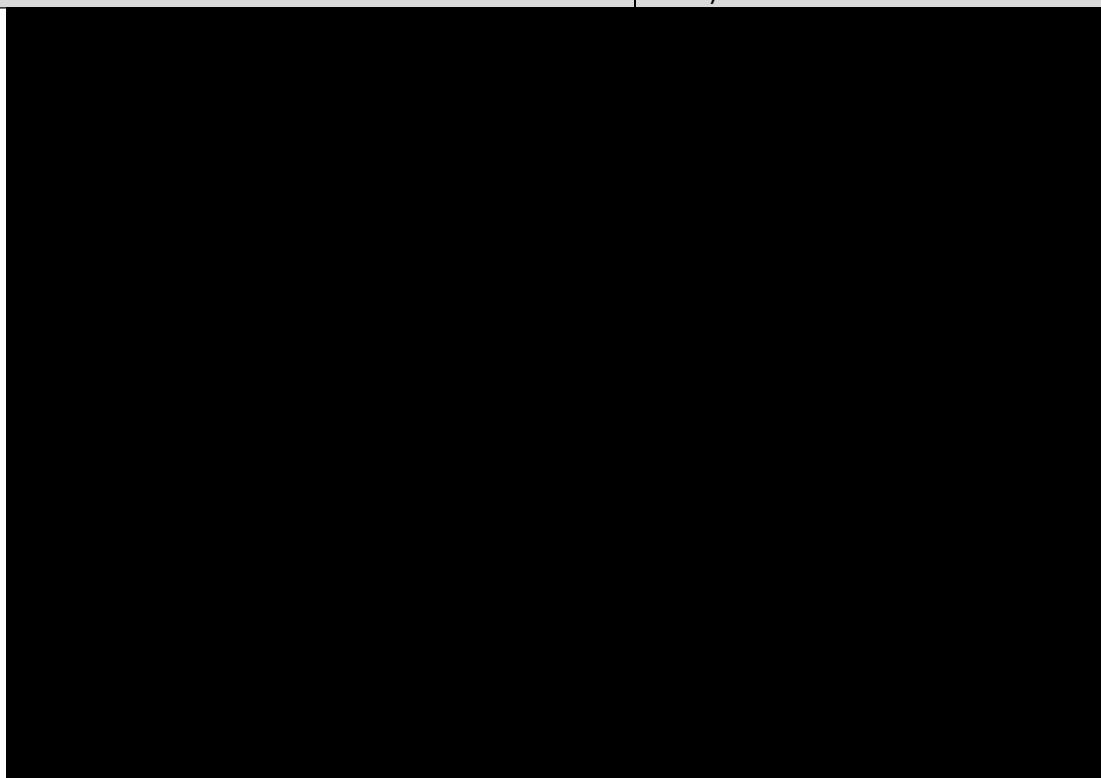
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>3.1 Flächennutzungsplan</p> <p>Teile des Rahmenplans werden bereits im Flächennutzungsplan (FNP 2020) als Wohnbauflächen dargestellt. Das sind im westlichen Teil die Flächen entlang der südlichen Straßenseite der bisher einseitig bebauten Straße Am Schlagbaum und die Fläche zwischen der Eichholzstraße und der Bestandbebauung. Im nördlichen Teil befinden sich die Flächen, die hinter der Bebauung an der Eichholzstraße liegen bis zur Schmalenhofer Straße bereits als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Im FNP 2020 ist noch ein Standort für einen Spielplatz dargestellt.</p> <p>Die weiteren Flächen sind im aktuellen FNP 2020 als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p> <p> Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan</p>	
--	--	--

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>3.2 Regionalplan</p> <p>Der aktuelle Regionalplan (GEP 99) stellt in etwa die Flächen, die im FNP 2020 als Wohnbauflächen dargestellt sind, als allgemeinen Siedlungsbereich dar (ASB). Südlich schließt sich entlang der Nevigeser Straße eine Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an. Die weiteren, südöstlich gelegenen, Flächen werden als Freiraum mit dem Ziel „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	 <p>Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan – GEP 99 (links) und aktueller Entwurf (rechts)</p> <p>Derzeit wird der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf neu aufgestellt. Im Entwurf wurde die Darstellung der ASB-Fläche im Bereich Am Schlagbaum / Eichholzstraße deutlich erweitert, so dass zukünftig eine Grundlage für die Erweiterung der Wohnbaufläche im FNP möglich wird.</p> <p>3.3 Landschaftsplan</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Die Entwicklungsflächen befinden sich zum größten Teil auch im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Der Landschaftsplan stellt die Flächen, die im FNP 2020 als Wohnbauflächen dargestellt sind, mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplanes abgeleiteten Bebauungsplanes“ dar (C 1.6-10). Ein Teil der Flächen entlang der Nevigeser Straße und der Straße am Eichholz befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
			

Das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ wird für die Teilräume C 1.1-1 bis D 1.1-14 dargestellt. Die südlich und östlich angrenzenden Flächen gehören zum großflächigen Teilraum C 1.1-1, „Niederbergisches Hügelland westlich der Eisenbahnlinie Neviges/Langenberg“, der mit dem Entwicklungsziel Erhaltung dargestellt ist.

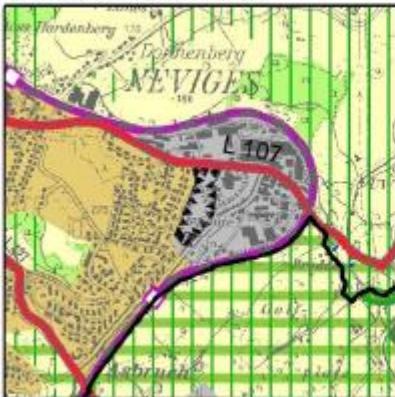
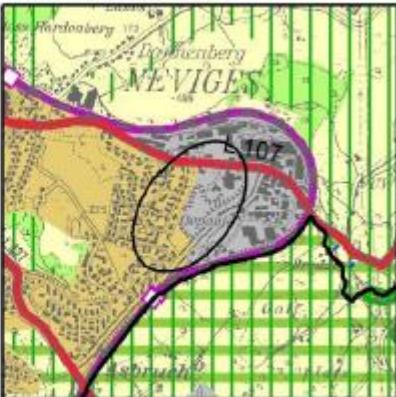
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
06	<p>Begründung:</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf betreibt derzeit das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf. Die Stadt Velbert ist zum 1. Entwurf 2014/2015 und zum 2. Entwurf im Jahr 2016 beteiligt worden. Der Rat der Stadt Velbert hat diese Entwürfe in seinen Sitzungen am 10.03.2015 (s. Vorlage 08/2015) sowie am 04.10.2016 (s. Vorlage 259/2016) ausführlich beraten und Stellungnahmen beschlossen.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat unter Berücksichtigung der im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahrenen eingegangenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 15.05.2017 bis 18.05.2017 mit den Beteiligten einen Erörterungstermin durchgeführt. Die Stadt Velbert hat im Rahmen dieser Erörterung die in den bisherigen Stellungnahmen dargelegten Bedenken noch einmal bekräftigt.</p> <p>Da durch die Bezirksregierung nach dem Erörterungstermin wesentliche Änderungen am Planentwurf vorgeschlagen werden, ist eine erneute Beteiligung im Aufstellungsverfahren erforderlich. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Bezirksregierung beauftragt, das dritte Beteiligungsverfahren im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf durchzuführen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit für alle Beteiligten sowie für die Öffentlichkeit in dem Zeitraum vom 04.08.2017 bis 04.10.2017 eine Stellungnahme abzugeben. Es wird von Seiten der Bezirksregierung aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahmen nur auf die Änderungen des Planentwurfs gegenüber der Fassung aus der 2. Beteiligung beziehen sollen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

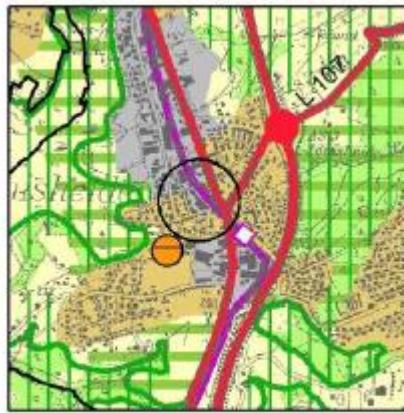
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Die vollständigen Unterlagen zum 3. Beteiligungsverfahren sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung unter folgendem Link einsehbar:</p> <p>http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_3bet_072017.html</p> <p>2. Darstellung der wesentlichen Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf für das Stadtgebiet Velbert</p> <p>Der Regionalplan besteht aus einem Textteil mit den Zielen und Grundsätzen, dem Planwerk sowie Beikarten zum Planwerk. Im Folgenden sind die Änderungen gegenüber der Fassung aus der 2. Beteiligung dargestellt, die für das Stadtgebiet von Velbert von Bedeutung sind.</p> <p>2.1 Änderungen am Textteil</p> <p>Im Textteil zum Regionalplan (Ziele, Grundsätze und Erläuterungen) werden zahlreiche Änderungen vorgeschlagen, die jedoch oft redaktioneller Art sind oder sachliche und räumliche Aspekte betreffen, die für das Stadtgebiet von Velbert nicht relevant sind.</p> <p>Von Bedeutung für das Velberter Stadtgebiet ist die vorgeschlagene Änderung des Grundsatzes 2 im Kapitel 4.2 – Schutz von Natur und Landschaft. Diese Änderung wird im Folgenden dargestellt und bewertet. Die Änderungen sind in rot hervorgehoben, dabei sind neue Passagen unterstrichen und wegfällende Passagen durchgestrichen.</p> <p>Kapitel 4.2 – Schutz von Natur und Landschaft – Allgemeine Vorgaben</p>	

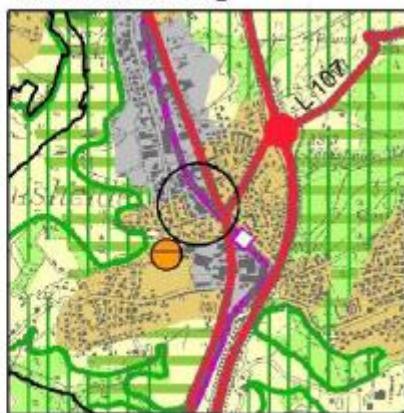
	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Grundsatz 2</p> <p><u>Grundsatz 2</u> <i>„In den Bereichen für den Schutz (BSN) der Natur sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete nach Maßgabe der im</i></p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p><u>Bundesnaturschutzgesetz enthaltenen Festsetzungen und Maßnahmen gesichert, geschützt und entwickelt festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.</u> Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen insbesondere in den für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen <u>zur Ergänzung der Kernbereiche des Biotopverbundes vorrangig</u> als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. <u>Die BSN und BSLE können auch durch andere geeignete Maßnahmen erhalten, gesichert und entwickelt werden.</u></p> <p><u>Ergänzung der Erläuterungen zu Grundsatz 2</u> <u>Die Konkretisierung der BSN und BSLE erfolgt gemäß Ziel 1 durch Landschaftsplanung. Eine flächendeckende Festsetzung der BSN und BSLE als Schutzgebiet im Landschaftsplan ist nicht zwingend erforderlich. Die Sicherung, der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft können durch die im Bundesnaturschutzgesetz enthaltenen Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder planungsrechtliche Festlegungen erfolgen.</u></p> <p>Bewertung dieser Änderung aus Sicht der Stadt Velbert Die Änderung soll stärker als im 2. Entwurf herausstellen, dass die Landschaftsplanung (Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann) die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes in den BSN nicht zwingend als Naturschutzgebiet festsetzen muss. Es können auch andere Festsetzungen und Maßnahmen aus dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgen, um Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu schützen und zu entwickeln.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Diese Änderung ist zu begrüßen, denn die Stadt Velbert hat in ihrer Stellungnahme zum 2. Entwurf die deutliche Ausweitung von BSN Flächen im Stadtgebiet kritisiert. Anlass der Kritik ist gewesen, dass diese BSN Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde im Landschaftsplan oft als Naturschutzgebiete flächenhaft übernommen werden. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet aber erhebliche Einschränkungen z.B. für Waldbesitzer mit sich bringt und auch im Hinblick auf die Anrechnung von Ökosystemleistungen (z.B. bei Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch Bebauungspläne) nachteilig sind.</p> <p>Die Stadt Velbert hat daher angeregt, die BSN auf die wesentlichen Kernbereiche zu verkleinern. Die Bezirksregierung ist der Anregung einer Verkleinerung zwar nicht gefolgt, hat aber deutlich hervorgehoben, dass eine flächenhafte Festsetzung der BSN als Naturschutzgebiet nicht zwingend erforderlich ist, sondern auch andere Maßnahmen wie z.B. vertragliche Regelungen möglich sind.</p> <p>Diese Änderungen unterstützen die Stadt Velbert im Verfahren zur 6. Änderung des Landschaftsplans, wenn es darum geht mit der Unteren Naturschutzbehörde die Festsetzung von Naturschutzgebieten zu diskutieren.</p> <p>2.2 Änderungen an den zeichnerischen Darstellungen</p> <p>2.2.1 Bereich Siebeneicker Str. / Am Rosenhügel (Ä3BT – Velbert Nr. 01)</p> <p>Die Bezirksregierung folgt der Anregung der Stadt Velbert die ehemalige Tongrube im Bereich Siebeneicker Straße / Am Rosenhügel nicht mehr als Bereich für den Abbau von Bodenschätzen darzustellen. Da die Verfüllung auch rechtlich abgeschlossen ist, wird die Signatur entfernt und der Bereich als GIB bzw. im südlichen Teil entsprechend der tatsächlichen Nutzung als ASB dargestellt.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>2.2.2 Bereich Zum Papenbruch (Ä3BT – Velbert Nr. 02)</p> <p>Die Bezirksregierung folgt der Anregung der Stadt Velbert und der IHK den Betrieb im Bereich Zum Papenbruch zum Zwecke der Bestandssicherung nicht als ASB, sondern als GIB darzustellen.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>2.2.3 Bereich Friedrichstraße / Südstraße (Ä3BT – Velbert Nr. 03)</p> <p>Die Bezirksregierung folgt der Anregung der Stadt Velbert und der IHK den Betrieb im Bereich Friedrichstraße / Südstraße zum Zwecke der Bestandssicherung nicht als ASB, sondern als GIB darzustellen.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p>	<p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>bisherige Darstellung*</p>  <p>neue Darstellung**</p>  <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p> <p>2.3 Änderungen von Beikarten zum Regionalplan</p> <p>Die Bezirksregierung hat auch Änderungen an den Beikarten zum Regionalplan vorgenommen. Eine Änderung in Bezug auf das Gebiet der Stadt Velbert wird in den Beikarten zum Thema Kulturlandschaft vorgenommen.</p> <p>Änderung der Beikarten Kulturlandschaft</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Für die Stadt Velbert ergibt sich eine Änderung der Darstellungen in den Beikarten „2B – Kulturlandschaft Erhalt“ und „2C - Kulturlandschaft Entwicklung“. In diesen Karten sind u.a. die historischen Ortskerne im Planungsraum dargestellt. Im bisherigen Entwurf waren die Ortskerne von Langenberg und Neviges als landesbedeutsame historische Ortskerne dargestellt. Die Bezirksregierung hat die Darstellungssystematik dahingehend geändert, dass nur noch die Ortskerne als landesbedeutsam dargestellt sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Historische Orts- und Stadtkerne vereinigt sind. Für das Gebiet der Stadt Velbert bedeutet das, dass der Ortskern von Neviges zwar den Status „landesbedeutsam“ verliert, aber weiterhin als historischer Ortskern dargestellt wird.</p> <p>Diese Änderung kann aus Sicht der Stadt Velbert nachvollzogen werden, da es sich hier um die Darstellungssystematik handelt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass neben der Darstellung „Historischer Ortskern“ im Bereich Neviges auch das Schloß Hardenberg und der Dom als „Kulturhistorische bauliche Elemente“ dargestellt sind.</p> <p>3. Wesentlichen Anregungen der Stadt Velbert, denen nicht gefolgt worden ist</p> <p>Im Folgenden wird kurz auf die Bedenken eingegangen, die die Stadt Velbert zum 2. Entwurf geäußert hat, denen die Bezirksregierung aber nicht gefolgt ist. Wie oben dargestellt, sind diese Sachverhalte nicht mehr Gegenstand des 3. Beteiligungsverfahrens. Zu diesen Belangen kann daher keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>3.1 GIB-Reserveflächen</p> <p>Die Stadt Velbert hat gefordert, dass nicht 15ha, sondern 18,5ha in das Flächenbedarfskonto eingebucht werden sollen. Die Bezirksregierung ist der Argumentation der Stadt nicht gefolgt und sieht weiterhin die Größenordnung von 15 ha für</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>die Einbuchung vor.</p> <p>3.2 ASB-Reserveflächen</p> <p>Aufgrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und Verbrauch von Wohnbauflächenreserven sind Kritik an der Bedarfsermittlung und die Forderung zur Darstellung weiterer ASB-Reserven vorgetragen worden. Die Bezirksregierung hat zwar anerkannt, dass die verwendeten Prognosen für einen Großteil des Planungsraumes nicht mehr tragfähig sind, kann diese Erkenntnis aber in dem derzeitigen Verfahren nicht mehr berücksichtigen, ohne das es zu erheblichen Verzögerungen im Aufstellungsprozess kommen würde. Zudem wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Reserven für eine mittelfristige Bedarfsdeckung ausreichend seien.</p> <p>Die Bezirksregierung ist aber vom Regionalrat aufgefordert worden, sich der Thematik der zusätzlichen Bedarfe an ASB-Reserven unmittelbar nach Abschluss des Regionalplanverfahrens zu widmen. In einem 1. Änderungsverfahren soll geprüft werden, ob und wo im Planungsraum weitere ASB-Reserven erforderlich sind.</p> <p>3.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Es sind Bedenken wegen der Vielzahl und der flächenhaften Ausdehnung der Bereiche zum Schutz der Natur vorgetragen worden. Anlass der Kritik ist gewesen, dass diese BSN Flächen durch die Untere Naturschutzbehörde im Landschaftsplan oft als Naturschutzgebiete flächenhaft übernommen werden. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet aber erhebliche Einschränkungen z.B. für Waldbesitzer mit sich bringt und sich auch im Hinblick auf die Anrechnung von Ökosystemleistungen (z.B. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch Bebauungspläne) nachteilig auswirkt.</p> <p>Der Forderung zur Verkleinerung von BSN Darstellungen ist nicht gefolgt worden, aber durch die Umformulierung von</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert <u>Dokument 354632/2017</u></p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>Grundsatz 2 in Kapitel 4.2 (s.o.) deutlich hervorgehoben, dass diese Bereiche nicht zwingend mit Schutzgebietsfestsetzungen im Landschaftsplan belegt werden müssen, so dass auch andere Maßnahmen, durch die die Eigentümer weniger beeinträchtigt werden, wie z.B. vertragliche Regelungen möglich sind.</p> <p>3.4 Darstellung von GIB und ASB-Z im Bereich „Kleine Höhe“ (Stadt Wuppertal)</p> <p>Die Stadt Velbert hat zu der Darstellung eines GIB und eines ASB-Z „Klinik-Wuppertal“ im Bereich „Kleine Höhe“ Bedenken hinsichtlich der Belange Freiraum, Naherholung, Landschaftsbild und Entwässerung geäußert. Diesen Bedenken ist nicht gefolgt worden.</p> <p>Als Gründe für die Darstellung eines GIB an diesem Standort wurden u.a. aufgeführt, dass die negativen Folgen, die eine Bebauung für die Naherholung, die Landschaft und die Kaltluftentstehung hat, aufgrund des Fehlbedarfes an gewerblichen Flächen und fehlender Alternativen gerechtfertigt sei.</p> <p>Zudem seien Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftspflege, sowie die wasserrechtlichen Belange und die Erschließungsproblematik bei der Aufstellung</p> <p>der Bauleitpläne (FNP und BPlan) zu berücksichtigen und durch die Stadt Velbert gegenüber der Stadt Wuppertal in den jeweiligen Verfahren vorzubringen.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung des ASB-Z „Klinik-Wuppertal“ wird darauf verwiesen, dass eine umfangreiche Standortsuche durchgeführt worden sei und die Wahl des Standortes Kleine Höhe auch insoweit nachvollziehbar sei, da im Regionalplan dieser Standort bereits für eine siedlungsräumliche Nutzung vorgesehen war.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-I Velbert Dokument 354632/2017</p> <p>Hinweise: Der Stellungnahme ist die Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert am 31.01.17 in voller Länge als Anlage beigefügt. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wird nachfolgend nur der Teil aufgenommen, auf den die Stellungnahme sich inhaltlich bezieht. Die Niederschrift ist digital sowie in Papierform bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf einsehbar – soweit aus Gründen des Datenschutzes (RR-Mitglieder können ohnehin alle Stgn. einsehen) möglich (bitte Einsichtnahmetermin vorher telefonisch vereinbaren unter 0211/475-2378 oder 0211/475-2365).</p>	
	<p>4. Fazit zu den Änderungen im 3. Beteiligungsverfahren</p> <p>Die Änderungen, die im 3. Entwurf des Regionalplanes für das Velberter Stadtgebiet vorgenommen werden sind zwar relativ geringfügig, aber die Änderungen entsprechen überwiegend den durch die Stadt Velbert vorgebrachten Anregungen (z.B. Darstellung von GIB für zwei bestehende produzierende Betriebe).</p> <p>Einer im 2. Beteiligungsverfahren wesentlichen Anregung der Stadt Velbert, nämlich der Darstellung zusätzlicher ASB Reserven, ist leider nicht gefolgt worden. Diese Thematik wurde im Rahmen der Stellungnahmen und des Erörterungstermin von mehreren Kommunen vorgebracht. Die Bezirksregierung hat aber anerkannt, dass aufgrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum diesbezüglich Handlungsbedarf bestehe und zugesagt sich dieser Thematik nach Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung kurzfristig, in einem voraussichtlich 1. Änderungsverfahren, zu widmen. .</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die im Beschluss-Vorschlag formulierte Stellungnahme der Bezirksregierung zu übermitteln.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-J Krefeld Dokument 358330/2017</p> <p>Hinweise: Eingang zur 3. Beteiligung enthält als Anlage das Schreiben vom 6.10.2016 zur 2. Beteiligung in Kopie Dokument 358329/2017);</p>	
01	Betreff: Regionalplan Düsseldorf (RPD) 3. Beteiligung bei der Aufstellung des RPD	Kap. 1.2 Ansonsten werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	<p>Ö-2017-10-04-J Krefeld Dokument 358330/2017</p>	<p>Hinweise: Eingang zur 3. Beteiligung enthält als Anlage das Schreiben vom 6.10.2016 zur 2. Beteiligung in Kopie Dokument 358329/2017);</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der im Betreff genannten Angelegenheit, unter Bezugnahme auf die bisher geführte Korrespondenz und aufgrund äußerster Vorsicht, überreicht Ihnen der Bürgerverein anliegend sein an Sie gerichtetes Schreiben vom 06.10.2016 in Kopie, das bislang unbeantwortet geblieben ist. Einer Stellungnahme wird nunmehr zeitnah entgegengesehen.</p> <p>Sollten Sie Rückfragen haben, steht Ihnen der Bürgerverein selbstverständlich gerne auch fernmündlich zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
02	<p>(als Anlage: Schreiben zur 2. Beteiligung 2016) Betreff: Einwendungen zum 2. Entwurf des Regionalplans – Hafensüdanbindung über Gebiet des Stadtteils Krefeld-Linn –</p> <p>... unter Bezugnahme auf sein an Sie gerichtetes Schreiben vom 25.03.2015 nimmt der Bürgerverein ergänzend und vertiefend zum 2. Entwurf des Regionalplans wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bürgerverein überreicht Ihnen 192 von Bürgern ausgefüllten und unterzeichneten Postkarten im Original mit Einwendungen gegen das im Betreff genannte Vorhaben des Regionalrates mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auswertung. 2. Sollte eine Südanbindung in den Regionalplan aufgenommen werden, wird der Stadtteil Krefeld-Linn von Lärm und Luftverunreinigungen eingeengt sein. Lärmminderungsmaßnahmen sind derzeit nicht in Planung. Die betroffenen Bürger können diese unerträgliche Situation nicht hinnehmen. Ein wichtiges Naherholungsgebiet würde dem Bürger genommen. 3. Bevor eine Versiegelung des Bodens durch die Südanbindung unter Missachtung naturschutzrechtlicher Regelungen und Zerstörung eines bestehenden Ökosystems (u. a. Kammmolch, Ameisenbläuling) erfolgt, sind zunächst bestehende Infrastrukturen auszubauen. Der Ausbau der B 288 im Norden des Stadtteils hat somit Vorrang. Zumal die Planung hierfür seit der Entwurfsplanung des TTK bereits besteht. Der Bürgerverein hat jegliche Aufnahme dieses Ausbaus in den Bundesverkehrswegeplan 2030 unter Berücksichtigung höchst möglichen Lärmschutzes und Luftreinhaltemaßnahmen unterstützt. 4. Wirtschaftliche Gründe sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die am Hafenwendebecken neu angesiedelten 	Meerbusch-PZ3ac	

	Ö-2017-10-04-J Krefeld Dokument 358330/2017	Hinweise: Eingang zur 3. Beteiligung enthält als Anlage das Schreiben vom 6.10.2016 zur 2. Beteiligung in Kopie Dokument 358329/2017 ;	
	<p>Logistikunternehmen mit ihren ca. 200 LKW-Verladerampen sind weder an den Hafen noch an die Hafenbahn angeschlossen. Bevor über eine Aufnahme der Südandanbindung in den Regionalplan nachzudenken wäre, sollten die wesentlich schonenderen Verkehrsträger wie Wasser und Schiene hierfür ausgeschöpft werden.</p> <p>5. Die Realisierung der Südandanbindung hätte zunächst einen enormen Flächenankauf zur Folge. Bereits dieser würde außer Verhältnis stehen. Hinzu käme die Schaffung/der Ankauf von Ausgleichsflächen für u. a. Renaturierung, Begrünung und Aufforstung,</p> <p>6. Bereits diese offensichtlichen Tatsachen dürften, nicht zuletzt aus Kostengründen (u. a. hohe Gutachterkosten) ausreichen, selbst einer Beauftragung der Bezirksregierung zur Erstellung eines Prüfberichtes unter Berücksichtigung sämtlicher Bundes-, Landesimmissionsschutz- und Naturschutzregelungen in den Regionalplan nicht zuzustimmen. Die Klärung von Sachfragen bzw. die Vorlagen der Prüfergebnisse sollten grundsätzlich vor Beschlussfassung eines Regionalplanes vorliegen.</p> <p>7. Das FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) mit seinen überaus seltenen Tier- und Pflanzenarten (Rote-Liste-Arten) ist zu schützen. Eingriffe jeglicher Art in dieses Ökosystem sind nicht gerechtfertigt und wären unverhältnismäßig. Lediglich eine neue Erschließungsoption des Krefelder Hafens rechtfertigt nicht den Eingriff in ein Naturschutzgebiet von europäischem Rang (FFH-Gebiet). Zumal u. a. Ziel des Regionalplanes der Erhalt von Naturschutzgebieten ist.</p> <p>8. Wenn der Regionalrat gem. des 2. Entwurfes zu dem im Betreff genannten Vorhaben eine neue Erschließung des Krefelder Hafens vermeiden will, ist es dem Bürgerverein nicht verständlich, warum die textliche Form im Regionalplan überhaupt erforderlich ist.</p> <p>9. Im Übrigen war ein Vorschlag zur Realisierung der Hafensüdanbindung bereits vor ca. 25 Jahren erfolglos.</p> <p>Nach alle dem erlaubt sich der Bürgerverein die Anregung, die derzeit textliche Fassung im 2. Entwurf des Regionalplans zu dem im Betreff genannten Vorhaben zu streichen. Einer Stellungnahme sieht der Bürgerverein gerne entgegen.</p>		

	Ö-2017-10-04-K Kleve Dokument 358210/2017	Hinweise:	
01	Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (3. Beteiligung vom 04.08.2017 - 04.10.2017)	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis	

	<p>Ö-2017-10-04-K Kleve Dokument 358210/2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.</p> <p>Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen den o. g. Teilplan „Energie“.</p> <p>Die Belastung liegt in der Angst vor gesundheitlichen Gefahren und dem Verlust des landschaftlichen Lebensraumes und der daraus resultierenden Erholungs- und biologischen Ausgleichsfunktion.</p> <p>Die Windenergiebereiche liegen unweit des Natura 2000 und Fauna-Flora-Habitat Gebiets Geldenberg bzw. der Naturwaldzelle Rehsol sowie auf niederländischer Seite der Natura 2000 Gebiete St. Jansberg und De Bruuk und weiterer Naturgebiete. Ein grenzüberschreitender Biotopverbund.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen würden diese Naturschutzgebiete massiv negativ beeinträchtigt.</p> <p>Die Flugrouten vieler Brut-, Zug- und Greifvögel sowie von Fledermäusen verlaufen über den Reichswald und direkt über die Flächen in Niers- und Reichswalde. Z. B. die der Kraniche. Insbesondere die Thermik des Reichswaldes ist hervorragend für die hier inzwischen bis zu 50 Tiere angewachsenen Schwärme der Störche.</p> <p>Arktische Gänse überfliegen dieses Gebiet. Geschützte Fledermäuse haben hier ihren angestammten Lebensraum. Ebenso eine hohe Anzahl von Wespenbussarden (ca. 50) In Nierswalde wurden über viele Jahre Kolkraben angesiedelt. Sie brüten hier. Der Betrieb von Windenergieanlagen in und an diesem Wald würde unweigerlich zur Tötung unzähliger Tiere durch Kollisionen oder tödliche Organverletzungen durch Druckdifferenzen führen. Ich bitte deshalb um konsequente Prüfung und Umsetzung der von Ihnen dankenswerterweise begonnenen Herausnahme aller dazu in Bezug stehenden Flächen.</p> <p>Warum können nicht bereits vorhandene Anlagen zum Wohle der Umwelt repowered werden?</p> <p>Wieso können nicht bereits vorhandene Vorrangzonen in Kleve wieder aktiviert werden?</p> <p>Ich erwarte Ihre zeitnahe Stellungnahme und bedanke mich für Ihr Verständnis.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	genommen.
--	---	-----------

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p> <p>01 Betreff: Regionalplan Düsseldorf, Forensikplanung Kleine Höhe, 3. Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe Ihnen mehrfach Stellungnahmen zum Gewerbegebiet Kleine Höhe in Wuppertal und insbesondere auch zur geplanten Forensik zugesandt.</p>	Hinweise:	
--	--	-----------	--

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>Inzwischen hat die Stadt ihre Forensikpläne in einem ersten Beteiligungsverfahren offengelegt. Auch die zugrunde gelegten Gutachten wurden veröffentlicht.</p> <p>Dabei hat sich Folgendes gezeigt:</p> <p>Die Gutachten basieren auf Datenerhebungen, die älter als 10 Jahre sind. Ferner wird ein völlig insuffizientes Gefälligkeitsgutachten, das von den Stadtwerken anlässlich einer geplanten Windenergieanlage in Auftrag gegeben wurde, zugrunde gelegt. Außerdem wurden aktuelle Daten des Nachbarkreises Mettmann, der sich unmittelbar anschließt, nicht berücksichtigt.</p> <p>Trotz der insuffizienten Datenlage kommt der Gutachter Grünplan zum Schluss, dass eine Verwirklichung der Forensik auf dem landeseigenen Gelände auf Lichtscheid geringere Umweltschäden zur Folge haben wird.</p> <p>Das Umweltschadensgesetz wird zwar in den Gutachten erwähnt, aber es wird in diesem Fall nicht konsequent umgesetzt bzw. nicht vollzogen. Denn ein Vollzug würde die Verwirklichung auf Lichtscheid bedeuten.</p> <p>Zumal der Wuppertaler Baudezernent bereits ausgeführt hat, dass für Wuppertal gar kein echter Bedarf für Wohnungsbau besteht sondern nur für die benachbarten angeblich aus allen Nähten platzenden Großstädte Düsseldorf und Köln Ersatzwohnflächen geschaffen werden sollen.</p> <p>Ich beantrage, das Umweltschadensgesetz sowohl bei Ihrer Planung mit ein zu ziehen als auch auf die Beteiligten einzuwirken, dieses Gesetz umzusetzen und deshalb die Forensik nicht auf der Kleinen Höhe sondern auf Lichtscheid zu realisieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage: meine Eingabe an die Stadt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung</p>		
02	<p>Betreff: Bebauungsplan Kleine Höhe, Nr.1230, Forensik, 103.FNP-Änderung</p> <p>Sehr geehrte Herren,</p> <p>anbei finden Sie meine Kritik, meine Bedenken, Anregungen und Fragen zum Bebauungsplan Kleine Höhe (KH). Im</p>	<p>Wuppertal-PZ1bc Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>Endergebnis lehne ich die Forensik an dieser Stelle ab und halte den Standort auf Lichtscheid für geeigneter. Ich sehe vieles anders als die herrschende Politik und die Verwaltung und möchte erreichen, daß Sie das Bebauungsverfahren noch einmal überdenken. Zudem möchte ich mir damit den Klageweg offen halten.</p> <p>Ich bin betroffen, einmal als unmittelbarer Anlieger und Inhaber eines landwirtschaftlichen Biobetriebs. Die Forensik auf der KH wird negative Folgen für mich und meinen Betrieb haben. Zum zweiten bin ich als Wuppertaler Bürger betroffen. Ich engagiere mich, weil Wuppertal hier einen falschen Weg beschreitet. Ich will und kann nicht länger tatenlos zusehen, wie unsere schöne Mittelgebirgslandschaft, unsere Heimat und unsere Lebensgrundlagen weiter grundlos zerstört werden.</p> <p>Da die Stadt Wuppertal es sich sehr einfach gemacht hat und alte Gutachten aus dem Bebauungsplan 1046 sowie von der geplanten WEA zugrunde legt, beantrage ich zunächst, daß sämtliche Eingaben, die damals zu dem Bebauungsplan 1046 und den nachfolgenden Bauvorhaben (Villenviertel, WEA) bei der Stadt eingegangen sind, noch einmal und umfassend unter den aktuellen Bedingungen bearbeitet werden. Dies ist erforderlich, da inzwischen mehr als 10 Jahre vergangen sind und alleine z.B. schon Begriffe wie Klimawandel mit Extremwetterlagen, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRR), Verlust von Landwirtschaftsflächen und Artenschwund damals noch nicht so im Focus wie derzeit stehen. Außerdem hat sich gerade unter dem Aspekt der Biodiversität in den letzten Jahren im Bereich der KH viel geändert; zahlreiche auch bedrohte Arten haben sich wieder angesiedelt. Deshalb ist denkbar, daß die aktuelle Situation zu durchaus anderen Beurteilungsergebnissen der früheren Eingaben als damals führt. Außerdem ist dieses Vorgehen indiziert da die Stadt weiterhin nicht auf das Gewerbegebiet I046 verzichtet und deshalb zu vermuten ist, daß die Forensik nur als Türöffner für eine weitere Bebauung genutzt wird.</p> <p>Auch ich lege bei meiner Eingabe daher zunächst meine früheren Eingaben zugrunde und ersuche, diese vollumfänglich zu berücksichtigen. Manches des damalig von mir Geschriebenen war recht drastisch formuliert. Nun sind wir 11 Jahre weiter und unter dem Eindruck verschiedener Vorgänge und Verfahren, die ich mit der Stadt Wuppertal zwischenzeitlich erlebt habe, muss ich heute leider sagen, daß ich damals noch viel zu "zahm" formuliert habe. Die Stadtverwaltung Wuppertal hat mehrfach bewiesen, daß sie korrupt ist. Außerdem geht es ihr überhaupt nirgends um den Schutz der Umwelt oder unserer Lebensgrundlagen, sondern sie ist in ihren Entscheidungen von Investoren gelenkt und diesen und Ihrem Geld hörig. Dam kommt, daß die Angestellten und Beamten der Stadt nicht herausragend sind, so wie dies Herr Prof. Benzenberg, dessen Geburtshaus in Schöller auf der Denkmalliste der Stadt steht, vor ca. 200 Jahren forderte, sondern bis auf wenige Ausnahmen nur mittelmäßig bis unterdurchschnittlich. Angesichts dieser Gesamtumstände nehme ich nun kein Blatt mehr vor dem Mund.</p> <p>Ich protestiere zudem gegen die viel zu kurze Zeit, die veröffentlichten Daten zu bearbeiten. Wegen des Umfangs der veröffentlichten Daten hätte die Frist viel länger bemessen sein müssen. Daß dann die Offenlegungsfrist in die</p>		

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>Sommerurlaubszeit gelegt wurde, lässt vermuten, daß besonnene und gut durchdachten Stellungnahmen verhindert werden sollen. Deshalb beantrage ich, die unter diesen Umständen viel zu kurze Offenlegungsfrist zu verlängern. Auch mir ist es nicht möglich, auf die mir wichtigen Punkte detailliert einzugehen und ich behalte mir deshalb weiteren Sachvortrag vor.</p> <p>1. Beschlussvorlage zur Offenlage</p> <p>"Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Würdigung berücksichtigt."</p> <p>Kommentar (K): Eine Würdigung reicht für dieses Verfahren nicht aus, sondern die Stellungnahmen bedürfen der detaillierten Bearbeitung.</p> <p>"Da emittierendes Gewerbe mit der Forensik kollidiert, ist die Anpassung des GEP 99 bzw. die Inkraftsetzung des neuen Regionalplan(RP)-entwurfes erforderlich. ... Der Feststellungsbeschluß zur 103. Änderung des FNP kann jedoch erst nach Inkrafttreten des neuen RP erfolgen. Nach derzeitigem Stand ist dies für das 2. Quartal 2018 wahrscheinlich. "</p> <p>K: Wegen der Kollision zwischen Gewerbegebiet und Forensik ist erforderlich, auch den Bebauungsplan 1046 entsprechend anzupassen. Da der RP nicht vor dem 2. Quartal 2018 inkraft treten wird, ist die Absprache mit dem Gesundheitsministerium NRW, die vom Baurecht Ende 2017 ausgeht, nicht mehr haltbar.</p> <p>2. Anlage 2: Umweltbericht zur Offenlage</p> <p>„Die Umweltprüfung ist eine Pflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes (s. Tab. 1) ermittelt und bewertet werden.“</p> <p>K: Die Belange des Umweltschutzes müssen umfassend berücksichtigt werden. Tatsächlich beweist die Planung und die Entscheidung der Stadt für die Bebauung der KH jedoch, daß der Stadt schädliche Umweltauswirkungen völlig egal sind.</p> <p>Im Überblick über die der Umweltprüfung zugrundegelegten Fachgesetze ist auch das Umweltschadensgesetz (USG) aufgeführt.</p> <p>K: Tatsächlich bleibt das USG in den weiteren Ausführungen völlig unberücksichtigt. Eine Abwägung der beiden möglichen Forensikstandorte (Lichtscheid und KH) unter den Aspekten des USO muss nämlich dazu führen, daß die Forensik zwingend auf Lichtscheid realisiert wird.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>"... die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus den Untersuchungen zum geplanten, aber nicht realisierten Bau einer Windkraftanlage und aus dem vorausgegangenen Bebauungsplan 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" berücksichtigt und ausgewertet werden. Dieses Verfahren umfasste eine erheblich größere Fläche und ist nach der Offenlage 2006 nicht weitergeführt worden."</p> <p>K: Die Stadt beruft sich zum einen tatsächlich auf ein Gutachten, das für den B-Plan 1046 auf Daten basiert, die v.a. auf Basis der Daten 2001 bis 2002, erfasst wurden. Dieses Gutachten ist daher wegen Überalterung völlig ungeeignet. Bei dem Gutachten zur WEA, welches nicht von der Stadt sondern von einem privaten Investor (WSW) in Auftrag gegeben wurde, handelt es sich eindeutig um ein Gefälligkeitsgutachten, wie ich weiter unten noch detailliert ausführen werde. Wegen der unbrauchbaren Gutachten und wegen des starken Eingriffs ist eine völlig neutrale Neubegutachtung des Gebiets und der Umgebung zu fordern.</p> <p>"Der Landesentwicklungsplan (LEP) trat Anfang 2017 in Kraft. ..dargestellt entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 1.1.16 als "Siedlungsraum inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen".</p> <p>K: Zum RP sende ich Ihnen in der Anlage meine Eingaben zum RP vom 1.3.15 und 3.10.16 (Anl. 1 u. 2) und bitte diese vollumfänglich hier zu berücksichtigen und innerhalb dieser Anhörung zu bearbeiten.</p> <p>"Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach Nordost".</p> <p>K: Nein, das geplante Baugebiet ist ein wesentlicher Teil dieses jetzt schon vorhandenen Grünzugs. Es liegt flaschenkorkenartig zwischen den Bebauungen von Velbert und Wuppertal. Eine Bebauung welcher Art auch immer würde die Funktionen dieses Grüngürtels massiv beeinträchtigen.</p> <p>"Derzeit gültig ist der GEP 99, Blatt L 4708 Wuppertal, dort dargestellt als GIB. Dieser Bereich ist umgeben von "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen", die im Süden zu einem regionalen Grünzug, und im Süden, Osten, Norden auch zu einem "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" gehören."</p> <p>K: Der nördliche Bereich umfasst v.a. mein Eigentum. Hierbei handelt es sich um ein Versuchsgut (biologisch betriebener Naturbauernhof) mit alten Nutztierrassen und Sammlungen alter Kartoffelsorten und alter Obstbaumsorten. Der daraus gewonnene Obstsaft ist geschmacklich unvergleichlich und auch für Obstallergiker geeignet. 20 % der ehemaligen Ackerflächen wurden aus der Bewirtschaftung genommen und mit sog. Landschaftselementen versehen. Dabei handelt es sich um Teiche und geöffnete Bachläufe, Feldgehölze, extensive Feuchtwiesen, Brachen, Obstbaumstreifen, Benjeshecken, Lesesteinhäufen und Trockenmauern. Die restlichen Ackerflächen werden von drei Biokollegen bewirtschaftet und die erzielten Erträge sind hier überdurchschnittlich. Doch nicht nur betriebswirtschaftlich haben sich</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p> <p>diese Veränderungen in der Bewirtschaftung ausgezahlt, es haben sich zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten wieder eingefunden und das Gelände hat sich so zu einem wahren Paradies entwickelt. Dazu hat beigetragen, daß die ehemaligen Wege zugewachsen und verfallen sind und so Menschen vom Betreten des Grundstücks abgehalten werden. Dies ist sicher verständlich in Anbetracht der großen Investitionen. Da es sich bei meinem Betrieb um ein Gelände ohne Publikumsverkehr und ohne Wanderwege handelt, scheidet das Gebiet auch zukünftig für die Naherholung aus.(Anlage 3 = Arbeitstreffen Biotopverbund W-RS-SG 03.08.2013)</p> <p>"im aktuellen RP-Entwurf Stand Mai 2016 wird der Vorhabenraum als ASB dargestellt und der umliegende Raum nunmehr vollständig mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" sowie "Regionaler Grüngzug," überlagert... Der Vorhabenraum ist Bestandteil eines großflächigen Landschaftsschutzgebiets. "</p> <p>K: Zu bemerken ist, daß das Baugebiet aktuell ein Teil des regionalen Grüngzugs ist und unter Landschaftsschutz steht. Weiterhin ist eine beachtliche Differenz der Darstellungen des Baugebiets in den Grafiken auf den Seiten 14 und 15 vorhanden. Der ASB-Z ist ganz anders dargestellt als in der Grafik Bebauungsplan: langgestreckter entlang der Nevigeser Str. ohne die Kreuzung Schanzenweg einzubeziehen.</p> <p>"Ein bewaldetes Sohlenkerbtal nördlich des Schanzenwegs ist als geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.6. "Asbrucher Bachtal" festgesetzt. Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Quellbäche mit Kleingehölzen, Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland. "</p> <p>K: Die Quelle des Asbruchbachs liegt in unmittelbarer Nähe der Baufläche. Die Quelle ist nicht exakt in der Lage festgestellt worden, obwohl ich dies immer wieder von der Unteren Wasserbehörde gefordert habe. Sie liegt vermutlich in der Nähe der alten Hofwüstung am Schanzenweg im intensiv genutzten Grünland. Denn es gab früher keine allgemeine öffentliche Wasserleitung, so daß die Hofgebäude immer in Gewässer- bzw. Quellnähe gebaut worden sind. Also muss in diesem Bereich eine Quelle sein, die auch in nassen Wintermonaten wegen der lokalen Wasseransammlung (Staunässe) deutlich sichtbar ist. Von der Stadt ist zu verlangen, die exakten Quellstandorte aller Bäche festzustellen, die Gewässer im Sinn der WRR zu sanieren und erst dann vor dem Hintergrund der genauen Diagnose, das Entwässerungsgutachten korrekt zu erstellen. Zudem muss mit den Anliegern der Gewässer (z.B. Asbruchbach Familie Balkhaus) wegen der Betroffenheit durch das Bauvorhaben Kontakt auf- genommen werden.</p> <p>"Kliniken genießen besondere Schutzansprüche und auch deren Außenbereiche sind für die Therapie von Bedeutung."</p> <p>K: Wie soll der Außenbereich, v.a. der Umgebungsbereich aussehen? Es besteht der Verdacht, daß weitere Freiraum- und Landwirtschaftsflächen verloren gehen, um den Ansprüchen der Forensik zu genügen.</p>	
--	---	--

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>"Der Bereich Kleine Höhe ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit dem Ziel der temporären Erhaltung. Der Status des LSG wird mit dem Erlangen der Rechtskraft eines B-Plans außer Kraft gesetzt."</p> <p>K: Um die Grüngürtelfunktion zu erhalten, ist die KH dauerhaft unter LSS zu stellen.</p> <p>"Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen ... basierend auf vorhandene Unterlagen und der am 3.6.16 und 25.4.17 durchgeführten Vor-Ort-Begehungen... Die Erfassung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen erfolgte am 3.6.16. Eine zweite Begehung zur Prüfung der Ergebnisse auf Aktualität erfolgte am 25.4.17."</p> <p>K: Es ist skandalös, daß dies aufgrund veralteter und insuffizienter Gutachten und von nur zwei Begehungen, die lediglich der Erfassung der Biotoptypen dienten, erfolgt ist. Dies ist gar nichts. Sie wollen die Bürger wohl für dumm verkaufen! Festzuhalten bleibt, daß es somit keine aktuellen Artenkartierungen gibt.</p> <p>"Schutzwert Flora, Fauna und Biodiversität. Folgende Datenquellen werden im Rahmen der Schutzwertbetrachtung ausgewertet: AGL-Büro für Umweltgutachten, Saerbeck und Oekon, 2004; Froelich u. Sporbeck, Windenergieanlage Kleine Höbe, 2015; PG5-Planungsgemeinschaft GmbH; Rahmenplanung "Kleine Höhe" 2001 - 2007, Überarbeitung 2008, 2010."</p> <p>K: Durch die Jahreszahlen wird verschleiert, daß die basierenden Untersuchungen von 2001 bis 2002 stattfanden. Damit ist eindeutig, daß die Gutachten von AGL und PG5 völlig veraltet sind. Das Gutachten von Froelich und Sporbeck ist ein Gefälligkeitsgutachten für die WSW, daß deshalb insuffizient ist.</p> <p>"Der Vorhabenraum liegt innerhalb eines großflächigen LSS-Gebiets. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung werden von der Planung nicht berührt."</p> <p>K: natürlich wird der LSS durch den Bau betroffen und das hat selbst Auswirkungen auf meinen Betrieb.</p> <p>"Der rund 50 m nördlich des Geltungsbereichs gelegene bewaldete Taleinschnitt des Asbruchbachs wird als schutzwürdiges Biotop (Biotoptasterfläche BK-4708-008) geführt. Gleichermaßen gilt für die Quellsiefen des Leimbergbachs rund 240 m südwestlich des Plangebiets (Biotoptasterfläche BK-4708-0100). Die in den jeweiligen Taleinschnitten liegenden Quellbereiche, Gewässeroberläufe und Uferbereiche stellen gesetzlich geschützte Biotope (GB 4708-249) nach § 42 LNatSchG NRW dar. Das Plangebiet gehört überwiegend zum Einzugsgebiet dieses Gewässers."</p> <p>K: Hier liegen wohl Druckfehler vor und es muss richtig heißen: dieser Gewässer. Die Stadt ist seit Jahren untätig und bat</p>	
--	--	---	--

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>nicht wie von mir und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RV) beantragt, eine exakte Quellenkartierung und eine Sanierung der Bachoberläufe im Sinne der WRR. durchgeführt. Deshalb sind hier irgendwelche Aussagen wie ein Stochern im Nebel. Hier liegt also ein erheblicher Nachholbedarf seitens der Stadt vor. Alles deutet darauf hin, daß die Quellen dar genannten Bäche wegdrainiert wurden und an ganz anderer Stelle, nämlich im Bereich bzw. in unmittelbarer Nähe des Bauplatzes liegen (s. alte Luftbilder, s. Urkarte). Klar ist, daß die Gebäude in den ehemaligen Hofwüstungen Schanze am Schanzenweg und Römershäusschen an der Nevigeser Straße über eine Wasserversorgung durch Brunnen verfügt haben. Da früher eine Tiefbrunnenherstellung nicht möglich war, wurden die Gebäude oft praktischerweise über Quellen oder in unmittelbarer Quell- oder Gewässernähe errichtet. Dies bestätigt den Verdacht, daß die Quellen ganz woanders liegen als von der Stadt angegeben. Deshalb stehen in regenreichen Zeiten (v.a. im Winter) große Stellen der betroffenen Wiesen und Äcker unter Wasser. Zudem muss berücksichtigt werden, daß der Untergrund und damit die genaue Wasserführung auf der KH unkalkulierbar ist, da hier der sog. Wülfrather Kalksattel ausläuft. Hier können sich z.B. Bachschwinden und Dolinen bilden. Eine Doline konnte ich selbst in unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung beobachten und ich habe dies der Stadt auch gemeldet.</p> <p>Bezüglich des Asbruchsbachs ist mein Nachbar Familie Balkhaus direkt betroffen, der m.W. nach auch gegen die Bebauung der KH ist.</p> <p>„Der nördliche Teil des Plangebiets umfasst gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2).</p> <p>Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft werden... Im Plangebiet sind ausschließlich die Ackerflächen parallel zum Schanzenweg als Biotopverbundflächen dargestellt."</p> <p>K: Die Baufläche KH stellt insgesamt einen wichtigen Korridor für den Biotopverbund dar, eine Abgrenzung innerhalb der Gesamtfläche ist rein künstlicher Art und hat mit den realen Verhältnissen nichts zu tun. Warum z.B. die Flächen daran anschließend wie z.B. der Asbruchbach mit seinen Quellen nicht dazu gehört, bleibt völlig unersichtlich. Wichtig ist auch, daß dieser Ackerkorridor zum größten Teil biologisch bewirtschaftet wird. Die Bioflächen reichen von mir auf der KH über Große Höhe (Dillenberg), sog. Esel in Neviges. Windrather Tal mit Seitenhängen, Nordrath bis nach Dönberg. Die jüngste Kartierung des Kreises Mettmann hat für diesen Bereich eine hohe Biodiversität festgestellt. Eine Umstellung der KH auf Biolandbau wäre positiv für den Grüngürtel und den Biotopverbund.</p> <p>„Neben dem Schutz der unbebauten Korridore werden die Entwicklungsziele "Entwicklung der Offenlandflächen zu einer gut strukturierten Gehölzlandschaft" sowie Durchgrünung der Ackerlandschaft zur Schaffung einer durchwanderbaren</p>	
--	--	--	--

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>Landschafsmatrix" aufgeführt."</p> <p>K: Diese Veränderungen habe ich auf meinem biologisch bewirtschafteten Eigentum (Gesamtfläche 30 ha) in unmittelbarer Nähe mehr als erforderlich durchgeführt, 20 % der ehemals konventionell bewirtschafteten monotonen Ackerflächen wurden aus der Bewirtschaftung genommen, mit Landschaftselementen versehen bzw. in eine extensive Flächennutzung umgewandelt. Die Erfolge sind überragend. Eine große Artenvielfalt hat sich bei mir eingestellt und zu überdurchschnittlich hohen Erträgen auf den restlichen Ackerflächen geführt.</p> <p>Auf meinen Eigentumsflächen haben sich zahlreiche bedrohte Arten angesiedelt. Es kann also keine Rede davon sein, "daß im Gebiet der KH der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HAO) dominiert."</p> <p>„Im Vorhabenraum sind unter natürlichen Bedingungen artenarme und artenreiche Hainsimsen-Buchenwälder verbreitet. Diese Waldtypen sind auf den nährstoffarmen Böden über silikatischem Ausgangsgestein des Rheinischen Schiefergebirges im Hügel- und Bergland ursprünglich weit verbreitet.“</p> <p>K: Dies ist definitiv falsch. Vielmehr sind hier die Böden nährstoffreich, da hier der Wülfrather Kalksattel ausläuft. Es finden sich hier oben ehemalige Steinbrüche, an denen früher Kalkgestein gebrochen wurde, so im Bereich des Silvio-Gesellheims (Freilichtbühne) und bei mir im Galgenbusch. So findet sich bei mir im Galgenbusch ein ganz anderes Waldbild. Hier kommt an dieser Stelle einmalig in Wuppertal die Grüne Nieswurz vor. In der Wiese unterhalb des Galgenbuschs, die von mir extensiv und rein biologisch betrieben wird, wächst inzwischen das Gefleckte Knabenkraut.</p> <p>„Die Wiesen im Plangebietsumfeld werden aufgrund der geringen Anteile von Seitenpflanzen als artenarme "Intensiv Fettwiesen mäßig trockener bis frischer Standorte" (EA31) angesprochen.“</p> <p>K: Auch das ist falsch, die ursprüngliche Ackerfläche am Galgenbusch wurde durch Herausnahme von Drainagen in eine extensive Feuchtwiese umgewandelt. Diese Fläche ist der ULB Wuppertal sehr wohl bekannt da sie eine Ausgleichsfläche für ein Wohnbauprojekt darstellen sollte. Hier hat sich u.a. das Gefleckte Knabenkraut angesiedelt.</p> <p>„Eine markante Baumreihe aus vier alten Linden (BF33) ... Auf der nördlich angrenzenden Wiese stockt zudem eine freistehende Kulturbirne mit hohem Alter und zahlreichen Baumhöhlungen sowie einer Astbruchstelle im unteren Stammbereich.“</p> <p>K: Auf dieser Wiese mit den Linden und der Birne liegt die Hofwüstung der Schanze. In dem Gebäude bat Napoleon übernachtet. Den Schaden an der Birne, die eigentlich ein Baumdenkmal sein müsste, hat die Stadt Wuppertal zu verantworten. Ich habe bereits in der ersten Eingabe zum P-Plan I046 auf die alte Birne hingewiesen, die eine</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>birnenuntypische Krone (also nicht spitzpyramidal sondern eher apfelbaumartig) aufweist. Diese alte Birne war sicher das Exemplar einer alten Lokalsorte, für die keine genetische Reserve in den sog. Reisermuttergärten mehr vorhanden ist. Der Baum hatte zwei Stämmlinge (Zwiesel). Ich hatte damals beantragt, diese Rarität einer professionellen Baumpflege zu unterziehen. Doch dem ist die Stadt nicht nachgekommen und so ist bei einem der Stürme in den letzten Jahren ein Stämmling abgebrochen. Dieser Baum ist ein Mahnmal für die fehlende Sensibilität dieser Stadt in Sachen Natur- und Umweltschutz. Ich beantrage erneut eine professionelle Pflege für dieses Baumdenkmal.</p> <p>"Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung: ...Eine genaue Ermittlung des Kompensationsumfangs sowie eine Verortung und Beschreibung der Maßnahmen erfolgen auf der nachfolgenden Planungsebene."</p> <p>K: Das ist natürlich grundfalsch besser wäre eine vorherige exakte Bestandsaufnahme, um den genauen Schaden zu ermitteln und dann hier auf der frühen Planungsebene, auf der noch nicht so hohe Kosten entstanden sind, den B-Plan abbrechen zu können. Mehrfach findet sich im Text der Hinweis auf die "nachfolgende Planungsebene*". Offensichtlich verfolgt die Stadt dabei folgende Strategie: man wirft den Bürgern und Betroffenen schon einige Bröckchen hin, ohne die ganze Wahrheit offen zu legen. Die eingegangenen Eingaben werden dann halbherzig ohne konkrete Bearbeitung weggewürdigt. Wenn es dann später beim B-Plan ans „Eingemachte“ geht; ist der ehemalige Widerstand schon teilweise erlahmt. Ich beantrage daher sämtliche jetzt eingehenden und bis jetzt eingegangenen Eingaben, also auch der vergangenen Veranstaltungen, in den folgenden Planungsebenen erneut zu berücksichtigen und anhand der dann vorliegenden exakten Daten noch einmal zu bearbeiten und konkret zu beantworten. Alles andere ist "Stochern im Nebel," bzw. demonstriert, daß die Stadt in Wirklichkeit gar keine Bürgerbeteiligung will.</p> <p>Ich will das beispielhaft an einem Beispiel erläutern. In der Abendveransaltung habe ich vorgebracht; daß es einen hydraulischen Engpaß im Mischwasserkanal Dönberg auf meinem Eigentum gibt. Dort verzögert sich der Kanal von DN 1600 auf DN 500. Das ist hier bedeutsam, da in diesen Kanal die Forensik ihr anfallendes Schmutzwasser entwässert. Ich habe beobachtet, daß im Bereich der in der Erde liegenden Schachtbauwerke des Kanals auf meinem Gelände bei Regenperioden starke Staunässe auftritt. Ich vermute, daß dies an einer Überlastung des Kanals, bedingt durch die starke Bautätigkeit in Dönberg und den hydraulischen Engpaß in meinem Bereich liegt. Im Bereich der DN 500 Haltung, die die Siebenfoker Str. quert, hat sich eine starke Absenkung der Fahrbahn quer zur Fahrrichtung gebildet. Hier ist also eine Verwerfung im Untergrund zu erkennen, die auf Unterspülungen durch den Engpaß hindeutet. Anstatt nun sich mit mir deswegen in Verbindung zu setzen, erfolgt lediglich eine sog. unzureichende Würdigung. Selbst wenn die Stadt Wuppertal für diese Landstraße keine Verkehrssicherungspflicht hat, so müßte sie doch sofort aufgrund meines Hinweises den Landesbetrieb Straßen darüber informieren, damit dieser eruiert, woher die quer über die Straße führende Verwerfung röhrt. Werden Sie Ihrer Verantwortung endlich gerecht und kümmern Sie sich um diesen Mißstand, bevor ein Unfall passiert!</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>"Erhaltung angrenzender Gehölzstreifen, Hecken und •Einzelbäume, insbesondere des Altbaumbestandes im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg."</p> <p>K: In dieser Hinsicht hat die Stadt wie bereits oben ausgeführt bisher überhaupt nichts getan. Wie diese Stadt mit ihrer Naturschönheit umgebt, ist skandalös und weist auf ein gefühlskaltes Gemüt. Der Kreuzungsbereich heißt übrigens Schanzenweg/Schanzenweg und weist auf die wichtige verkehrshistorische Bedeutung dieses Wegekreuzes hin.</p> <p>"... Erhaltung der im Umfeld liegenden Quellbereiche und -lebensräume, insbesondere durch Ausschluß negativer Einwirkungen durch eine mögliche Veränderung des Wasserhaushalts."</p> <p>K: Das ist eine Verhöhnung: seit Jahren fordern der RV und ich eine exakte Kartierung der Quellen, die größtenteils verrohrt, zugekippt und wegdrainiert oder im Fall des Asbruchbachs von einer Altlast (ehemalige Kippe) überdeckt werden. Erst durch eine exakte Bestandsaufnahme lassen sich die Umweltwirkungen exakt darstellen und abschätzen. Grundsätzlich hat jede Bebauung, die mit einer Flächenversiegelung in der geplanten Größe einhergeht in Verbindung mit dem dazugehörigen KFZ-Verkehr negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Deshalb können die Einriffe, wie Sie selbst ausführen, höchstens nur "verringert" werden.</p> <p>„ Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Eingrünung des Standorts nach außen mit standortheimischen Großgehölzen.“</p> <p>K: Die Bepflanzung kann nicht verhindern, daß Natur und Landschaft umgekämpft werden und die Forensik: ein Fremdkörper in diesem Ackergebiet ad der Landschaft darstellt.</p> <p>" Aufgabe des Lagerplatzes an der Nevigeser Straße und Entwicklung als Feldgehölz. ... Erhaltung des Gehölzbestands im ehemaligen Straßenbahneinschnitt nördlich der Nevigeser Str.“</p> <p>K: Der Lagerplatz von Bauschutt mag auf den ersten Blick als ökologisch geringwertig eingeschätzt werden. Bestimmte planungsrelevante Arten (z.B. Zauneidechse) können hier vorkommen und das muß natürlich untersucht werden. Zumal eine Verbindung zu dem ehemaligen Straßenbahneinschnitt besteht und allgemein bekannt, daß sich Zauneidechsen entlang der Bahnschotterflächen ausbreiten. Der Gehölzbestand im ehemaligen Straßenbahneinschnitt ist zudem über die Einmündung Schanzenweg/Nevigeser Str. mit- der Hofwüstung Römershäusschen verbunden. Auch hier ist deshalb eine neue Artenkartierung erforderlich.</p> <p>„Die Planung führt zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen - insbesondere intensiv genutzte Ackerflächen ,so daß es nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen kommt. ... Eine</p>	
--	--	---	--

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>genaue Erfassung der Eingriffsbetroffenheit ist erst auf Ebene des B-Plans möglich."</p> <p>K: Man kann erst zu definitiven Aussagen kommen, wenn vorher genau untersucht worden ist. Das ist aber nicht geschehen (veraltete und unvollständige Gefälligkeitsgutachten), deshalb ist eine neue und vollumfängliche Begutachtung auch der Flächen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Da der Kreis Mettmann kürzlich eine Kartierung des angrenzenden Velberter Gebiets durchgeführt hat, sind diese Untersuchungen unbedingt in die Überlegungen mit einzubeziehen.</p> <p>"Weiterhin kommt es im nördlichen Planungsgebiet zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann jedoch gewährleistet werden."</p> <p>K: Das Biotopverbundsystem wird zerstört. Die Behauptung des Erhalts der Korridorfunktion ist völlig unsubstantiiert, da eine genaue Bestandsanalyse fehlt.</p> <p>"...daß bereits im Ausgangszustand die bestehende Nevigeser Str. eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten darstellt."</p> <p>K: Daher ist zur Verbesserung zu fordern, daß im Rahmen des geplanten Ausbaus der Nevigeser Str. eine Untertunnelung bzw. Grünbrücke zur Aufhebung dieser Barriere errichtet wird.</p> <p>"Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung nicht betroffen."</p> <p>K: Das ist falsch; die Quellbiotope und Gehölzstreifen, Hofwüstungen und der Straßenbahneinschnitt wurden noch nicht exakt untersucht.</p> <p>„Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der temporären Erhaltungsintension des Landschaftsplans ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig.“</p> <p>K: Das Planungsgebiet und die Umgebung ist aus wichtigen ökologischen Gründen dauerhaft unter LSS zu stellen.</p> <p>"Das Artenspektrum der KH ist im Rahmen von zahlreichen Fachgutachten und Artenerhebungen intensiv untersucht worden."</p> <p>K: Nein, die Gutachten sind völlig veraltet und das WSW-Gutachten ist ein parteiliches Gefälligkeitsgutachten.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>„...zuletzt wurde im Rahmen einer Planung zur Errichtung einer WEA im Jahr 2013...“</p> <p>K: Wenn die damals eingesetzten Gutachter (Froelfich und Sporbeck) wirklich wie vorgegeben den 1000 m Radius untersucht haben, haben sie ohne meine Genehmigung mein Eigentum betreten. Damit bin ich nicht einverstanden. Ich beantrage deshalb über zukünftige weitere Begehungen meines Geländes -vorher informiert zu werden. Ich gehe allerdings davon aus, daß die Gutachter mein Eigentum entgegen der Aussage im Gutachten gar nicht betreten haben. Nur so ist zu erklären, daß die Gutachter den Rotmilanhorst innerhalb ders 1000 m Radius auf meinem Eigentum übersehen haben. Dieser Brutstandort ist aktenkundig bei der ULB des Kreises Mettmann und dies wurde auch von mir an die Stadt weiter gemeldet. Der damalige Gutachter, die WSW und die Stadt handeln nach dem Motto der 3 Affen: Nicht sehen, nichts hören und Mund halten.</p> <p>"Daneben liegen ältere Kartierungsergebnisse für den Großraum vor; die jedoch aufgrund des Alters bzw. der vorliegenden aktuelleren Erhebungen über eine geringere Aussagekraft verfügen."</p> <p>K: Wie bereits oben gesagt: die Gutachten sind völlig wertlos und müssen deshalb neu erstellt werden. Trotzdem beziehen Sie sich weiter auf diese Gutachten und dadurch eine ungenügende Datenbasis.</p> <p>"Innerhalb des Plangebiets bzw. des erweiterten Umfelds wurden seit 2007 sieben Fledermausarten nachgewiesen... insgesamt konnten nur fünf Fledermausarten nachgewiesen werden."</p> <p>K: Irgend jemand kann hier nicht richtig zählen, gibt es nun 5 oder 7 Arten?</p> <p>" ... der nördlich des Schanzenwegs gelegene Altbaumbestand als potenzielles Versteck bzw. Quartier von Bedeutung. In diesem Umfeld und auf der angrenzenden Wiesenfläche wurden 2013 Schwärme der Zwergfledermaus festgestellt."</p> <p>K: Hier handelt es sich um den in meinem Eigentum stehenden Galgenbusch nebst extensiver Feuchtwiese. Diese Strukturen mit den dort vorkommenden Tieren sind für meinem Bionaturbauernhof existentiell wichtig.</p> <p>"Avifauna"</p> <p>K: Die bisher vorliegenden Untersuchungen zure Avifauna sind lücken- und fehlerhaft. Der Brutplatz des Rotmilans keine 500 m vom Baustandort entfernt wurde schlicht "übersehen". weil dieser den K.O. für die WEA bedeutet hätte. Die WSW haben dieses Gefälligkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Die WSW sind wirtschaftlich motiviert und haben auch nicht da-vor zurückgescheut, einen Baum mit einem Schwarzstorchborst an der Herbringhauser Talsperre entfernen zu lassen,</p>		

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>weil dieser einer dort geplanten WEA "im Wege stand". Der ULB Wuppertal habe ich persönlich schriftlich den Rotmilanhorst gemeldet, bestätigt von Amts wegen von der ULB des Kreises Mettmann. Daß hier nun wiederum hier nicht diese Korrektur des WEA-Gutachtewns erfolgt, weist hin auf ein korruptes Verhalten der ULB Wuppertal, die mir schon öfter in derselben Weise entgegen getreten ist. Auch die Eulenarten wurden nicht vollständig erfaßt. Die Schleiereule, die im Brutkasten in meiner Scheune brütet, sowie Waldohreule und Steinkauz werden nicht erwähnt Dasselbe gilt für den hoch gefährdeten Schwarzstorch; der nur noch wenige Brutpaare in Deutschland hat. Dieser Vogel hat seinen Horst zwischen Windrath und Nordrath und er überfliegt die KH nicht nur auf seinen Nahrungsflügen in die Gewässer der Kalksteinbrüchel er ist auch bei mir am Hofteich, an den Teichen des Golfplatzes und am Galgenbuschteich anzutreffen. Gerade weil sich in der letzten Zeit so viel positive Änderungen der Artenvielfalt ergeben haben; ist eine komplett neue Artenkartierung unverzichtbar. Zudem sind die jüngsten Kartierungsbefunde des Kreises Mettmann in Bezug auf die Nachbarkommunen mit einzuarbeiten. Die KH darf nicht isoliert betrachtet werden.</p> <p>Ein komplett neues Artenmonitoring wird auch die bisher vernachlässigten Arten umfassen müssen. V.a. die großen Vogelzüge z.T. nur wenige Meter über der K.H wurden bisher noch nicht genau untersucht. Die Kleinehöhe liegt in einem wichtigen unbebauten Korridor zwischen den Städten Wuppertal und Velbert. Diese unbebaute Land ist wichtig für die Biotoptvernnetzung. Hier können nicht nur Tierwanderungen auf der Erde stattfinden, sondern auch regelmäßig im Frühjahr und Herbst große Vogelzüge bestehend aus Großvögeln wie Kranichen und Wildgänsen und Klein-vögeln wie Staren, Mauersegeln und Lerchen beobachtet werden. Diese Tiere fliegen genau durch den Korridor abseits der Bebauung. Deshalb muß dieser Korridor zumindest von Gebäuden mit großflächig spiegelnden Glasflächen oder hohen Mauern am besten jedoch von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Wichtig ist auch, daß hier keine Mobilfunksendemasten errichtet werden, da bekannt ist, daß die Zugvögel beim Auftreffen auf die Strahlung dieser Sendemaste ihre energiesparende Formation aufgeben und nach einer Umordnungsphase sich neu formieren müssen. Ich beantrage zudem, die nähere Umgebung und v.a. mein Gelände und den Golfplatz in die Untersuchungen mit einzubeziehen und möchte vorab über die Begebungstermine informiert werden, damit ich daran teilnehmen kann.</p> <p>Durch die umfangreichen Untersuchungen ist deshalb vor 2019 nicht mit validen Ergebnissen zu rechnen. Der mit dem Ministerium abgesprochene Terminplan ist beim Bau der Forensik: auf der KH nicht haltbar.</p> <p>"...daß das Plangebiet einem lokalen Dichtezentrum der Feldlerche liegt. Die Art wurde ... mit fünf Brutansiedlungen erfaßt"</p> <p>K: Hier greift das USG: da der Feldlerchenbestand die einzige lokale Population in Wuppertal darstellt, kann hier überhaupt nicht gebaut werden, da ansonsten ein Biodiversitätsschaden nach USG entsteht. Zumal mit Lichtscheid eine echte Alternative mit geringeren Umweltschäden bereitsteht.</p>		

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>"... sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren.... Flächenbedarf von mindestens 3 ha. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muß spätestens mit Beginn der eigentlichen Arbeiten in der Eingriffsfläche gewährleistet sein."</p> <p>K: Der Baubeginn darf nicht stattfinden, bevor die Lerche die neuen Brutstandorte bezogen hat. Auch dies wird eine erhebliche Verzögerung des Baubeginns zur Folge haben.</p> <p>"Es befinden sich keine Quartiers- und Brutplätze oder essentielle Nahrungshabitate von weiteren planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebiets bzw. des Wirkbereichs des Vorhabens."</p> <p>K: Das ist falsch. Wie bereits oben dargestellt, befindet sich nur wenige 100 m vom Forensikstandort entfernt ein Rotmilanhorst. Da es nur 2 Brustpaare in Wuppertal gibt, ist au.eh hier von der Gefährdung einer lokalen Population auszugehen. Der Bauplatz der Forensik in unmittelbarer Nähe stellt das essentielle Nahrungshabitat in Zusammenhang mit dem Brutplatz dar. Die schönen Fotos der Anwohnerin Sabine Kromberg sind hier eindeutig. Da hier CEF-Maßnahmen nicht möglich sind, ist der Standort K.H für Baumaßnahmen nicht geeignet. Das USO ist auch hier wie im Fall der Feldlerche eindeutig.</p> <p>"... Störwirkungen durch nächtliche Lichtemissionen des Klinikstandortes. die auf lichtsensible Fledermäuse einwirken können, ... auf ein populationsgefährdendes Niveau minimiert."</p> <p>K: Da eine Lichtverschmutzung nicht ganz ausgeschaltet werden kann, hat eine Forensik auf der .KH nichts zu suchen. Auch hier ist der Hinweis mit der "Konkretisierung auf der nach,, folgenden Bebauungsplanebene" nicht hilfreich. Zuerst ist zu ermitteln, welche Arten, die empfindlich auf Lichtverschmutzung reagieren, hier vorkommen. Und je nach Ergebnis hat sich die nachfolgende Bebauungsplanebene evtl. schon erledigt. Die Konkretisierung muß also von Anfang an gegeben sein.</p> <p>" ... nördlich des Schanzenwegs anthropogene Auffüllungen aus einer ehemaligen Erddeponie der 19S0/60er Jahre bekannt, die hauptsächlich aus Bauschutt (Beton- und Ziegelbruch- stücke) bestehen. Der Anschüttungsbereich umfaßt einen quellnahen, ehemaligen Taleinschnitt östlich des Asbruchbachs."</p> <p>K: Hier handelt es sich schlicht und einfach um eine Altlast im Quellbereich des Asbruchbachs. Schon im Rahmen des B-Planverfahrens 1046 habe ich gefordert, diese Altlast im Hinblick auf Schadstoffe exakt zu diagnostizieren und dann zu sanieren. Dies erscheint auch im Hinblick auf die Umsetzung der WRR unbedingt erforderlich. Bis heute hat die Stadt in dieser Sache nichts unternommen.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>"hohe Bodenfunktionswerte"</p> <p>K: Auf der KH befinden sich die fruchtbarsten Böden von Wuppertal. In Ihren Ausführungen bleibt unerwähnt, daß ein Kalkzug (Wülfrather Kalksattel) über der KH ausläuft. Dieser tritt u.a. bei mir im Galgenbusch an die Oberfläche. Don befinden sich zwei ehemalig genutzte Kalkgruben. Kalkgestein zeichnet sich dadurch aus; daß es porös und wasserdurchlässig ist und daß es Hohlräume bildet. Es gibt also hier Einsprengsel von Kalk, die ehemaligen Kalksteinbrüche (Gelinde am Silvio...Gesell-Heim später zur Freilichtbühne umgebaut und im Galgenbusch) zeugen davon. In den Äckern finden sich deshalb m.o.w. große Kalksteine. Im BP 1046 wiesen Sie auf die „Bodenschutzklausel hin, nach der die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung betrieben werden muß. Erst wenn die innerstädtischen Flächen belegt sind, darf Freiraum in Anspruch genommen werden."</p> <p>So klar und deutlich ist dem eigentlich nichts hinzuzufügen! Mit der geplanten Forensik verstößen Sie auch noch gegen das Bodenschutzgesetz!</p> <p>„Kulturgeschichtlich wichtige Archivböden oder Hohlwegstrukturen liegen im Plangebiet nicht vor. ... zweier kleinräumiger Sondierungen je 4 x 20 m keinerlei Hinweise auf archäologisch relevante Befunde.“</p> <p>K: Der Schanzenweg, der die Nevigeser Str. kreuzt, ist an sich Teil des uralten Hohlwegs, der als strata colonensis (sog. Hansa) eine wichtige mittelalterliche Handelsstraße darstellte. Teile davon sind auf dem Gelände der Diakonie Aprath und seitlich am Schönefelder Weg, sowie am Schanzenweg im Bereich der Hofwüstung Römershäuschen im Bereich der Einmündung der Nevigeser Str. und im Bereich der Hofwüstung Schanze erhalten. Es ist nicht verwunderlich, daß die Sondierungen der Fa. Goldschmidt ohne Erfolg waren, da diese Fa. die falschen Karten zugrunde gelegt hat. Sie hat nämlich nicht wie im Gutachten behauptet die preußische Uraufnahme zugrunde gelegt, sondern die ungenauen weil nicht auf exakter Vennessu.ng beruhenden militärisch-topografischen Karten. Die auf einer genauen Vermessung gestützte Uraufnahme von 1814/15, unter der Leitung des späteren Direktors der Bergischen Landesvermessung Prof. Benzenberg durchgeführt, gibt eindeutige und exakte Hinweise auf die Lage der Schanze und des bedeutenden Hohlwegs. Außerdem wurden nicht die ersten Luftbildaufnahmen von 1928 dem Gutachten zugrunde gelegt Deshalb ist das Gut- achten der Fa. Goldschmidt wertlos und muß ausgehend von einer exakten Datengrundlage neu erstellt werden.</p> <p>Ich beantrage zudem, daß die historischen Hohlwege- und Schanzen,, Reste Wlddie Hofwüstungen mit den alten Linden und der Kulturbirne als Kultur-, Natur und Bodendenkmäler unter dauerhaften Schutz gestellt werden. Ferner soll daran interessierten Universitäten Ausgrabungen in dem Bereich zur Sicherung dieser historischen Anlagen angeboten werden. Ich bin bereit, dies aus meinem Privatvermögen finanziell zu unterstützen und biete zusätzlich als Untersuchungsobjekt die auf meinem, Gelinde Hegende Hofwüstung am Galgenbusch an.</p>	
--	--	--	--

Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>„Die natürlichen Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren.“</p> <p>K: Da eine Realisierung der Forensik auf Lichtseheid bodenerhaltend für die KH wäre, ist eine Forensik auf der KH gemäß USO nicht erlaubt.</p> <p>“Die Stadt hat hierzu das Gutachterbüro Grünplan mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Der Gutachter hat hierzu sowohl eine Auswertung der bekannten Informationen aus vorhandenen Gutachten/ Untersuchungen, als auch aktuelle eigene Untersuchungen des Bereichs vorgenommen. ”</p> <p>K: Wie bitte, welche eigenen Untersuchungen? Laut Aktenlage sind keinerlei eigene Untersuchungen vorgenommen worden, sondern es hat nur 2 Begehungen „zur Erfassung der Biotoptypen“ gegeben (s.o). Hier besteht also Nachholbedarf. Interessant ist, daß die Stadt damit indirekt zugibt, daß aktuelle Untersuchungen erforderlich sind, was sich mit meinen Forderungen deckt.</p> <p>“Der Untersuchungsraum erfaßt neben dem eigentlichen Plangebiet auch angrenzende Flächenbereiche, die im Bezug zum Plangebiet stehen.“</p> <p>K: Richtig ist daß auch angrenzende Flächen mit untersucht werden müssen und dazu gehört aus meiner Sicht zwingend mein Eigentum.</p> <p>“Entsprechend liegen durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gesicherte Erkenntnisse für die Bauleitplanung vor,...“</p> <p>K: Sie wollen die Bürger wohl „veräppeln“. Nach den obigen Ausführungen ist das eben nicht der Fall, es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor und deshalb ist zwingend eine Neuuntersuchung erforderlich.</p> <p>“Da im Planbereich keine Brutplätze von Greif- und Eulenvögeln vorliegen.“</p> <p>K: Wenn Sie, wie oben behaupten, auch eine Mituntersuchung der angrenzenden Fliehen für erforderlich halten, müssen die weitgehend natürlichen Strukturen meines Geländes mit einbezogen werden. Dazu gehört dann der bereits oben erwähnte Rotmilanhorst mit essentiell Nahrungshabitat auf der KH ebenso wie die Brotplätze der übrigen Eulenarten.</p> <p>“Durch die Planung geht jedoch ein Teil des Jagdhabitats verloren. ... Es sind durch die Planung keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die Gattungen zu erwarten.“</p>	

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>K Wer nicht weiß wo sich Horste, Nist- und Brutplätze befinden, kann auch keine Aussage über essentielle Nahrungshabitate vornehmen. Die schönen Aufnahmen der Anwohnerin █ über die Aufzucht der jungen Rotmilane sind beweisend.</p> <p>"...• der Schwarzstorch im Oberflug über das Plangebiet. Die Art wird regelmäßig während der Zug- und Nachbrutzeit an den Kalkschlammteichen bei Neviges beobachtet."</p> <p>K: Auch das ist falsch. Der Schwarzstorch brütet nur 3 km vom Baugebiet entfernt. Er ist deshalb nicht nur während der Zug- und Nachbrutzeit sondern regelmäßig im Überflug der KH auf dem Weg zu seinen Nahrungshabiten anzutreffen. Er fliegt dabei auch die Teiche des Golfplatzes und in meinem Eigentum an. Deshalb ist meine Forderung, die Artenuntersuchung nicht nur auf das eigentliche Baugebiet zu beschränken und außerdem die jüngste Kartierung des Kreises Mettmann mit einzubeziehen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.</p> <p>„ Nachweise für das Vorkommen von Reptilien und Amphibien konnten nicht erbracht werden. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen.“</p> <p>K: Du WEA-Gutachten hat doch überhaupt nicht nach diesen Arten gesehen. Bauschuttlagerplatz, Straßenbahneinschnitt und Hofwüstung Römershäuschen können durchaus solche Arten beherbergen. Auf eigenem Gelände habe ich zahlreiche Lesesteinhäufen angelegt und die ULB der Stadt wollte für eine Anlage sogar ein Bußgeld verhängen. Es haben sich dort nicht nur Waldeidechsen sondern sogar Zauneidechsen eingefunden.</p> <p>" Allerdings ist es auch richtig; daß insbesondere der Natur- und Umweltschutz eine stärkere und gewichtigere Rolle bei der Bodennutzung eingenommen hat. Bei planerischen Eingriffen in die Natur und die Landschaft müssen sorgsam die Planungsfolgen ermittelt und in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden. "</p> <p>K: Richtig. Diese Schutzziele sind von einer viel größeren Gewichtung als noch vor wenigen Jahren. Aber bitte, dann handeln Sie auch entsprechend. Bei Ihnen fehlen ja schon die exakten Datengrundlagen. Wenn Sie diese ermitteln, werden Sie feststellen müssen, daß eine Bebauung der KH gleich welcher Art zu unterbleiben hat und das Gelände unter dauerhaften LSS zu stellen ist.,,</p> <p>"Die K.H stellt aber unbenommen einen im Wesentlichen intakten Landschaftsraum mit ihren örtlichen Eigenarten und Wertigkeiten als Teilelement des Freiraums zwischen den Siedlungslagen Katernberg und Neviges dar."</p> <p>K: Sie haben es richtig erkannt. Dadurch die Bebauung der KH mit der Forensik ein geschlossenes Siedlungsband</p>		

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>entsteht und der Freiraum zerstört wird, müssen die Bebauungspläne gestoppt werden.</p> <p>"Insoweit stellt die bestehende planungsrechtliche Vorprägung des Bereichs KH als Gewerbegebiet sowohl auf der Ebene der Landesplanung (Regionalplan GIB bzw. ASB) als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (Gewerbefläche) eine wichtige Entscheidungs- und Abwägungsbelang bei der anstehenden Planung der Forensik dar. Der Planbereich ist insoweit auch nicht Bestandteil des festgelegten Regionalen Grünzugs. ... ist einer solchen bereits vorgeprägten Fläche regelmäßig der Vorzug vor der Planung in anderen Landschaftsräumen zu geben. Entsprechend ist eine "Entwicklung" der Fläche zu einem Naturschutzgebiet oder auch nur die Entlassung der Fläche aus dem temporären Landschaftsschutz nicht mit der strategischen Stadtentwicklung und deren Aufgaben vereinbar und sinnvoll."</p> <p>K: Jetzt lassen Sie die Katze aus dem Sack: weil die Planungen das Gebiet überlagern, kann es kein Bestandteil des Regionalen Grünzugs sein. Ob die Planungen selbst überholt sind, spielt dann keine Rolle mehr. Sie müssen doch wissen, daß die Planungen für die KH völlig veraltet sind. Und die Natur und die Arten kennen diese überholte Planung ja nicht und ins- besondere ist für diese keine Grenze zum planungsrechtlich eingestuften Regionalen Grünzug erkennbar. Diese Grenze besteht auch nur auf dem Papier. In Wirklichkeit ist sie gar nicht vorhanden: die KH ist Teil des Regionalen Grünzugs! Und wenn die Stadt, wie von mir gefordert, die Quellen und Gewisser entsprechend der WRR saniert hätte, wäre du Plangebiet als isolierter Bereich nicht nur auf dem Papier gar nicht mehr vorhanden.</p> <p>Der Ausdruck „strategisch“ stammt aus dem militärischen Sprachgebrauch und ist ein Indiz dafür, daß hier seitens der Stadt ein Krieg gegen die Natur geführt wird.</p> <p>Noch in den Unterlagen zum B-Plan 1046 führten Sie aus: "Eine Bebauung wird die Grundwassererneubildung stören und damit auch die Fließgewässer. Die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse wird die Flora der Bachtäler, dort siedelnde Tierarten, aber auch die Fischfauna. und den Makrozoobenthos erheblich beeinflussen."</p> <p>Jetzt behaupten Sie: "... keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden . . . Alle genannten Biotope Asbruch und Hermasbruch ..., Oberste Leimbergbach, Hardenberger Bach liegen in Entfernungen von über 100 Metern bis mehreren 100 Metern zum Planbereich. Es handelt sich um Bach... bzw. Quell- Bereiche im Umfeld der Planung. ...Das Plangebiet ist überwiegend dem Einzugsgebiet des Obersten Leimbergbachs zuzuordnen. . . werden Beeinträchtigungen der Gewisser und geschützten Biotope vermieden.“</p> <p>K: Ja sind nun Biotope vorhanden oder nicht? Das ist völlig widersprüchlich. Alleine daß ein Einzugsgebiet betroffen ist, bedeutet, daß sich der Oberste Leimbergbach durch den Bau der Forensik verschlechtern wird und das ist weder mit der WRR noch mit dem USO vereinbar.</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>" ... steht nun nun lediglich für den Leimbergbach eine potentielle Belastung dar. Diese wird durch geeignete Maßnahmen reduziert."</p> <p>K: Erneut ein Widerspruch. Die Belastung ist so stark, daß Maßnahmen erforderlich sind. Durch das Kalkvorkommen im Untergrund entfällt die Wasserscheidefunktion und die unterirdischen Wasserströme sind unberechenbar. Dies hat zur Folge, daß nicht nur der Wasserhaushalt des Plangebietes direkt sondern auch weiter entfernt und damit auch auf meinem Eigentum und dem Eigentum von Nachbarn betroffen sein kann.</p> <p>So können auch andere Bäche z.B. der Asbruchbach oder auch die Quellen und Bäche auf meinem Gelände von der Bebauung betroffen sind. Auch, ist denkbar, daß aus einem Quellgebiet mehrere Bäche gespeist werden. Zudem muß bei Eingriffen in den Wasserhaushalt auch mit Auswirkungen selbst auf weiter entfernt liegende Brunnen gerechnet werden.</p> <p>Am Galgenbusch entspringen gleich mehrere Quellen über dem Kalkgrund. Der Galgenbusch steht wegen seiner Einzigartigkeit unter Landschaftsschutz mit besonderer Festsetzung, d.h. er ist unter den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes ein einmaliger Wald, bedingt durch das Kalkvorkommen und den Wasserhaushalt. Er steht in der sog. "Schattenliste" der FFH-gebiete im Flächennutzungsplan. NW' an dieser Stelle in Wuppertal wächst die grüne Nieswurz. Veränderungen im Wasserhaushalt können diesen Wald gefährden. Die Quellen am Galgenbusch speisen u.a. Königshof Siefen und Königshof Sieben. Beide Gewässer sind im Gewässerkataster der Stadt Wuppertal als besonders schützenswert eingestuft. Im Königshof Siefen gibt es neben einen Feuchtgehölzstreifen eine Hochstaudenfläche, mit einem großen Vorkommen an wilden Schlüsselblumen. In der anschließenden Wiese wächst das gefleckte Knabenkraut. Veränderungen im Wasserhaushalt durch die Bebauung der Kleinenhöhe könnten auch dies alles zerstören.</p> <p>Durch die besondere geologische Fonnation kann es also auch weiter entfernt mm Versiegen 1100 Quellen, zum Trockenfallen von Brunnen oder zu Hochwasser in Bächen und zum Trockenfallen oder Vernässen von Flächen kommen! Ich kann in dieser Hinsicht gleich mehrfach (nicht nur am Galgenbusch) davon betroffen sein und leime schon deshalb die geplante Bebauung ab!</p> <p>Für ein weitläufiges Kalkvorkommen und damit eine Beeinflussung von weiter entfernten Gewässerstrukturen spricht auch, daß mein Brunnenwasser sehr stark kalkhaltig ist, so daß es durch Erhitzen zur massiven Kesselsteinbildung kommt. Zusätzlich würden mich Veränderungen der Bodenfeuchte bei meinen Böden (Vernässung oder Austrocknung) sehr treffen.</p> <p>Gerade die von mir und meinen Pächtern angebauten Pflanzen reagieren da hoch empfindlich.</p> <p>"Dem Gutachter, der Unteren Wasserbehörde und den WSW sind keine verrohrten oder zu „geschütteten Quellen im</p>	
--	--	---	--

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal</p> <p>Dokument 370574/2017</p> <p>Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>Geltungsbereich der Bauleitpläne bekannt. Auch im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind hierzu keine Hinweise eingegangen.“</p> <p>K: Ich halte diese Stellungnahme für skandalös. Der Quellbereich des Asbruchbachs ist mit einer Altlast zugekippt, im Quellbereich bzw. oberen Gewässerverlauf des Mühlenbachs der im weiteren Verlauf zu meinem Eigentum gehört, liegen Reste von alten landwirtschaftlichen Geräten, die Luftaufnahmen von 1928 weisen auf ganz andere Quellstandorte als derzeit kartiert hin, in Zeiten hoher Niederschläge sind die richtigen Quellstandorte durch Begehung der KH deutlich sichtbar. Siehe dazu auch den hervorragende Bericht vom RV durch H. Bullmann vom 30.S.13 (Anlage 4). Noch in den Unterlagen mm B-Platt 1046 führen Sie aus: " Die Hauptquellen sind fast alle verrohrt bzw. gefaßt und daher von geringem ökologischen Wert. Einige Nebenquellen in der Ausprägung quelliger Gebiete sind als besonders schützenswerte Biotope anzusehen."</p> <p>Und jetzt behaupten Sie einfach: das kann nicht sein, weil ja niemand was gemeldet hat. Werden Sie endlich Ihrer Sorgfaltspflicht gerecht und beenden Sie Ihre schon jahrzehntelange Untätigkeit!</p> <p>Es war und ist klar, daß der Wasserhaushalt das große Problem bei der Bebauung der KH darstellt Es wird außerdem deutlich, daß eine große Unsicherheit trotz aller Kunstgriffe bestehen bleibt. Zum einen ist mit Hochwasser zu rechnen, andererseits gibt es aber auch Bereiche, die von einem Wasserentzug bedroht sind. Es muß eingegriffen werden; um wenigstens alles erwartungsweise im Lot zu halten. Trotz dieser Maßnahmen wird sich, wie Sie zugeben, die Gewässersituation in jedem Fall zum Negativen verändern. Damit verstößt Sie mit der Bebauung gegen die WRR, die ein Verschlechterungsverbot ausdrücklich vorsieht. Zudem wird gegen das USG verstößen.</p> <p>t• Es ist richtig, daß es im Bereich der Siebeneicker Str. zu einer Querschnittsverengung des Mischwasserkanals kommt.... Es ist den WSW nicht bekannt, daß es zu Vernässungsbereichen im Bereich der Schachtbauwerke gekommen ist,,</p> <p>K: Ich habe Ihnen das in der Abendveranstaltung gemeldet und beantrage nunmehr, daß sich die WSW endlich darum kümmern und nach Terminabsprache mit mir die Örtlichkeit bei entsprechenden Wetterlagen besichtigen. Wenn bei hydraulischen Stoßbelastungen der Kanal über die Schachtbauwerke überläuft, gelangt Abwasser in meinen Boden. Dies ist fatal, da mein landwirtschaftlicher Betrieb biologisch zertifiziert ist. Da weitere Schächte in dem Verengungsbereich offen im Hangbereich des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Siebeneicker Str. liegen, muß bei Überlastungen des Kanals damit gerechnet werden, daß das Ab aus den Schachtbauwerken in den Hardenberger Bach fließt. Das Hardenberger Bachtal ist jedoch ein Naturschutzgebiet und auch für den Hardenberger Bach gilt natürlich das Verschlechterungsverbot der WRR. Der Bericht des Ruhrverbands attestiert dem Hardenberger Bach; also dem Abfluß der KH eine Gewässergüte der Klaue 1 bis 2. Ich beantrage, daß Sie beantrage ich, eine exakte hydraulische Berechnung dieses Kanals unter Berücksichtigung der Bebauung und geplanten zukünftigen Bebauung von Dönberg und der KH vorzunehmen und auszuarbeiten, in wieweit das NSG Hardenberger Bachtal durch Überlaufen betroffen</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p>	
	<p>ist. Ferner soll ermittelt werden, ob das Volumen des HRB Siebeneicker Str. für diese Bebauungen ausreichend dimensioniert ist oder ob das HRB, so wie früher vom BRW ausgeführt, vergrößert werden muß. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, daß ich allseitig bis auf die Straßenseite) Anlieger dieses Becken bin. Deshalb beantrage ich auch eine Abschätzung, in wieweit mein Gelände davon betroffen ist.</p> <p>Denn das HRB ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach (erstmalig in 2005) übergelaufen und das Hochwasser hat dann die Siebeneicker Str. erreicht und meine angrenzende Wiese überflutet. V.a. fordere ich eine exakte Abschätzung des Risikos im Hinblick, auf eine mögliche Überflutung meiner Gebäude. Sollten Sie Land für eine Erweiterung des HRB benötigen, werde ich Ihnen dies nicht einfach überlassen. Denn das mangelhafte Volumen ist m.E. auf eine ungehemmte Bautätigkeit ohne ausreichende Berechnung des Wasserabflusses zurück zu führen. Schließlich dürfte auch eine Enteignung nicht einfach sein; da sowohl die Bebauung der KH mit der Forensik in Anbetracht des Alternativstandorts Lichtseheid nicht unbedingt erforderlich ist und es au.eh Alternativen für die abstruse Bebauung Dönbergs gibt v.a. in Anbetracht 10.000 leerstehender Wohnungen im Tal.</p> <p>.... die Stadt Velbert plant nach eigener Aussage ein Abschlagsbauwerk auf Velberter Stadt- gebiet, welches die gesamte gewerbliche Fließe der Forensik: schon vor einiger Zeit mit berücksichtigt hat.</p> <p>K: Sie scheinen von Hydraulik keine Ahnung m haben oder wollen die Bürger erneut veräppeln: das Abschlagsbauwerk im Velberter Stadtgebiet im Bereich der DN 500 Haltung kann nur die Überlastung der DN 500 Leitung dienen, jedoch nicht einer Entlastung des trichterförmigen Engpasses im Übergangsbereich der DN 1600 Haltung zur DN 500 Querung an der Siebeneicker Str. Vielmehr muß ein solches Abschlagsbauwerk auf Wuppertaler Gelände im Bereich der DN 1600 Haltung errichtet werden. Ich habe erhebliche Zweifel an der Berechnung der Wasserhydraulik und beantrage eine Nachbesserung des Gutachtens durch das Büro Beck, wenn dieses schon nichts von dieser enormen Querschnittsverengung wußte. Also fehlen auch in diesem Bereich exakte Ausgangsdaten.</p> <p>"Die WSW sind seinerzeit bei ihren Ansätzen von einem Personengleichwert von 400 EW ausgegangen. Die Forensik verursacht jedoch lediglich einen Schmutzwasseranfall von 217 EW. ... Es ist somit davon auszugehen, daß die anfallenden Wässer seitens. der Forensik. ordnungsgemäß abgeführt werden können. Entwässerungsmissstände seitens der hiesigen Planung sind nicht zu erkennen.</p> <p>K: Das ist falsch: wie bereits gesagt, ist die gesamte Entwässerung der Forensik, sowohl beim Regenwasser als auch beim Schmutzwasser neu zu berechnen und zu veröffentlichen. Dabei müssen die enorme Bautätigkeit in Dönberg in den letzten Jahren als auch veränderte Verbrauchergewohnheiten (mehrmaliges tägliches Duschen als Folgen eines pathologischen Waschzwangs sowie erhöhte Frequenz bei der Kleiderwäsche) berücksichtigt werden. Und es soll die für die Zukunft geplante Bautätigkeit in Dönberg (weitere ha sollen dort bebaut werden!) einbezogen werden. Denn "steter</p>		

	Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017	Hinweise:	
	<p>Tropfen höhlt den Stein,, und irgendwann "ist der Kanal voll."</p> <p>Zusammenfassung Die bisherigen Ausführungen in dem B-Planverfahren Forensik auf der KH lassen mehr Fragen offen als beantwortet werden. Die Stadtverwaltung hat ihre Hausaufgaben bei weitem nicht gemacht. Es bedarf neuer und umfangreicher Gutachten, um zu gesicherten Erkenntnissen zu kommen, die die Voraussetzung für eine korrekte Einschätzung des Bauvorhabens Forensik an dieser Stelle sind.</p> <p>Obwohl der Gutachter Grünplan umfangreich ausführt, wie die Schwierigkeiten der Bebauung zu verringern oder gar aufzuheben sin kommt er zu folgender "abschließenden Gesamtbewertung":</p> <p>"In der Gesamtberatung ergehen sich insbesondere durch die Neubeanspruchung und Versiegelung von Flächen im Außenbereich erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie den Bodenhaushalt, die nur bedingt kompensierbar sind. Vor diesem Hintergrund zeigt die Alternativenbetrachtung, daß eine Nachnutzung des Standorts „Lichtscheid“ im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde. Nach derzeitigem Planungsstand ist für diesen Bereich jedoch die anderweitige Nachnutzung zu Wohnzwecken vorgesehen."</p> <p>Um eine Kollision mit dem USG und eine weitergehende Steuergeldverschwendungen zu vermeiden, ist deshalb das Bauvorhaben auf der KH einzustampfen. Dies gilt um so mehrt als in Wuppertal angesichts mehr als 10.000 leerstehender Wohnungen überhaupt kein echter Bedarf an Wohnbebauung auf Lichtseheid besteht. Vielmehr hat der unsägliche Baudezernent Meyer öffentlich geäußert, daß Wuppertal für die "Nachbarstädte" Düsseldorf und Köln Wohnraum bereitstellen muß; weil diese nicht mehr über ausreichend Baureserveflächen verfügen. Damit aber wird nur weiterer sinnloser Pendlerverkehr angestoßen, der das Leben in dieser Stadt noch weniger lebenswert macht und neue Verkehrs- und Infrastruktur-Probleme schafft. Dabei ist der Zustand der bereits bestehenden Infrastruktur jetzt schon an vielen Stellen desolat. Selbst die großen Hauptstraßen sind mit einem schmalbereiften Rennrad wegen der Schlaglöcher nur mit reduziertem Tempo und immer bremsbereit zu befahren.</p> <p>Die KH ist Teil eines Grüngürtels, der das Rheinland mit dem Märkischen verbindet und der durch den hohen Anteil biologischer Landwirtschaft über eine hohe Biodiversität verfügt. Deshalb ist die KH dauerhaft unter Landschaftsschutz zu stellen. In den Ausführungen zum BP 1046 führen Sie aus:„ Die Inanspruchnahme von Natur und Freiraum ist dann unvermeidbar, wenn• der Standort alternativlos ist.“ Und genau das ist er nicht!</p> <p>Die Ausführungen zum BP 1046 sind heute noch gültig: " Die Landschaft stellt sich als Kuppenlage mit weitgehend ungestörten Sichtbeziehungen dar. Stille Naherholung, mit ungestörten Blickbeziehungen und ist relativ reizarm bezüglich</p>		

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>der Störgrade Licht, Lärm und Geruch. Offener Freiraum wird in eine gewerblich geprägte Siedlungsstruktur und damit zu einer Veränderung der Landschaft führen, das Landschaftsbild wird deutlich verändert werden und erheblich beeinträchtigt. Der Landschaftsraum steht für den erholungssuchenden Menschen nicht mehr zur Verfügung, das "Wohnempfinden" der Anwohner wird sich stark verändern. Die Einflüsse von Immissionen werden zunehmen. Für die Anwohner wird eine erheblich beeinträchtigende Veränderung gegenüber der Bestands situation eintreten."</p> <p>Aus der Sicht des Landschaftsbilds ist die KH ein Ort, wo sich Himmel und Erde treffen. Sonnenauf- und -untergänge sowie Regenbögen sind grandiose Naturschauspiele. Durch die Stille kommt hier ein typisches Heimatgefühl auf, wenn man hier zu sich selbst finden und neue Kraft sammeln kann, um die Anstrengungen des Lebens zu meistern. Solche Orte der Stille sind leider sehr selten geworden. Eine Verwaltung und Politik, die den Menschen ihre Heimat nimmt, macht sie zu wurzellosen Vagabunden. Schon deshalb ist die KH von einer Bebauung zu verschonen.</p> <p>Das für den BP 1046 ausgeführte: „Der erholungssuchende Mensch wird das Quartier zukünftig im wesentlichen meiden.“ gilt auch hier. Das kann dazu führen, daß der Druck der Erholungssuchenden auf mein Gelände zunimmt.</p> <p>Sehen Sie sich im Hinblick auf den Begriff Nachhaltigkeit noch mal die vom Rat beschlossene und damit immer noch gültige Agenda 21 an und Sie werden zugeben müssen, daß die Forensik auf der KH genau das Gegenteil von Nachhaltigkeit bedeutet.</p> <p>Wie ich bereits oben dargestellt habe; bin ich in verschiedenen Punkten direkt betroffen. Ich habe das Gut zur Bredt erworben mit der Absicht, hier einen Arche-Bio-Naturbauernhof zu gründen. Dies ist in der Region etwas Einzigartiges. Ein Archehof beschäftigt sich mit der Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen und mit der Erhaltung alter Kulturpflanzen. Durch den Hochleistungsdruck in der modernen Landwirtschaft (Zwang zur Billigproduktion) haben die alten Rassen bzw. Sorten keine Chancen mehr; alleine monatlich geht weltweit Schätzungen zufolge eine Haustierrasse verloren. Damit ist die mühsame Zuchtarbeit von Jahrzehnten und die entsprechende Genetik verloren. Dabei haben die alten Rassen zahlreiche Vorzüge wie z.B. hohe Fruchtbarkeit, Langlebigkeit; größere Krankheitsresistenz und gute Leistungen auch ohne Kraftfuttereinsatz. Dasselbe gilt für landwirtschaftliche Nutzpflanzen. So ist z.B. bekannt, daß die breit verwendbaren alten Apfelsorten, die zudem geschmacklich oft besser sind, weniger allergen wirken.</p> <p>In den letzten Jahren wurden von mir ca. 350 hochstämmige Obstbäume (alte Sorten, speziell für mich veredelt) gepflanzt, ferner wurden 70 alte Kartoffelsorten angeschafft und kultiviert. Das gesamte Areal wird biologisch bewirtschaftet, ich werde regelmäßig kontrolliert und bin entsprechend zertifiziert.</p> <p>Bei dem Naturbauernhof geht es mir darum, daß die bäuerliche Landwirtschaft in friedlicher Koexistenz mit der Natur, Wildtieren und Wildpflanzen betrieben wird. Deshalb wurden zahlreiche Landschaftselemente angelegt.</p> <p>Dieser Betrieb ist für Wuppertal einzigartig, es ist der flächenmäßig größte Biobetrieb in Wuppertal. Zudem bin ich Mitglied in der genetikfreien Region Niederberg, die sich verpflichtet hat, auf den Einsatz gentechnisch veränderter</p>	
--	--	--	--

	<p>Ö-2017-10-04-L Wuppertal Dokument 370574/2017 Dokument 370568/2017</p>	<p>Hinweise:</p> <p>Organismen und Material zu verzichten. Die erzeugten Produkte werden ausschließlich selbst vermarktet. Der Hof mit seiner Philosophie und die enormen unternehmerischen Anstrengungen sind durch den Bau der Forensik mannigfaltig gefährdet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Internet :</i></p> <p><i>„Rade mit Ede und der Waschbär“</i></p>	
--	--	--	--